Amtsblatt

der k. k.

Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag 4 Uhr Nachmittags.

Nr. 75. Freitag, den 23. September 1892. Jahrgang I.

Pränumerationspreise: Für Wien: ohne Zustellung ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl., „ „ mit Zustellung ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 kr. | Für die Provinz: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl.

Einzelnexemplare à 10 kr. im Redactionslocale im Rathhause.

Gemeinderath.

Sitzungen des Gemeinderathes.

Dienstag, den 27. September 1892, 1/2 5 Uhr Nachmittags.
Freitag, den 30. September 1892, 1/2 5 Uhr Nachmittags.

Stenographischer Bericht

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 20. September 1892 unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Johann Nep. Prix und des Vice-Bürgermeisters Dr. Albert Richter.

Bürgermeister Dr. Prix: Die Sitzung ist eröffnet.

1. Herr Gem.-Rath Dobeš entschuldigt sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung.

2. Bei der Wahl dreier Mitglieder und eines Ersatzmannes in das Preisgericht zur Prüfung der Concurs-Projecte für die städtischen Gaswerke wurden gewählt als Mitglieder:

Gem.-Rath Rosenstingl mit 50 Stimmen,
Gem.-Rath Dr. Huber mit 48 Stimmen, und
Gem.-Rath v. Götz mit 46 Stimmen;

als Ersatzmann: Gem.-Rath R. v. Goldschmidt mit 47 Stimmen.

3. Ich habe die Ehre, Folgendes mitzutheilen: Der Gemeinderath hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, gegen die Erlässe der Statthalterei vom 27. Juli und 12. September, in welchen die unentgeltliche Beistellung der Nothspitäler verlangt *worden ist, den Recurs zu ergreifen.* Se. Excellenz der Statthalter hat nun in einer Zuschrift an mich die bestimmte Erklärung abgegeben, dass es sich derzeit nur um die Evidenthaltung und Bereitstellung solcher Spitäler und nicht, wie vollständig unrichtig fortwährend angenommen wird, schon um die Beistellung derselben handelt, und dass dies nicht nur in den erwähnten Erlässen ausgedrückt erscheint, sondern auch in einem Protokolle vom 22. August, das bei der Statthalterei aufgenommen worden ist. Nachdem nun von Seite der hohen Statthalterei der Rechtsstandpunkt der Gemeinde Wien klar anerkannt ist, mithin eine Differenz zwischen Statthalterei und Gemeinde nicht mehr besteht, erscheint der Recurs gegenstandslos. Die Herren werden einverstanden sein, dass derselbe zurückgezogen wird. (Lebhafte Zustimmung.) Einverstanden.

4. Ich habe die Ehre, folgende Interpellation zu beantworten: Der Herr Gem.-Rath Grünbeck hat angefragt, wie es mit den Fortschritten bezüglich der zu bauenden Volksschule im XVII. Bezirke steht.

Nach den gepflogenen Erhebungen sind die drei Baustellen, welche für den Schulbau angekauft worden sind, zu übernehmen. Die Local-Commission ist auf den 21. September anberaumt. Das Bauamt hat auch bereits eine Projectskizze entworfen, worüber eine gutächtliche Äußerung des Stadtphysikats eingeholt werden wird, worauf sodann in allerkürzester Zeit der Act dem Stadtrathe vorgelegt werden wird.

5. Der Herr Gem.-Rath Röhrl hat die Anfrage gestellt, ob ich geneigt wäre, die Eisgewinnung im kommenden Winter im Wienflussbette einzustellen, um damit eventuellen infectiösen Krankheiten vorzubeugen. Diese Eisgewinnung, welche seit Jahren eine Einnahmsquelle der Vororte gebildet hat, ist Gegenstand verschiedener Anträge geworden und es liegen auch wieder Offerte vor. Der Gemeinderath wird also Gelegenheit haben, bei Prüfung dieser Offerte sich darüber auszusprechen, ob er diese Eisgewinnung gestatten will oder nicht. Es ist daher von mir in dieser Hinsicht nichts vorzukehren.

Was aber die Behauptung in der Interpellation anbelangt, dass in Penzing, Baumgarten und Hütteldorf viele Fabriken sind, welche ihre Abfälle und ihren Unrath in das Wienflussbett leeren

oder durch Canäle hineinleiten, so ist dieselbe unrichtig. Seit länger als einem Jahrzehnt wurde von den Bezirkshauptmannschaften die Ableerung von Fabriksabfällen oder Unrath in das Wienflussbett auf das strengste geahndet und die Cassierung aller Canäle, welche Fäcalien oder überhaupt organische Stoffe in den Wienfluss führen, nicht bloß angeordnet, sondern auf das strengste überwacht und zur Aufnahme der Fäcalien und Abwässer die Herstellung von Senkgruben veranlasst. Nur die Einleitung des Regen- und Schneewassers, sowie jener Fabriksabwässer, welche bloß mineralische, also keine organischen Substanzen enthalten, die in Fäulnis übergehen können, wurden, soweit sie als bestehend vorgefunden wurden, noch weiters geduldet, da nach dem Gutachten der Sachverständigen diese mineralischen Substanzen einen nachtheiligen Einfluss in sanitärer Hinsicht nicht ausüben. Es ist wohl richtig, dass in der Nähe von Stellen im Flusse, an denen solche Ausleitungen von Fabriken, namentlich von Färbereien münden, das Wasser streckenweise eine bläuliche oder grünliche Färbung hat, allein diese Färbung macht es nicht im allgemeinen gesundheitsschädlich, und wird man auch an solchen Stellen, die übrigens erst im Gemeindegebiete Hietzing beginnen, und sich flussabwärts fortsetzen, die Eisgewinnung nicht gestatten.

6. Weiter wurde von dem Herrn Gem.-Rathe Kraetschmer bezüglich der Verwendung eines Wagens zur Beisetzkammer des Kaiser Franz Josef-Spitales im X. Bezirke interpelliert. Nach den gepflogenen Erhebungen verhält sich die Sache so:

Der Direction des Kaiser Franz Josef-Spitales im X. Bezirk an der Triesterstraße wurde über ihr Ersuchen gestattet, die in der Simmeringerstraße im nämlichen Bezirke, nächst dem protestantischen Friedhofe gelegene städtische Leichenkammer vorübergehend zu benützen, bis die zur Beisetzung der Leichen im genannten Spitale bestimmten definitiven Räume hergestellt sein werden.

Dieser provisorischen Benützung der städtischen Leichenkammer und der Transportierung der beizusetzenden Leichen vom Spitale in die städtische Leichenkammer stehen in hygienischer Hinsicht keine Bedenken entgegen, denn die Leichen sind in Särgen verschlossen und werden auf der Triesterstraße, wo auf der linken Seite erst vier bewohnte Häuser stehen, die rechte Seite aber ganz unverbaut ist, und wo meist nur Ziegelfuhrwerk verkehrt, eine kurze Wegstrecke bis zur städtischen Leichenkammer gefahren und beigesetzt und nach Vollstreckung der gesetzlichen Beobachtungszeit in der Nacht auf den Central-Friedhof überführt.

7. Eine weitere Interpellation des Herrn Gem.-Rathes Grünbeck betrifft die Pflasterung und Trottoirherstellung der verlängerten Kinderspitalgasse im IX. und XVII. Bezirk. Die Angelegenheit steht so: Das Stadtbauamt wurde am 12. Juli zur Vorlage des Projectes hiefür aufgefordert, und wurde diese Vorlage am 18. August und am 13. September vom Magistrate urgiert. Nach gepflogener Erhebung im Stadtbauamte ist das Project ausgearbeitet und es wird der Magistrat dahin wirken, dass dasselbe mit aller Beschleunigung seiner Erledigung zugeführt werde.

Ich bitte, die Einläufe zu verlesen.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

8. Interpellation des **Gem.-Rathes Wünsch:**

Das darniederliegende Baugewerbe und die ungünstige wirtschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung lassen die Befürchtung als begründet erscheinen, dass in der bevorstehenden Wintersaison die Erwerbsverhältnisse der unteren Classen sich noch misslicher gestalten werden, als im vorigen Jahre.

Angesichts dieser vorhandenen Gefahr in Verbindung mit dem Herannahen einer verheerenden Seuche, für deren Verbreitung die mangelhafte Ernährung gewisser Bevölkerungsschichten geradezu den Boden vorbereitet, stelle ich hiemit an den Herrn Bürgermeister die Anfrage:

1. Lässt der gegenwärtige Stand der Berathungen der Commission für die Verkehrsanlagen Wiens die Inangriffnahme wenigstens eines Theiles der auszuführenden Arbeiten noch im Laufe dieses Winters erwarten? Und wenn dies nicht der Fall ist:

2. Welche Schritte gedenkt der Herr Bürgermeister an maßgebender Stelle zu thun, damit dieses Ziel mit größerer Energie angestrebt werde?

Bürgermeister: Ich werde diese Interpellation, da ich selbstverständlich über die Angelegenheit nicht unterrichtet sein kann, Sr. Excellenz dem Herrn Sectionschef Dr. Ritter von Wittek als Vorsitzenden der Verkehrsanlagen-Commission übergeben und ihn ersuchen, hierüber die entsprechenden Mittheilungen zu machen. Dieselben werde ich dann die Ehre haben, dem Gemeinderathe bekanntzugeben.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

9. Anfrage des **Gem.-Rathes Rauscher:**

Die im XVIII. Bezirke Wiens erscheinende Halbmonatsschrift „Währinger Bezirks-Nachrichten" bringt in ihrer Nummer vom 1. September 1892, die in der Anlage beigeschlossen ist, auf Seite 6, Spalte 1, unter dem Titel „Die Choleragefahr und das Währinger Judenspital" einen Artikel, welcher unsere Behörden auf die Gefahr einer möglichen Einschleppung der im Auslande herrschenden Seuche aufmerksam macht.

Trotzdem inzwischen mehr denn vierzehn Tage verstrichen sind, während welcher Zeit die den wohldurchdachten prophylaktischen Maßregeln der Regierung stricte zuwiderlaufenden Zustände in dem genannten Spitale leicht hätten gebessert, beziehungsweise behoben werden können, ist keinerlei Anordnung behufs Vermeidung der Einschleppungsgefahr getroffen worden.

Nunmehr ist dagegen nach den Meldungen der galizischen Statthalterei — den liberalen Tagesblättern zufolge — in Krakau und Podgorze die Cholera asiatica aufgetreten und durch Herrn Professor Weichselbaum bacteriologisch constatiert worden.

Weil aber jetzt noch immer kranke Angehörige des bekannten interessanten Stammes, dessen Genossen aus Russland nach dem unanfechtbaren Ausspruche des Herrn Prof. Koch auch den Bewohnern der Stadt Hamburg die Cholera bescheert haben, aus Galizien in das im XVIII. Bezirke, Währing, Gürtelstraße 95, gelegene Spital der israelitischen Cultusgemeinde (Rothschild-Stiftung) aufgenommen werden; weil ferner nach dem constatierten Auftreten der asiatischen Cholera in Krakau und Umgebung eine erhöhte, fluchtartige Zuwanderung polnischer Staatsbürger mosaischer Confession, die vielleicht mit dem Cholerakeime schon behaftet sind, hier stattfinden dürfte; weil endlich wegen des Transportes solcher Kranken durch das Weichbild der Stadt Wien hiedurch die Verbreitung der drohenden Epidemie nur begünstigt werden muss, erlaube ich mir

1. mit Beziehung auf den früher genannten Artikel der „Währinger Bezirks-Nachrichten",

2. mit Beziehung auf die erwähnten Meldungen der Tagesjournale,

3. mit Beziehung auf die in der heutigen Landtagssitzung vom Herrn Abgeordneten Anton Baumann an den Herrn Statthalter gerichtete Interpellation, folgende Anfrage an den Herrn Bürgermeister der Stadt Wien zu richten:

a) Ist der Herr Bürgermeister willens, seinen entschiedensten Einfluss darauf zu verwenden, dass keine aus Galizien zureisenden Juden in das Währinger Privatspital Aufnahme finden?

b) Durch welche Mittel gedenkt der Herr Bürgermeister, falls eine Abweisung der in das Rothschild-vulgo Judenspital Aufnahme suchenden Kranken nicht zulässig sein sollte, die Bewohner der ehemaligen Vororte, insbesondere jene von Währing, vor der gesteigerten Erkrankungsgefahr zu schützen?

Bürgermeister: Ich werde diese Interpellation in der nächsten Sitzung beantworten.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

10. Interpellation des **Gem.-Rathes Frauenberger:**

Seit Jahrzehnten ist die Bürgerschaft Wiens bestrebt, den Linienwall zu entfernen. Nach langwierigen Verhandlungen wurde endlich, wenn auch nicht nach dem Wunsche der Bevölkerung, die Verzehrungssteuerfrage gelöst — und der einzige plausible Grund für das Vorhandensein desselben beseitigt. Der

Linienwall blieb aber dessenungeachtet unbehelligt stehen. Es fand die Vereinigung der ehemals bestandenen größeren Vororte mit Wien statt, aber auch dieser Zwischenfall hat den Linienwall nicht im entferntesten berührt. Überrascht war man allenthalben, als seitens der Gemeinde Wien eine Anzahl kostspieliger Durchbrüche gemacht wurden in dem Augenblicke, als man dessen gänzliche Beseitigung täglich, ja stündlich erwarten zu können glaubte.

Wie groß ist aber die Enttäuschung!

Der schmutzige, halbverfallene, im hohen Grade sanitätswidrige Cholera-graben verbreitet noch heute als der Sammelpunkt alles Unreinen seine schädlichen Düfte und bietet mitten in der Residenz dem lichtscheuen Gesindel einen willkommenen Schlupfwinkel. Ja noch mehr. — Es werden die Linienamtshäuser verpachtet, Adaptierungen aller Art vorgenommen, ja sogar Portale aufgestellt und Spelunken und kleine Gasthäuser errichtet in ganz und gar ungeeigneten Räumen, so dass es den Anschein hat, als wollte man den Linienwall jetzt erst recht zum öffentlichen Ärgernis für die Mit- und Nachwelt in seiner sanitätswidrigen Gestalt haben.

Ich erlaube mir daher, an den Herrn Bürgermeister die Anfrage zu richten:

Ob derselbe nicht geneigt wäre, den Herrn Ministerpräsidenten neuerlich auf diesen, der ganzen Stadt schädlichen und die Luft verderbenden Pilzgraben aufmerksam zu machen und mit aller Energie dahin zu wirken, dass derselbe, wenn schon nicht aus anderen Gründen, so doch aus Rücksichten für das allgemeine Wohl und die Gesundheit der Bevölkerung schleunigst entfernt werde.

Bürgermeister: Ich habe die Ehre, hierauf Folgendes zu erwidern: Die Herren können überzeugt sein, dass ich ebenso wie Sie selbst bestrebt bin, alle Mittel anzuwenden, um endlich die Beseitigung des Linienwalles zu erreichen.

Die Hindernisse aber, meine Herren sind Ihnen bekannt. Ich bin Ihrer Unterstützung gewiss, wenn ich zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte die mir entsprechend scheinenden Maßregeln ergreife. Ich werde nicht ermangeln, Sie von allen Schritten in Kenntnis zu setzen und bitte um Ihre thatkräftige Unterstützung. (Bravo!)

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

11. Anfrage des **Gem.-Rathes Hawranek:**

Seit einiger Zeit ist es der Wiener Tramway-Gesellschaft beliebt, die Verträge die selbe einzuhalten verpflichtet ist, ganz einfach zu ignorieren.

So hat die Tramway-Gesellschaft in der Route Matzleinsdorfer- und Josefstädterstraße immer 14 Wägen verkehren lassen, seit kurzer Zeit dieselben bis auf neun Wägen beschränkt, und in den Mittagsstunden werden auch die neun Wägen um zwei vermindert; so folgt aus dem, statt dass die Wägen, wie die Vorschrift ist, alle sieben Minuten verkehren, die Fahrenden oft 26 Minuten warten müssen, bis ein Wagen dieser Route kommt, wovon ich mich selbst überzeugt habe; da ein solches Gebaren vertragswidrig ist, so frage ich den Herrn Bürgermeister:

Ob er als Chef des Magistrates die Wiener Tramway-Gesellschaft dazu verhalten wolle, dass dieselbe ihren Verpflichtungen genau nachkomme und alle sieben Minuten die Wägen wieder verkehren lasse.

Bürgermeister: Ich werde die in dieser Interpellation behaupteten Thatsachen erheben lassen und darnach handeln.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

12. Interpellation des **Gem.-Rathes Steiner:**

Nachdem schon vor drei Monaten die städtische Gasbeleuchtung in eigener Regie vom Gemeinderathe beschlossen worden ist und in der Bevölkerung die Vermuthung auftritt, dass die Vorarbeiten so lange verzögert werden, bis an die Kündigung des Gasvertrages und an die Erbauung der städtischen Gaswerke nicht mehr gedacht werden kann, erlaubt sich der Gefertigte an den Herrn Bürgermeister die Anfrage:

1. Wie weit sind die Vorarbeiten zur Beleuchtung in eigener Regie gediehen?

2. Wann gedenkt der Herr Bürgermeister diese Angelegenheit dem Plenum des Gemeinderathes vorzulegen?

Bürgermeister: Ich habe die Ehre, nach den gepflogenen Erhebungen Folgendes zu erwidern: Auf Grund des Gemeinderaths-Beschlusses vom 20. Mai 1892 wurde mit Schreiben vom 1. Juni 1892 an die englische Gasgesellschaft die Anfrage gerichtet, ob sie auf die ungesäumte Vornahme der im § 4, Alinea 3 des Gasvertrages vorgesehene gerichtliche Schätzung mit allen Rechtswirkungen des Vertrages eingehe. Die Gesellschaft hat hierüber schriftlich ihre Zustimmung erklärt.

Der Magistrat hat mit Bericht vom 20. Mai d. J. das Programm für die Verfassung eines Projectes zur Erbauung städtischer Gaswerke und die Preisausschreibung zur Erlangung von Entwürfen für diese Werke und die Concursausschreibung für die Bauleiterstelle der Gaswerke vorgelegt und hat, nachdem der Gemeinderath mit Beschluss vom 7. Juli 1892 die Anträge des Magistrates genehmigt hat, sowohl die in das Preisgericht gewählten Experten von der Wahl verständigt, als auch an den österr. Ingenieur- und Architektenverein und den n.-ö. Gewerbeverein das Ersuchen gerichtet, die Wahl je eines Mitgliedes und je eines Ersatzmannes in das Preisgericht vorzunehmen und über die Wahlen und Annahme-Erklärungen am 10. August d. J. berichtet.

Außerdem hat der Magistrat unterm 14. Juli 1892 die Concursausschreibung für die Bauleiterstelle mit einem Termine bis 17. September 1892 für die Überreichung der Gesuche verlautbart und sind bis zum Schlusse des Concurstermines 13 Competenten eingeschritten, deren Gesuche am 19. d. M. dem Herrn Baudirector zur Antragstellung übermittelt wurden. Das Bauamt hat bereits am 18. Juli d. J. den Bericht über die Frage, wo die Gaswerke erbaut werden sollen, erstattet, worüber die Verhandlungen im Zuge sind. — Zur Kenntnis.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

13. Interpellation des **Gem.-Rathes Pursch:**

Hochverehrter Herr Bürgermeister!

Vor kurzer Zeit wurde das Volksschulgebäude in Hernals, Kirchengasse 37, einer Renovierung unterzogen, während das Gebäude nebenan, in welchem sich das Staatsgymnasium befindet, völlig unberücksichtigt blieb. Dieses letztere Gebäude wurde von der früheren Gemeinde Hernals stets in gutem Zustande erhalten; erst seit der Einverleibung der Vororte befindet sich das Gebäude in einem elenden Zustande: Die Wände der Gänge sind vom Schuldiener selbstverständlich nicht gerade künstlerisch ausgebessert, die Aborte ohne Wasser, in solchem Zustande, dass dies für die Schüler eine eminente Gefahr in sanitärer Richtung bedeutet.

Herr Stadtrath Noske hat zwar bei der Besichtigung des Gebäudes eine baldige Abhilfe in Aussicht gestellt; da jedoch in diesem Falle noch nicht das geringste geschehen, erlaubt sich der Gefertigte nachfolgende Anfragen zu stellen:

1. Ist die Gemeinde Wien verpflichtet, das Gebäude, in dem sich das Staatsgymnasium befindet, in gutem Zustande zu erhalten?

2. Ist der Herr Bürgermeister bereit, diesem Übelstande baldigst abzuhelfen?

Bürgermeister: Ich werde diese Interpellation in der nächsten Sitzung beantworten.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

14. Interpellation des **Gem.-Rathes Dr. Linke:**

Die in der Strecke Schwarzenbergplatz—Central-Friedhof verkehrenden Tramwaywagen sind gewöhnlich in den Nachmittagsstunden und gegen Abend derart überfüllt, dass die meisten Leute, welche nicht in der Lage sind, einen eigenen Wagen zu mieten, zu Fuß gehen müssen! Außerdem wird allgemein, und zwar mit Recht, über die bei der Felbergasse in Simmering eintretende Erhöhung des Fahrpreises geklagt, welcher für obige Strecke 15 kr., an Sonn- und Feiertagen 20 kr. beträgt.

An Sonn- und Feiertagen ist die Überfüllung der von dem Central-Friedhofe gegen 6 Uhr abends zurückkehrenden Wagen geradezu ein Scandal. Nicht genug an dem, dass der innere Raum der Wagen mit Menschen vollgepfropft ist und die beiden Plattformen dicht besetzt sind, müssen die Leute noch

bis auf den untersten Stufen derselben stehen, wenn sie nicht zurückbleiben wollen. Die Pferde können diese ungeheure Ladung von etwa 70 Personen — das ist mehr als das Doppelte der gesetzlich zulässigen Zahl — nicht erziehen; und ich habe am Sonntag den 11. d. M. selbst gesehen, dass vor den Augen der k. k. Sicherheitswache die sich ansammelnden Menschen für die gequälten Thiere selbst Hand angelegt haben, einen Wagen vorwärts zu schieben. Hiebei besteht der große Fehler darin, dass die von der Praterstraße in diese Route eingeschalteten Wagen bloß bis zur Remise und nicht bis zum Central-Friedhofe verkehren, wo es am nothwendigsten wäre, und dass auf der Rückfahrt vom Central-Friedhofe mehrere Wagen leer eingezogen werden, statt eine vermehrte Wagenzahl dorthin abzuschicken.

Infolge dessen entsteht beim Central-Friedhofe ein Gedränge von vielen hunderten von Menschen, welche nicht fortkommen können, und welche, selbst wenn sie zu Fuß nach Simmering gehen, hier höchstens zwei bis drei Einspänner finden, die zur Beförderung einer großen Menschenmasse selbstverständlich nicht hinreichen.

Diese Wagenüberfüllung übt ihre Rückwirkung auch auf die folgenden Tage, indem dann zur Schonung der Pferde die vorgeschriebenen Intervalle von 5·7 bis 6·9 Minuten nicht eingehalten werden können, und deshalb große Verzögerungen, namentlich bei der Remise I in Simmering eintreten.

Es ist unbegreiflich, dass im Interesse der Wiener Tramway-Gesellschaft alle möglichen behördlichen Vorkehrungen getroffen werden, zum Schutze des Publicums aber gar nichts geschieht, und es ist jetzt, zur Zeit der drohenden Choleragefahr zu bedauern, dass die Aufsichtsorgane nicht zur Einsicht gelangen, dass auch die Überfüllung der Tramwaywagen für das Publicum nicht bloß lästig, sondern auch gesundheitsgefährlich ist, und dass die Tramway-Gesellschaft nicht verhalten wird, für ein genügendes Wagenmaterial Sorge zu tragen.

Ich sehe mich deshalb zu der gerechtfertigten Anfrage veranlasst:

1. Sind diese Übelstände dem Herrn Bürgermeister bekannt, und wenn nicht, ist er geneigt, sich sofort von denselben durch eigene Anschauung oder durch Einvernahme der Friedhofsverwaltung und des Bezirksausschusses des XI. Bezirkes zu überzeugen? und

2. was gedenkt der Herr Bürgermeister zu thun, um diesen fürchterlichen Übelständen in Anbetracht der herrschenden Gefahr noch rechtzeitig abzuhelfen?

Bürgermeister: Ich habe die Ehre, Folgendes zu erwidern: Was die Überfüllung der Tramwaywagen anbelangt, ist es eine Thatsache, die wir alle wissen (Rufe: Leider muss das geduldet werden!), speciell auf dieser Strecke soll dies nach den Erhebungen auf den Fahrzeit-Intervallen beruhen, die zu gewissen Tageszeiten, zu gewissen Tagesabschnitten, an verschiedenen Wochentagen verschieden sind.

In dieser Richtung hat die Gemeinde seit Jahren die Einführung eines Verkehres von fünf zu fünf Minuten verlangt, aber ohne Erfolg. Die Einwendungen gegen die Winterfahrordnung 1891/92, sowie gegen die Sommerfahrordnung 1892 haben keine Berücksichtigung gefunden, daher der Recurs ergriffen wurde, die Erledigung dieses Recurses ist noch ausständig. Die Festsetzung der Fahrzeit-Intervalle, der zum Betriebe in Verwendung kommenden Wagen ist von der Betriebsordnung wesentlich abhängig, deren Erledigung durch das Handelsministerium jedoch noch immer aussteht.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (verliest auszugsweise die folgende Interpellation des Gem.-Rathes Dr. Linke, nachdem die vollständige Verlesung derselben von der Versammlung abgelehnt wurde):

15. Interpellation des **Gem.-Rathes Dr. Linke:**

Mit Erlass des hiesigen Magistrates vom 3. September l. J., Z. 161265, wurde der Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft die Bewilligung ertheilt, auf dem hinter dem städtischen Gebäude in Simmering, Hauptstraße Nr. 82, gelegenen städtischen Material-Lagerplatze „zwei Sanitäts-Baracken", und zwar eine für die Sanitätsmannschaft, für das Sanitätsmateriale nebst Stall und Remise und die zweite für ein „Krankenaufnahmszimmer", Bade- und Dienerzimmer für die Dauer der Epidemie zu errichten und zur Unrathsableitung einen Rohrcanal mit der Einmündung in den Straßencanal der Pfeifergasse herzustellen.

Wenn auch im Punkte 11 dieses Erlasses bedungen wurde, jede Behandlung von Cholerakranken in diesen Objecten zu unterlassen, so ist dennoch eine dieser Baracken ausdrücklich für die Aufnahme von Kranken bestimmt und im Punkte 11 ausdrücklich gestattet, die projectierten Ruhebetten bei plötzlichen Erkrankungen auf der Straße in der Nähe der Objecte zu benützen.

Wie durch den Localaugenschein die Überzeugung gewonnen werden kann, befinden sich diese bereits aufgeführten Baracken nur 63 Schritte von den Markthütten, 24 Schritte von der Kinderbewahr-Anstalt und 48 Schritte von der Volks- und Bürgerschule am Marktplatze und ragen über die Einfriedung, innerhalb welcher sie sich befinden, haushoch empor, schon durch ihren Anstrich mit Theer und ihr düsteres Aussehen äußerlich erkennbar, so dass sie, wenn sie auch nach dem obbezogenen Erlasse keinerlei Aufschrift haben dürfen, welche auf die Cholera Bezug hat, nach ihrer obangeführten Bestimmung nicht ohne Grund vom Volke „Cholera-Baracken" genannt werden können.

Diese Baracken gehören also nicht in die nächste Nähe der Kinderbewahr-Anstalt und der Schule und des Marktes, auf welchem Lebensmittel verkauft werden, und zwar umsoweniger, als die Bewohner des Geiselberges, der Hirschen- und Pfeifergasse vorübergehen, die Schuljugend sich hier herumtreibt und kein anderer Weg zu denselben führt, als einerseits mitten zwischen den Markthütten und Verkaufsständen, andererseits bei der Kinderbewahr-Anstalt und der Schule vorüber und ein gemeinschaftlicher Unrathscanal allen diesen Anstalten dient.

Wenn also der Herr Bürgermeister meine, am 16. d. M. eingebrachte diesbezügliche Interpellation als unrichtig bezeichnet hat, so kann dies nur darin seinen Grund haben, dass dieselbe nicht vollständig gelesen wurde, und der oberwähnte Erlass des Magistrates nicht vorlag.

Ich sehe mich deshalb verpflichtet, den Herrn Bürgermeister neuerlich auf die örtliche Ungehörigkeit dieser beiden sogenannten Cholera-Baracken am Marktplatze in Simmering aufmerksam zu machen, und zu fragen:

1. Ist der Herr Bürgermeister geneigt, zu verordnen, dass in diesen Baracken unter keinen Umständen Cholerakranke oder überhaupt an einer Epidemie erkrankte Personen aufgenommen und dass die projectierten Ruhebetten für plötzlich Erkrankte gänzlich aufgelassen werden?

2. Ist der Herr Bürgermeister überhaupt im Stande und bereit, noch rechtzeitig jene Vorkehrungen zu treffen, durch welche der Verkehr mit diesen Baracken einerseits von dem Marktplatze, andererseits von der Kinderbewahr-Anstalt und der Volks- und Bürgerschule vollständig isoliert werde?

Bürgermeister: Ich habe die Ehre, diese Interpellation zu beantworten wie folgt: Diese Sanitätsbaracken sind der Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft bewilligt worden und es geht nicht an, einem humanitären Institute, insbesonders bei den jetzigen Zeiten, Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind die Baracken unter bestimmten Bedingungen bewilligt worden, die in den Bauconsens aufgenommen worden sind. Es dürfen nämlich dort keine Kranken untergebracht werden. Dass aber Ruhebetten für plötzlich Erkrankte aufgestellt werden, liegt wohl in der Natur der Sache und kann das unmöglich abgeschafft werden. Es können diese Baracken auch nicht anderswohin kommen, weil nach den gepflogenen Erhebungen der Platz für diese Sanitätsbaracken passend erscheint und es nicht im Interesse der Humanität gelegen ist, Schwierigkeiten zu machen.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

16. Interpellation des **Gem.-Rathes Brauneiß:**

Am 24. Juli 1891 habe ich den Antrag eingebracht, dass der Durchbruch des Schmelzer Friedhofes in der Verlängerung der Hütteldorferstraße zur Westbahn-Linie durchgeführt werden möchte, da sich hiedurch die Bauthätigkeit in obbenannter Straße heben würde.

Nachdem ich gehört habe, dass jetzt wieder zwei Neubauten aufgeführt werden und diese Durchführung nur im Interesse der Gemeinde liegt, stelle ich an den Herrn Bürgermeister die ergebene Anfrage:

Wird dieser mein Antrag der geschäftsmäßigen Behandlung unterzogen?

Bürgermeister: Ja, gewiss ist der Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen worden.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

17. Interpellation des **Gem.-Rathes Schlögl:**

1. Ist der hochgeehrte Herr Bürgermeister geneigt, das Nöthige zu veranlassen, dass in allernächster Zeit

endlich seinem Versprechen gemäß die der Gemeinde Wien unwürdigen Besoldungen der Beamten der städtischen Pfandleih-Anstalt der Gemeinde Wien, XIV. Bezirk, in einer den Anforderungen der Gerechtigkeit und Humanität entsprechenden Weise aufgebessert, beziehungsweise reguliert werden?

2. Ist das Gerücht begründet, dass zwischen der Gemeindevertretung und der Regierung Unterhandlungen wegen Übernahme der städtischen Pfandleih-Anstalt im XIV. Bezirke in die Staatsverwaltung gepflogen wurden, eventuell wie weit sind selbe gediehen? Oder wenn nicht, wie verhält sich der hochgeehrte Herr Bürgermeister gegenüber den Anträgen des Magistrates auf Errichtung mehrerer Pfandleih-Anstalten und Sparcassen in verschiedenen Bezirken Wiens?

Bürgermeister: Ich habe die Ehre, hierauf Folgendes zu erwidern: Was diese Gehalte anbelangt, so liegt der betreffende Act beim Magistrate und wird darüber Bericht erstattet werden; aber es wird, soviel ich glaube, eine Systemisierung nicht eintreten, und zwar aus dem Grunde, weil der Gedanke besteht, die Pfandleihanstalt in der Weise umzuformen, dass entweder der Staat eine Filiale vom Versatzamte errichtet, oder dass eine Filiale von der Verkehrsbank errichtet wird.

Verhandlungen sind aber darüber noch nicht gepflogen, sondern es ist mehr eine Idee; es findet ein Austausch von Gedanken statt, und wenn die Sache weiter fortgeschritten sein wird, wird der Gemeinderath sofort in Kenntnis gesetzt werden.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

18. Interpellation des **Gem.-Rathes Schlögl:**

Allwöchentlich Dienstag und Freitag kommt am Matzleinsdorfer Frachtenbahnhofe sehr viel Schlacht- und Nutzvieh von verschiedenen ungarischen und steiermärkischen Märkten an, kann aber nicht abgetrieben werden, weil kein Thierarzt am Platze ist, der die gesetzliche Beschau vornimmt, was erst geschieht, wenn der Pferdemarkt zu Ende ist und der dort functionierende Marktcommissär gegen 2 bis 3 Uhr die Beschau vornimmt. Diese Thiere sind daher schutzlos der Unbill der Witterung von früh morgens bis nachmittags ausgesetzt, die Eigenthümer stundenlang gehindert in der Verwertung derselben.

Erlaube mir daher an den hochgeehrten Herrn Bürgermeister die Interpellation zu richten:

Ob er nicht geneigt wäre, diesem großen Übelstande abzuhelfen, das Marktdepartement zu beauftragen, einen Beamten (Thierarzt) dorthin zu dirigieren, damit die Eigenthümer ihres Viehes dasselbe schon bald nach dessen Ankunft in Empfang nehmen und in ihre Stallungen abtreiben können.

Bürgermeister: Ich werde über das Vorgebrachte Erhebungen pflegen lassen und in der nächsten Sitzung die Anfrage beantworten.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

19. Antrag des **Gem.-Rathes Seiler:**

Am Nordwestbahnhofe wurde vom Ärar ein neues Postgebäude errichtet, welches der dortigen Umgebung zur Zierde gereicht. Vor diesem Gebäude ist ein Streifen bis zur Fahrstraße ungepflastert, infolge dessen bei Regenwetter Pfützen entstehen und bei trockenem Wetter Staubmassen aufgewirbelt werden.

Nachdem das Stadtbauamt zur Pflasterung dieser Strecke bereits ein Project ausgearbeitet hat, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

dass diese Pflasterung noch vor Eintritt der schlechten Jahreszeit ausgeführt werde.

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm: Antrag des Herrn Gem.-Rathes Ferd. Mayer. Derselbe bittet, dass sein Antrag vollinhaltlich verlesen werde.

Bürgermeister: Herr Gem.-Rath Ferd. Mayer ersucht, dass sein Antrag zur Gänze verlesen werde. Jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht. Nach einer Pause:) Das ist die Minorität. Der Antrag ist abgelehnt.

(Schriftführer Gem.-Rath Dehm verliest nun auszugsweise den nachstehenden Antrag:)

20. Antrag des **Gem.-Rathes Ferd. Mayer:**

Se. Excellenz der Herr Statthalter von Niederösterreich hat durch das Heranrücken der Choleragefahr und die Maßnahmen gegen die Cholera-Epidemie sich veranlasst gefunden, gemäß des § 16 der Kundmachung vom 4. l. M., schon jetzt alle Massenansammlungen zu vermeiden.

Auf Grund dessen wurden vom Wiener Magistrate vom 10. l. M. sämmtliche Genossenschafts-Vorsteher und Obmänner der Gehilfenversammlung verständigt, nur im Falle des dringendsten Bedürfnisses Genossenschafts-Versammlungen einzuberufen.

Nach dieser strictenWeisung sollte man meinen, es gelte diese Verordnung nicht nur für die Stadt Wien, sondern auch für die Vororte und Gemeinden außerhalb Wiens. Dass dem nicht so ist, beweist folgender Fall:

Sonntag den 18. l. M. wurde eine große Arbeiterversammlung nach Atzgersdorf einberufen zur Gründung eines Arbeiterverbandes und Constituierung desselben. An derselben waren weit über 400 Arbeiter anwesend, wo dieselben dichtgedrängt drei Stunden im Locale versammelt blieben. Als Regierungsvertreter fungierte der Bezirkshauptmann von Hietzing.

Nach diesem Vorkommnis muss sich doch jedermann fragen, wie ist es möglich, in Wien sind Genossenschafts-Versammlungen beschränkt und in den nächsten Vororten von Wien dürfen selbe anstandslos abgehalten werden?

Hatte der Herr Bezirkshauptmann von Hietzing am 18. l. M. noch nicht Kenntnis von dem Erlasse des Herrn Statthalters vom 4. l. M., oder wurde die Constituierung des Arbeiterverbandes als ein dringendes Bedürfnis anerkannt und daher diese Versammlung bewilligt?

Ich stelle demnach den Dringlichkeits-Antrag:

Der Herr Bürgermeister wolle diese oben angeführte Thatsache Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter mittheilen mit dem Ersuchen, zu veranlassen, dass Verordnungen wegen Hintanhaltung der Cholera-Epidemie nicht nur für Wien, sondern auch für sämmtliche Gemeinden Niederösterreichs zur Geltung gelangen.

Bürgermeister: Ich werde diese Eingabe nicht als einen Antrag, sondern als Anzeige an mich behandeln, und denselben der Statthalterei vorlegen. (Rufe: Sehr richtig!)

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

21. Dringlichkeits-Antrag des **Gem.-Rathes Geyer** und Genossen:

Nachdem der äußere Gürtel in der Strecke von der Währinger- bis zur Nussdorfer-Linie nunmehr vollständig ausgebaut und nach Herstellung mehrfacher Durchbrechungen des alten Linienwalles und Entstehung zahlreicher Neubauten der Zusammenschluss des XVIII. mit dem IX. Bezirke in jenem Theile vollendet ist, erscheint es dringend geboten, den Bewohnern des oberen und unteren Theiles der Exnergasse die unmittelbare Communication dadurch zu ermöglichen, dass die Flucht der Exnergasse nach Übersetzung des Gürtelspiegels bis zum oberen Ende derselben fortgeführt wird. Dies bedingt die Durchlegung der Straße durch den communalen Kinderpark am Gürtelspiegel nächst der bestandenen Währinger-Linie — ein Werk, welches weder erhebliche Kosten verursachen, noch die Zwecke des Kinderparkes wesentlich beeinträchtigen wird.

In Erwägung, dass die steuerzahlenden Geschäftsleute am Gürtel, welchen durch die Einfriedung des Kinderparkes, wie durch eine Mauer jeder Zuzug der Kunden abgeschnitten erscheint, auf Schonung ihrer Existenz gewiss Anspruch erheben dürfen, beantragen wir dringlich:

Es sei die unmittelbare Verbindung zwischen dem nördlichen und südlichen Theil der Exnergasse unverweilt in Angriff zu nehmen.

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm (liest):

22. Antrag des **Gem.-Rathes Seidler** und Genossen:

Die sehr zahlreiche Bevölkerung der Braunhubergasse des XI. Bezirkes in Simmering ist durch den Mangel eines ausgiebigen und gesunden Trinkwassers derzeit im harten Bedrängnisse. Der Auslaufbrunnen der Hochquellenleitung auf der Hauptstraße kann von den meisten Bewohnern dieser Gasse, insbesondere von den beiden sich dort befindlichen Fabriken (Lackfabrik Schramm und Lederfabrication für Heeres-Ausrüstung), welche mehrere hundert Arbeiter beschäftigen, der großen Entfernung wegen nicht erreicht werden.

Bei der gegenwärtig drohenden Gefahr einer Einschleppung der Cholera-Epidemie befinden sich die Bewohner der Braunhubergasse in einer leicht zu begreiflichen ängstlichen Besorgnis, und bringen daher ihre gedrückte Stimmung durch laute Klagen in beredter Weise zum Ausdruck.

Nachdem nun die Hochquellenleitung bereits in der Schule der Braunhubergasse eingeleitet wurde, so wäre diesem Übelstande leicht dadurch abzuhelfen, wenn die Rohrleitung bis in die Gegend der Schramm'schen Fabrik verlängert, und daselbst ein Auslaufbrunnen errichtet würde.

Ich stelle demnach den ergebenen Antrag:

Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen, in der obgenannten Gasse an geeigneter Stelle einen Auslaufbrunnen herstellen zu lassen, um den dringenden und gerechten Wünschen der dortigen Bewohner zu entsprechen.

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Wir schreiten zur Tagesordnung.

23. Referent Gem.-Rath Baugoin: Zahl 5371. Das Executiv-Comité des Reconvalescentenheims für arme Wöchnerinnen in Gersthof bittet um eine Subvention. Dasselbe besteht seit mehr als drei Jahren; in demselben wurden im abgelaufenen Jahre 274 Wöchnerinnen durch 4176 Verpflegstage behandelt; außer den Wöchnerinnen werden an dieser Anstalt noch Säuglinge, wie sie mit den Wöchnerinnen kommen, ebenfalls aufgenommen und unentgeltlich verpflegt und erhalten. Durchschnittlich kommt auf eine Wöchnerin ein Zeitraum von 14·7 Tagen. Im verflossenen Jahre hat der Gemeinderath diesem Reconvalescentenheim eine Subvention von 300 fl. gegeben. Von Seite des Magistrates wird auf den sehr wohlthätigen Zweck dieses Unternehmens hingewiesen, es finden Wöchnerinnen unentgeltliche Aufnahme, Verpflegung und gute Ernährung, und ich bitte, diesem humanitären Institute wie im verflossenen Jahre auch für das Jahr 1892 eine Subvention von 300 fl. zu gewähren.

Bürgermeister: Einverstanden? (Zustimmung.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, dem Reconvalescentenheim für arme Wöchnerinnen in Gersthof eine Subvention von 300 fl. pro 1892 zu bewilligen.

24. Referent Gem.-Rath Boschan: Ich habe die Ehre, zu berichten über den Antrag des Herrn Gem.-Rathes Dr. Linke, betreffend eine Subvention an die durch Hochwasserschäden geschädigten Grundbesitzer und Gärtner in Simmering. Der Antrag geht dahin, der Gemeinderath wolle zur augenblicklichen Linderung der Noth der durch die Überschwemmung verunglückten Familien dieses Bezirkes vorläufig einen Betrag von 4000 fl. bewilligen, und nach Feststellung des gesammten Schadens weitere Maßregeln veranlassen, welche dem Nothstande der Bevölkerung in ausgiebiger Weise abhelfen, und durch welche der Wiederholung solcher Verheerungen möglichst Einhalt gethan wird.

Was den letzten Theil dieses Antrages betrifft, so ist er zum Theile Angelegenheit der Donauregulierungs-Commission; er wird übrigens von der Gemeinde im Auge behalten, und wird ein separater Bericht darüber erstattet werden. Der heutige Bericht bezieht sich lediglich auf die Angelegenheit der Unterstützung der nothleidend gewordenen Familien. Was diese Angelegenheit betrifft, so wurden von Seite des Magistrates Erhebungen über die Höhe des Schadens angestellt, welche natürlich ziemlich schwierig waren, weil sich ja bei einem Acker, der etwas überflutet und versandet ist, sehr schwer sagen lässt, wie groß eigentlich der Schade ist. Der Magistrat kommt nach einer längeren Erörterung, in welcher er gründlich die Ansicht entwickelte, dass diese Entschädigung eigentlich Sache des Staates ist, und dass die Entschädigung von Seiten der Gemeinde nur als eine Aushilfe betrachtet werden könne, zu dem Antrage, es sei ein Betrag von 2685 fl. an eine Anzahl hier im Referate bestimmter Personen, Küchengärtner, in Beträgen von 50 bis 100 fl. zu vertheilen. Mit diesem Antrage des Magistrates ist die Angelegenheit in den Stadtrath gekommen.

Im Stadtrathe war eine Meinung dahingehend, man möge den betreffenden Gärtnern dadurch aushelfen, dass man ihnen ein unverzinsliches, auf eine lange Reihe von Jahren rückzahlbares Darlehen im Betrage von 4000 fl. gebe. Die gegentheilige Meinung im Stadtrathe wurde dahin ausgesprochen, dass mit einem Darlehen den Leuten, welche ohnehin sehr viele Schulden haben werden, nicht viel gedient sei, dass die besser situierten dieses Darlehen zurückzahlen müssten, und eine Eintreibung von denjenigen, welche den Betrag nicht gutwillig zurückgeben oder nicht zurückzugeben in der Lage sind, von Seiten der Gemeinde sehr schwierig wäre; es würde eine außerordentlich harte Maßregel sein, das Geld wieder einzutreiben, und müsste ein Theil desselben als verloren betrachtet werden. Es hat sich also die Mehrheit des Stadtrathes dahin ausgesprochen, dem Gemeinderathe den Antrag zu stellen, eine Subvention von 2000 fl. an die im Magistrats-Referate speciell bezeichneten Küchengärtner im XI. Bezirke zu bestimmen, und die Bewilligung eines Zuschusscredites in dieser Höhe in der betreffenden Ausgabepost auszusprechen. Der Stadtrath hat sich hiebei von der Erwägung leiten lassen, dass der Gemeinderath bei allen Elementar-Ereignissen den Betroffenen zu Hilfe kommen müsse, dass jedoch, um Präjudize zu vermeiden, der Schaden nicht vollständig ersetzt werden kann, weil dies überhaupt nicht Sache der Gemeinde ist, sondern dass diese Aushilfe lediglich als Geschenk zu betrachten ist und als ein Zeichen, dass der Gemeinderath soweit als möglich in Unglücksfällen den Betroffenen beispringt und hilfreich an die Hand geht. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, an Sie die Bitte zu stellen, diesem Antrage Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Gem.-Rath Dr. Linke: Vor allem muss ich dem löblichen Stadtrath und insbesondere dem Herrn St.-R. Boschan danken, dass diese Angelegenheit endlich zum Abschluss gebracht wurde. Ich wende mich nun an die löbliche Versammlung und bitte sie dringend, diesen Antrag zu unterstützen, und zwar aus dem Grunde, weil das Elend, das Unglück, von welchem die Überschwemmten betroffen worden sind, wirklich ein bedeutendes ist. Die Unterstützung, welche hier beantragt wird, ist zwar im Vergleiche zu dem wirklichen Schaden sehr gering, wie ich mich durch Augenschein überzeugt habe. Es ist aber auch schon lange Zeit verlaufen, seitdem die Überschwemmung stattgefunden hat. Die Leute waren also schon seit langer Zeit, seit dem Monate Juni in einer fürchterlichen Nothlage und waren bemüssigt, Darlehen aufzunehmen, die sie hoch verzinsen müssen. Es ist also dringend geboten, dass man ihnen eine Unterstützung gewährt. Diese Unterstützung hätte, wenn sie sogleich bewilligt worden wäre, eine viel größere Wirkung gehabt. Ich kann es wohl nicht wagen, weil ich nicht weiß, welche Stimmung hier herrscht, zu bitten, eine größere Unterstützung zu bewilligen. Ich kann es nicht wagen, nachdem ich ja dankbar anerkennen muss, dass die Sache nach so langer Zeit endlich zur Erledigung kommt. Ich bitte Sie daher, erbarmen Sie sich der Unglücklichen und unterstützen Sie wenigstens diesen Antrag. Wenn aber jemand von Ihnen das Herz hat, eine höhere Unterstützung zu beantragen, so thut er gewiss damit ein wohlthätiges Werk. Es wurden hier schon so viele Subventionen auch für die Bewohner anderer Länder

bewilligt. Heute handelt es sich um die eigenen Gemeindeangehörigen. Nehmen Sie sich also derselben an. Ich möchte daher sehr wünschen, dass jemand von den Herren eine Erhöhung des Betrages beantragen würde.

Es handelt sich hier noch um etwas anderes. Auch ich bin für die Sparsamkeit eingenommen und deshalb möchte ich, dass diesen Unglücksfällen für die Zukunft vorgebeugt werden soll. Ich habe bereits in meinem Antrage angedeutet, was zu geschehen hat. Es sind hauptsächlich zwei Ursachen, welche immer wieder die Überschwemmungen herbeiführen. Das ist erstens der schlechte Schutzdamm, welcher aufgeführt worden ist und den ich mit eigenen Augen gesehen habe, der geradezu ein Scandal ist, indem er so durchlöchert ist, dass sogar Fische durchdringen können, wie ich gehört habe. Zweitens ist es die Unterlassung der Regulierung des Schwechatflusses und des Wildbaches. Deshalb möchte ich auch, was ich schon in meinem Antrage angedeutet habe, wiederholen und den Antrag stellen, dass der Herr Bürgermeister beauftragt wird, die erforderlichen Schritte bei den competenten Organen einzuleiten, dass für die Zukunft solche Überschwemmungsgefahren vermieden werden. Also ich bitte, erhöhen Sie womöglich den Betrag der Subvention und beschließen Sie, dass diejenigen Vorkehrungen zu treffen sind, durch welche solcher Überschwemmungsgefahr für die Zukunft vorgebeugt werden könne.

Gem.-Rath Dr. Daum: Ich bin mit dem Antrage des Stadtrathes insofern einverstanden, als er eine Unterstützung von Mitbürgern befürwortet, welche wirklich im hohen Maße zu empfehlen ist. Die armen Leute, die hier betroffen sind, sind in hohem Grade beklagenswert und sind um ihren Erwerb gebracht worden. Es sind Steuerträger, welche die Gemeinde auch darum allen Grund hat, zu unterstützen, damit sie ihr erhalten bleiben. Ich bin aber gegen die Form, in welcher der Stadtrath die Unterstützung bewilligt hat, denn es sind nicht Bettler, mit denen wir es zu thun haben, und in jedem Geschenke liegt etwas Entwürdigendes für den Empfänger. Ich höre, dass im Stadtrathe selbst schon eine Anregung in diesem Sinne erfolgt ist und wäre dafür, dass den Betreffenden ein Darlehen gegeben werde, beziehungsweise, dass man Darlehen, welche allerdings einen höheren Betrag erreichen können, den Creditwürdigen unter ihnen gibt, ohne die Gemeinde darum zu belasten. Ich würde, um einen positiven Antrag zu stellen, die Ziffer von 2000 fl. nennen, welche als unverzinsliches Darlehen an die vom Magistrate bezeichneten Küchengärtner gegeben werden sollen.

Gem.-Rath Hawranek: Es hat schon der Magistrat Erhebungen gepflogen, und es hat die Gemeinde, wie der Herr Referent erwähnt hat, mit jedem Rücksprache gepflogen und hat alles eingetheilt, wieviel jeder kriegt. Da hat der Magistrat 2500 fl. herausgebracht. Nun beantragt der Stadtrath 2000 fl. Da muss wieder frisch angefangen und restringiert werden.

Ich begreife die Knickerei des Stadtrathes nicht; wenn es sich darum handelt, Plätze zu verschleudern, gibt man die Quadratklafter um 15 fl. Hier aber, wo es sich um eine arme Bevölkerung handelt, die nichts hat, ist man knauserig. Ich möchte beantragen, dass man nach dem Antrage des Herrn Dr. Linke ihnen 4000 fl., aber kein Darlehen gibt. Ein Darlehen nützt den armen Leuten nichts, sie können es nicht zurückzahlen. Aber geholfen kann ihnen werden, dass sie wieder steuerkräftig werden, deshalb beantrage ich, ihnen die 4000 fl. voll auszuzahlen. Es lässt sich leichter aufbessern, als restringieren. Ich nehme den Antrag des Herrn Dr. Linke auf, und bitte Sie, meine Herren, bewilligen Sie das. Es ist ja doch unsere Bevölkerung, es handelt sich um steuertragende Mitbürger.

Gem.-Rath Dr. Lueger: Meine Herren! Ich habe mich nicht zum Worte gemeldet, um über die Subvention zu sprechen, obwohl ich der Meinung bin, dass im vorliegenden Falle durch ein Darlehen nicht genützt wird, sondern nur durch eine ausgiebige Subvention. Es sind arme Leute, die ihr Hab und Gut verloren haben, und denen nur dadurch geholfen werden kann, dass es ihnen ersetzt wird. Ich werde auch nicht knauserig sein und im vorliegenden Falle für den Betrag von 4000 fl. stimmen, weil ich der Meinung bin, dass bei solchen Gelegenheiten die Sparsamkeit eine übel angebrachte ist. Ich kann aber nicht umhin, hier zu erklären, dass ich der Meinung bin, dass nicht die Gemeinde Wien die Verpflichtung hat, hier Hilfe zu leisten, sondern dass, wenn jemand verpflichtet ist, Hilfe zu leisten, diese Verpflichtung die Donauregulierungs-Commission trifft. Die Donauregulierung, wie sie von Seite dieser Commission durchgeführt wurde, ist eine solche, welche die Gefahr für die Anwohner nicht abwendet, sondern außerordentlich erhöht hat und nun, wie ich Gelegenheit hatte, die geradezu scandalösen Zustände längs der Donau zu beobachten, muss ich sagen, es wäre die Verpflichtung und auch vielleicht unsere Verpflichtung vorhanden, die Donauregulierungs-Commission aufzufordern, den ganzen Schaden zu ersetzen. Freilich müssen auch wir dann mitzahlen, aber wir tragen dann nur ein Drittel dazu bei, während wir so den ganzen Schaden zu tragen haben.

Die Donauregulierungs-Commission ist verpflichtet, diesen armen Leuten, welche sie durch ihre schlechte, man möchte sagen, nichtsnutzige Arbeit, durch den ganz verfehlten Plan unglücklich gemacht hat, den Schaden zu ersetzen. Das ist meine Meinung, die ich hier vertrete und die ich auch, wenn die Sache im Landtage zur Sprache kommen wird, dort vertreten werde, wo natürlich höhere Schadensziffern vorliegen, als bei uns. Endlich muss mit der Verantwortlichkeit Ernst gemacht werden, sonst machen unsere Herren Techniker was sie wollen.

Wenn man die Geschichte ansieht, so findet man, dass Dämme aus Schotter, nicht vielleicht gepflastert, mitten ins Wasser hineingebaut wurden, durch welche das Wasser stromweise rinnt. Wenn man so etwas sieht, so muss man sagen und es unseren Technikern begreiflich machen, dass sie mindestens so viel zu verstehen haben, als ein ganz gewöhnlicher Deichgräber versteht, welcher weiß, dass durch solche Dämme das Wasser durchrinnen muss. Das müssen die Techniker auch wissen, und wenn sie solche Dämme herstellen, müssen sie auch die Folgen tragen, welche dadurch entstehen. Ich werde auch an einem anderen Orte den Antrag vertreten, dass die Donauregulierungs-Commission dazu verhalten werde, den Schaden dieser Leute zu ersetzen, und kündige dies gleich hier an.

Gem.-Rath Herold: Meine Herren, ich habe mir schon bei der letzten Budget-Debatte erlaubt, auf das Los dieser armen Gärtner hinzuweisen, welche schon viel durch den Zwischenhandel gelitten haben, und durch diese Elementar-Ereignisse geradezu an den Bettelstab gebracht wurden. Dem Sparmeister Herrn Gem.-Rath Frauenberger muss ich zustimmen, dass man dem Gemeinderath nicht den Vorwurf machen kann, dass er bei Subventionen karg verfahre. Manchmal möchte ich über solche Subventionen lieber den Deckmantel der christlichen Liebe ziehen, aber diese Sache betrifft arme Gewerbsleute. Wenn wir bei anderen

Ständen manchmal geradezu überschwängliche Liebe zeigen, z. B. bei den Lehrern und Beamten, so kann ich es auch hier, wo Gewerbsleute berücksichtigt werden sollen, nur mit Freude begrüßen, dass der Stadtrath beantragt, diesen armen Leuten 2000 fl. zu geben. Mit den Ausführungen über etwaige Darlehen kann ich mich nicht befreunden und bitte Sie daher, dem Antrage des Stadtrathes zuzustimmeu.

(Schluss der Debatte wird verlangt und angenommen.)

Referent (zum Schlusswortе): Was zunächst die Frage betrifft, dass die Donauregulierungs-Commission verpflichtet sei, diese Schäden zu ersetzen, so erlaube ich mir, meine unvorgreifliche Meinung dahin zu äußern, dass dies nicht der Fall ist, am allerwenigsten aber würde, wenn wirklich ein Verschulden einzelner Personen vorläge, dies die Wirkung haben, dass die Donauregulierungs-Commission zur Verantwortung gezogen werden könnte. Ich bin nicht der Anwalt der Donauregulierungs-Commission, aber soviel kann ich sagen, wenn dieses Werk nicht ausgeführt worden wäre, hätten wir in den letzten zwanzig Jahren wenigstens dreimal so kolossale Überschwemmungen gehabt, wie sie in den Jahren 1830 und 1861 stattfanden, welche einen Schaden von Millionen angerichtet haben, und man hätte manchmal ganz gut am Praterstern mit ziemlich großen Kähnen fahren können. Sie können sich vorstellen, welchen enormen Schaden der II. und ein großer Theil des III. Bezirkes erlitten hätte.

Wenn aber ein so großes Werk vielleicht in einzelnen Dingen nicht ganz vollkommen ist, so darf man dies nicht dem ganzen Unternehmen in die Schuhe schieben.

Was ferner die Frage betrifft, ob den Leuten besser mit Darlehen oder mit einer Subvention gedient ist, — es hat gewiss nichts Entwürdigendes, wenn man einem Gewerbsmanne, der durch Elementarereignisse zu Schaden gekommen ist, einen Theil dieses Schadens ersetzt, — so glaube ich, dass mit Darlehen nicht geholfen wird. Was wird mit einem solchen Darlehen geschehen, von dem man weiß, dass es die Gemeinde mit ernsten, strengen Maßregeln nicht zurückverlangen wird? Der gewissenhafte Mann wird vielleicht, wenn er kann, es zurückzahlen; derjenige, der es leichter nimmt, wird sagen: Die Gemeinde wird mich nicht zwingen, es zurückzuzahlen, und wird es nicht zurückgeben; es ist dies eine Art Prämie für denjenigen, welcher ein leichteres Gewissen hat. Ich bin bei allen Subventionen gegen die Form, dass es im Wege eines Darlehens geschehe, da ja ohnehin die Leute an barem Gelde Mangel leiden, und wenn sie durch ein Darlehen ihren Schuldenstand erhöhen, so ergreift sie leicht eine gewisse Verzagtheit; während, wenn sie einen Barbetrag bekommen, sie die Schulden, welche sie früher gemacht haben, leichter abstoßen können; es ist das gewiss eine bessere Hilfe. Was endlich die Höhe des Betrages betrifft, so ist der Magistrat bei seiner Berechnung, derzufolge er 2685 fl. Subvention beantragt hat, von dem Grundsatze ausgegangen, dass von dem nachweisbaren Schaden beiläufig die Hälfte ersetzt werden soll. Meine Herren, das ist etwas ganz Außerordentliches, sehr viel, wenn nahezu der halbe Schaden vergütet werden soll, und ich würde bitten, über den Betrag von 2000 fl. nicht hinauszugehen. Es ist auch für die Zukunft möglicherweise ein Präjudiz, welches uns vorgehalten werden kann. Es ist nicht unmöglich, dass Elementarereignisse eintreten, welche viele hunderttausend Gulden an Schaden bringen, Wolkenbrüche, Überschwemmungen, Feuersbrünste ꝛc., und wenn dann die Gemeinde in solchen Fällen nahezu den ganzen Schaden ersetzen wollte, würde das zu außerordentlichen Auslagen führen. Es soll also nur ein Theil des Schadens wieder gutgemacht werden. 2000 fl. ist gewiss vollständig reichlich bemessen, und ich würde daher bitten, den Antrag des Stadtrathes gütigst annehmen zu wollen.

Bürgermeister: Wir schreiten zur Abstimmung. — Es ist gegen den Antrag des Stadtrathes vom Herrn Gem.-Rathe Dr. Daum ein Antrag gestellt worden, eine Subvention nicht zu bewilligen, sondern es sei den im Magistrats-Referate bezeichneten Küchengärtnern ein Darlehen von höchstens 4000 fl. unverzinslich und nach einer längeren Reihe von Jahren zurückzahlbar zu gewähren. — Es ist der Gegen-Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen. — Ich bitte die Herren, welche für den Antrag des Herrn Gem.-Rathes Dr. Daum stimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Nun hat Herr Gem.-Rath Dr. Linke einen Antrag auf 4000 fl. nicht gestellt. (Rufe: O ja!) Nein, Dr. Linke hat einen solchen Antrag nicht gestellt. (Rufe: Hawranek!) Auch der Herr Gem.-Rath Hawranek nicht. Er hat nur gesagt, er unterstütze ihn. (Rufe: Dr. Lueger!) Auch Herr Gem.-Rath Dr. Lueger nicht. — Aber ich nehme an, dass ein solcher Antrag seitens der Herren gestellt worden wäre und bringe ihn zur Abstimmung.

Die Herren stellen den Antrag, dass entgegen dem Antrage des Stadtrathes auf eine Subvention von 2000 fl., 4000 fl. bewilligt werden. Die Herren, welche für diese höhere Ziffer von 4000 fl. sind, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Abgelehnt.

Die Herren, welche mit dem Antrage des Stadtrathes einverstanden sind, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, eine Subvention von 2000 fl. zur Vertheilung an die im Magistrats-Referate speciell bezeichneten Küchengärtner im XI. Bezirk zu gewähren und zu diesem Zwecke zur Ausgabs-Rubrik XXXVIII 1b einen Zuschusscredit in dieser Höhe zu bewilligen.

25. Referent Gem.-Rath Boschan: Zahl 4977. Der Unterstützungsverein für aus den n.-ö. Landesirrenanstalten geheilt entlassene hilflose Personen ersucht um eine Subvention. Diese Subvention hat bisher betragen 52 fl. 50 kr. ö. W., nämlich 50 fl. Conv.-M. und wird seit einer langen Reihe von Jahren gegeben. Der Verein sagt, dass er außerordentlich stark in Anspruch genommen wurde und seine Mittel schwach sind, und bittet um Erhöhung der jährlichen Subvention auf 100 fl. Der Magistrat schließt sich dem Antrage an, und ich bitte, den Antrag anzunehmen.

Bürgermeister: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, dem Unterstützungsvereine für aus den n.-ö. Landes-Irrenanstalten entlassene hilflose Personen eine jährliche Subvention von 100 fl. zu bewilligen.

26. Referent Gem.-Rath Noske: Zahl 5444 betrifft eine ähnliche Angelegenheit wie diejenige, über welche der unmittelbare

Herr Vorredner referierte, nur dass die Sache formell etwas anders liegt als im früheren Falle. Während früher ein Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderathes auf Gewährung einer Ersatzleistung für einen erlittenen Schaden vorgelegen hat, handelt es sich hier um ein Gesuch der Küchengärtner in der Freudenau, es möge anlässlich des Schadens, welchen sie erlitten haben, ihnen eine Unterstützung aus Gemeindemitteln gewährt werden. Der Stadtrath konnte diesem Ansuchen sich viel leichter anschließen, weil es weniger präjudicieller Natur ist als der Antrag, welcher aus der Mitte der Versammlung hervorgegangen war. Es ist ungefähr dasselbe, als wenn irgendwo ein Elementarunglück geschieht, nehmen wir an, das Grubenunglück in Přibram, und die Gemeinde eine Unterstützung aus diesem Anlasse gewährt, die sie für einzelne Fälle und ohne Präjudiz für die Zukunft gewährt.

Die Erhebungen haben ergeben, dass der Schade dort sich auf 390 fl. beläuft.

Der Stadtrath stellt den Antrag, dass zur Vertheilung von Unterstützungen unter die durch das diesjährige Hochwasser geschädigten Küchengärtner der Betrag von 300 fl. zur Verfügung zu stellen und der erforderliche Zuschussercdit zu Rubrik XXXVIII 1 b zu bewilligen sei.

Ich bitte um die Genehmigung.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, es sei zur Vertheilung von Unterstützungen unter die durch das diesjährige Hochwasser geschädigten Küchengärtner der Betrag von 300 fl. zur Verfügung zu stellen und der erforderliche Zuschussercdit zu Rubrik XXXVIII 1 b zu bewilligen.

27. Referent Gem.-Rath Wurm: Zahl 5668, Beilage 170. Der Wiener Cottage-Verein in Währing um Gestattung von Bau-Erleichterungen. Bekanntlich ist die bestehende Anlage in Währing zum größten Theile im XVIII. Bezirke ausgeführt, zum Theile auch auf Grundflächen des XIX. Bezirkes. Bei der Ausführung der bisher bestehenden Anlagen sind von den localen Baubehörden des XVIII. und XIX. Bezirkes gewisse Bau-Erleichterungen zugestanden worden. Nun hat der Verein, angrenzend an die bestehende Anlage, hauptsächlich gegen die Sternwarte und dem Türkenschanz-Park zu einige Flächen noch dazugekauft, auf welchen ähnliche Anlagen geschaffen werden sollen. Nach dem § 83 der Bauordnung steht der Gemeinde das Recht zu, für bestimmt abgegrenzte Gebiete Bau-Erleichterungen, welche in den §§ 84 bis 90 des Baugesetzes angeführt sind, zu gestatten. Es wird beantragt, dass auch für dieses erweiterte Gebiet Bau-Erleichterungen gestattet werden sollten, mit Ausnahme von gewissen Punkten, welche dort anzuwenden nicht passend wären. So ist im § 88 in den vier ersten Absätzen die Rede von Anlagen von Scheuern. Nun ist es selbstverständlich, dass der für Scheuern bestimmte Punkt keine Anwendung finden kann auf Anlagen, wie sie hier geplant sind.

Dann ist im § 90 die Anlage von freistehenden Aborten in Aussicht genommen. Das ist auch ein Punkt, welcher auf diese Anlagen keine Anwendung findet. Der Stadtrath beantragt demnach:

Es seien für das im vorgelegten Plane mit den Buchstaben a bis z umschriebene Gebiet auf die Dauer von zehn Jahren die im VIII. Abschnitte, §§ 84 bis 89 der Bauordnung für Wien angeführten Erleichterungen mit dem im zweiten Absatze des § 83 enthaltenen Vorbehalte der Abänderung oder Zurücknahme und mit Ausnahme der vier ersten Absätze des § 88 sowie mit Ausnahme des § 90 und der weiteren Ausnahme, dass die im § 86, Punkt 7, Alinea 2, vorgesehene Herstellung gemeinschaftlicher Feuermauern nicht stattfinden soll, zuzugestehen.

Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen. (Keine Einwendung.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen:

Es seien für das im vorgelegten Plane mit den Buchstaben a bis z umschriebene Gebiet auf die Dauer von zehn Jahren die im VIII. Abschnitte, §§ 84 bis 89 der Bauordnung für Wien angeführten Erleichterungen mit dem im zweiten Absatze des § 83 enthaltenen Vorbehalte der Abänderung oder Zurücknahme und mit Ausnahme der vier ersten Absätze des § 88 sowie mit Ausnahme des § 90 und der weiteren Ausnahme, dass die im § 86, Punkt 7, Alinea 2, vorgesehene Herstellung gemeinschaftlicher Feuermauern nicht stattfinden soll, zuzugestehen.

28. Referent Gem.-Rath Wurm: Zahl 5592, Beilage Nr. 173. Es handelt sich hier um die Baulinienbestimmung für die Spitzackergasse im XVII. Bezirke. Diese Gasse ist in der Nähe der Dorotheergasse in Hernals gelegen und befindet sich dort ein ganzes Conglomerat von 6° breiten Straßen. Nun handelt es sich um die Verlängerung einer bestehenden, drei Häuser langen Straße, und es kann diese Verlängerung nicht breiter gemacht werden, als die dort bestehenden Straßen, nämlich mit 11·38 m. Ich beantrage Ihnen daher im Namen des Stadtrathes: Es sei die Linie a b als Baulinie für die Spitzackergasse in Hernals mit einer Straßenbreite von 11·38 m zu bestimmen. Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, es sei die Linie a b als Baulinie für die Spitzackergasse in Hernals mit einer Straßenbreite von 11·38 m zu bestimmen.

29. Referent Gem.-Rath Wurm: Zahl 5591, Beilage 174. Alois Bernhard um Baulinienbestimmung für E.-Z. 190 in der Kaiser-Ebersdorferstraße in Kaiser-Ebersdorf. Diese Straße, welche hier in Rede steht, führt von Simmering nach Kaiser-Ebersdorf. In Simmering sind die Baulinien bereits bestimmt, und diese entsprechen einer 19 m breiten Straße. Nun wird beantragt, dass auch in Kaiser-Ebersdorf die Straße mit der gleichen Breite fortgeführt werde und thunlichst die bestehende Baulinie insoweit berücksichtigt werde, dass auf beiden Seiten die Zurückrückung eine möglichst gleiche sei. Bezüglich des Niveaus wird ein ganz unbedeutendes Gefälle beantragt, nachdem die Straße in einem großen Theile sogar horizontal durchgeführt werden kann. Es wird demnach beantragt: „Es seien für die Kaiser-Ebersdorferstraße in Kaiser-Ebersdorf, XI. Bezirk, die Linien A B C einerseits und D E F andererseits mit einer Straßenbreite von 19 m als Baulinie, und

das Niveau mit 1·20 m über Null bei dem Punkte B horizontal bis zum Punkte C zu bestimmen."

Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Bürgermeister: Keine Einwendung? (Zustimmung.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen:

Es seien für die Kaiser-Ebersdorferstraße in Kaiser-Ebersdorf, XI. Bezirk, die Linien A B C einerseits und D E F andererseits mit einer Straßenbreite von 19 m als Baulinie, und das Niveau mit 1·20 m über Null bei dem Punkte B horizontal bis zum Punkte C zu bestimmen.

30. Referent Gem.-Rath Wurm: Zahl 5531. Baulinienbestimmung für die Hauptstraße durch Kaiser-Ebersdorf. Es ist das die Straße, welche von Kaiser-Ebersdorf nach Schwechat führt und einen rechten Winkel mit jener Straße bildet, die soeben in Rede gestanden ist.

Auch für diese Straße wird eine solche Baulinienbestimmung beantragt, dass die Zurückrückung beiderseits eine ziemlich gleichmäßige ist und dass beim Ausgang der Straße für die Straßenaxe die Axe des Viaductes der Donauländebahn maßgebend ist, durch welchen man nach Schwechat gelangt.

Nachdem dort noch gar keine Verbauung platzgegriffen hat, und überhaupt die Breite der Straße noch gar nicht durch andere Baulinien bestimmt ist, wird beantragt: „Es sind die Linien A' B C D und E' F' G' H' als Baulinien bei einer Straßenbreite von 20 m zu bestimmen, wobei die Straßenaxe in die Axe des Durchlasses der Donauländebahn zu verlegen ist."

Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Bürgermeister: Keine Einwendung? (Zustimmung.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen:

Es sind die Linien A' B C D und E' F' G' H' als Baulinien bei einer Straßenbreite von 20 m zu bestimmen, wobei die Straßenaxe in die Axe des Durchlasses der Donauländebahn zu verlegen ist.

31. Referent Gem.-Rath Dr. Grübl: Zahl 165. Im § 16 des Gesetzes vom 28. April 1889, betreffend die Errichtung der Betriebe öffentlicher Lagerhäuser, ist vorgesehen, dass in den Lagerhäusern öffentliche Licitationen abgehalten werden. Es ist da bestimmt, dass, wenn das Land, der Bezirk und die Gemeinde auf die ihnen in dem Falle von Licitationen zustehenden Gebüren verzichten, auch der Staat eine Gebürenermäßigung eintreten lässt. Diese besteht darin, dass statt Scala III Scala I zur Anwendung kommt. Scala III ist sehr hoch und belastet die Feilbietungen in sehr empfindlicher Weise. Das war auch der Grund, warum die Feilbietungen im städtischen Lagerhause bis jetzt zu einer besonderen Entwicklung nicht gelangen konnten.

Das Handelsministerium hat nun auf eine von Seite des Magistrates an dasselbe gerichtete Anfrage erklärt, dass es bereit wäre, die Gebürenerleichterung des § 16 dem städtischen Lagerhause zu gewähren, wenn der Gemeinderath mittels einfachen Plenarbeschlusses beschließt, dass er hinsichtlich der Feilbietungen im Lagerhause auf die Erhebungen des Armenpercents verzichtet. Nachdem diese zustimmende Erklärung eingelangt ist, hat der Lagerhaus-Director im Vereine mit dem Rechtsconsulenten desselben eine Versteigerungsordnung vorgelegt. Dieselbe wurde von den beiden einschlägigen Departements des Magistrates begutachtet und es wurde gefunden, dass diese sowohl den Verhältnissen und Bedürfnissen im Lagerhause als auch den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Demgemäß habe ich die Ehre, namens des Stadtrathes den Antrag zu stellen, es wolle die vorliegende Versteigerungsordnung genehmigt werden.

Gem.-Rath Grünbeck: Ich staune, dass wir gerade hier bei der Versteigerung im Lagerhause eine Ausnahme machen, die Ausnahme nämlich, dass die Commune Wien auf den größten Theil oder auf die ganzen Gebüren verzichten soll, ich glaube, es bleiben nur 2 pro mille. Wenn wir überall herabgehen, wo kommen wir da hin? Wir kommen dahin, dass die Bedürfnisse der Commune zumeist von dem Realbesitz gedeckt werden müssen. Auch der Name des Verkäufers soll nicht angegeben werden. Nun, ich sehe das absolut nicht ein, warum der Käufer nicht wissen soll, von wem die Versteigerung ausgeht. Ich bin zu wenig Kaufmann, um darauf näher einzugehen und überlasse dies meinem Collegen Pursch t. Was man nicht anbringt, das bringt man heute ins Lagerhaus und dort wird es unter irgend einem oder unter gar keinem Namen versteigert. Je mehr Concessionen man dem Lagerhaus macht, desto mehr verliert man auf der anderen Seite, wenn etwas versteigert wird. Es muss auch an den Armenfond ein gewisser Percentsatz abgegeben werden. Ich kann mich nicht dafür aussprechen, dass wir darauf verzichten sollen. Es soll auch jeder Käufer wissen, von wem er kauft. Daher stimme ich gegen den Antrag.

Gem.-Rath Pursch t: Ich muss mich gegen die freiwilligen Licitationen aussprechen, denn diese sind gewissermaßen für unwissende Leute, oder — wie man sie mit einem wienerischen Ausdrucke nennt — für „Wurzen" berechnet. Es bieten solche freiwillige Licitationen nur den Juden Gelegenheit, die schlechte Ware eventuell für theures Geld an den Mann zu bringen, und es liegt gewiss nicht im Sinne der Gemeinde, zu einem solchen Schwindel die Hand zu reichen. Ich habe solche freiwillige Licitationen mitgemacht und will Ihnen da nur die freiwillige Licitation der Verlassenschaft Bukovicz' erwähnen, wo außer dem alten Gerümpel noch verschiedene andere Gegenstände waren, die von den Trödlern hingestellt worden sind. Wenn sich dann jemand an einer Sache fängt, so treiben ihn die anderen hinauf und um theures Geld werden die alten Sachen verkauft.

Ich bin überzeugt, dass es soweit kommen wird, dass die Tandler ihre Effecten ins Lagerhaus bringen und dort verlicitieren lassen werden. Sie werden durch einen derartigen Beschluss aus dem Lagerhaus eine Schacherbude machen, wenigstens macht es mir so den Eindruck.

Nach dem Referenten-Antrag sind für einen Tag 10 fl. zu bezahlen, das ist gewiss sehr wenig, nämlich 2 pro mille, und dabei wird jeder, der eine schlechte Ware verkaufen will, diese im Lagerhaus einlagern und eine öffentliche, freiwillige Licitation eröffnen, und es finden sich bestimmt Leute, die sich anschmieren lassen. Ich bin also entschieden gegen die freiwilligen Licitationen, noch dazu, wenn sie mit so wenig Kosten verbunden sind. Gewöhnlich berechnet man die Gebür mit fünf Percent, wieso kommt man jetzt dazu, 2 pro mille zu rechnen? Das ist ja offenbar für den Schwindel berechnet.

Ich stelle daher den Antrag, dass bei § 15, wo es heißt, dass 2 pro mille berechnet werden soll, die Versteigerungs-Provision mit fünf Percent vom Erlöse abgerechnet und Spesen und Gebüren nicht weniger als 20 fl. per Tag betragen sollen.

Gem.-Rath Seiler: Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Referenten, ob hier irgend eine Vorsorge in folgender Beziehung getroffen ist. Es wurde seinerzeit im Gemeinderathe der Antrag angenommen, dass der Lagerhaus-Director angewiesen wird, in Betreff der Einrichtung eines Wein-Freilagers und eines größeren Lagerhauses für Wein Vorschläge zu machen, und hiezu gehört jedenfalls auch die Versteigerung von Wein. In der Versteigerungsordnung finde ich erstens nicht, dass speciell bei Wein gegen eine Übervortheilung vorgesorgt worden ist, und zweitens finde ich nicht, wie schon erwähnt, dass das Lagerhaus nicht zu Zwecken verwendet wird, für welche es nicht verwendet werden soll. Ich möchte den Herrn Referenten fragen, ob da irgendwelche Vorsorge getroffen ist.

Referent: Für den Wein, der heute im Lagerhause eingelagert ist, soll ganz dasselbe gelten wie für alle anderen Artikel, die zur Lagerung gelangen. Es heißt im § 1, dass im Lagerhause eingelagerte Waren, also auch Wein, durch öffentliche Versteigerung ohne behördliche Bewilligung verkauft werden können. Was die Garantien betrifft, dass der Verkäufer nicht geschädigt wird, so verweise ich auf die Bestimmung, welche in der Versteigerungsordnung enthalten ist, dass, wenn Wein verkauft wird, angegeben wird, was verkauft wird, und dann, dass der Verkäufer berechtigt ist, von zum Verkaufe gelangenden Waren Muster und Proben zu geben.

Gem.-Rath Seiler: Ich habe an den Herrn Referenten die Anfrage gerichtet, welche Controle eigentlich geführt wird, ob solche Waren oder reine Waren zum Verkaufe gelangen; denn bei den gewöhnlichen Weinlicitationen haftet der betreffende Weinschätzmeister dafür, dass nicht ein anderes Product als Wein verkauft wird. Wenn aber in der öffentlichen Versteigerung, wie es jetzt schon einigemal vorgekommen ist, ein anderes chemisches Product unter dem Namen Wein verkauft wird, welche Garantie liegt nun vor, dass im Lagerhause nicht ein anderes Product als Wein verkauft wird, damit nicht eventuell der Käufer geschädigt werde. Denn, wenn der Käufer den Wein nach Hause führt, wird er schon sehen, was er gekauft hat. Welche Vorsorge zum Schutze der Käufer ist diesbezüglich getroffen? Das ist eine hochwichtige Frage, denn wir haben gesehen, dass einige Fälle vorgekommen sind, wo Fabrikate statt Wein gekauft worden sind, weil das schwer zu unterscheiden ist. Überdies heißt es, dass die Ware innerhalb 24 Stunden verkäuflich ist.

Gem.-Rath Boschan: Der Herr Vorredner von jener (linken) Seite scheint über die Licitationen, die im Lagerhause abgehalten werden, eine falsche Ansicht zu haben. Er meint, sie mit den Licitationen in der Stadt vergleichen zu können, wo schlechte Ölgemälde, sogenannte Essig- und Ölgemälde, Möbel, Fahrnisse 2c. verlicitiert werden und wo der Missbrauch eintritt, dass die Tandler und Möbelfabrikanten neue Möbel hinstellen, sie als alte ausgeben und verlicitieren. Das ist etwas ganz anderes. Es handelt sich hier darum, eine sehr nothwendige Institution zu schaffen. In den großen Emporien Europas, namentlich in Rotterdam und London wird ein großer Theil, sogar die größere Hälfte der Warengeschäfte im Wege der Auction abgeschlossen. Berichte darüber finden Sie in den Zeitungen. Es handelt sich also darum, eine unabhängige Stelle zu schaffen, wo jemand, der z. B. die Absicht hat, nach Wien einige tausend Centner Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl zu werfen, sie hier verkaufen kann, ohne sich an einen Spediteur oder Commissionär wenden zu müssen. Eine solche Institution hat uns gefehlt. Sie ist für unseren Großhandel ein dringendes Bedürfnis. Ich möchte sehr bitten, den Antrag anzunehmen und diese Licitationen nicht zu verwechseln mit der Versteigerung kleiner Fahrnisse und Bilder.

Gem.-Rath Grünbeck: Die Herren mögen es nicht ungütig aufnehmen, dass wir gerade bei dem Lagerhause etwas länger verweilen, und gewiss hätte auch mancher von uns sich noch besser informiert, wenn er gewusst hätte, dass diese Sache so schnell referiert werden wird. Nun, wahrscheinlich hat die Sache Eile und es drängt eben manchen Geschäftsmann, ein noch besseres Geschäft zu machen. Ich muss sagen, ich kann mich für diese Einrichtung nicht besonders erwärmen. Ich verfolge immer die Ausweise und da habe ich gesehen, dass Korn, Mehl 2c. sehr theuer sind, obwohl im Lagerhause gewiss hunderte von Centnern liegen. Gegenüber dem Vorjahre sind heuer um 150.000 Meter-Centner mehr eingelagert. Was bewirkt das aber? Das bietet manchem Wucherer so recht die Hand, weil er Vorschüsse bekommt, damit er wieder kaufen kann und so wird die arme Bevölkerung indirect sehr stark bewuchert. Ich will nicht weiter auf die Sache eingehen. Aber das eine möchte ich wenigstens, dass der Käufer weiß, von wem er kauft, und ich glaube, einen ehrlichen, anständigen Handelsmann wird das nicht genieren. Wen es aber geniert, der soll lieber gar nicht ins Lagerhaus hineingehen und es wenigstens nicht in Verruf bringen. Mancher Wirt getraut sich ohnehin schon nicht mehr hinein, weil er in einer Weise bedient wird, dass er nicht verlangt, ein zweitesmal hineinzugehen.

Es ist also eine ganz gerechte Forderung, dass man die Verkäufer wissen soll, und ich stelle daher den Antrag, dass bei Punkt 6 beigefügt werde, dass der Name des Verkäufers bei jeder Licitation genannt werde. Im übrigen bin ich aber gegen die Herabsetzung der Gebüren.

Gem.-Rath Steiner: Ich habe schon gelegentlich der Budget-Debatte den Antrag des Collegen Seiler, Lagerhäuser für Wein zu errichten, auf das freudigste begrüßt, leider ist aber in dieser Sache vom Magistrate bis heute nichts geschehen. Wenn der Herr Referent sagt, dass Wein auch als Ware eingelagert wird, wenn er aber nicht weiß, ob derselbe von Chemikern geprüft wird, so bin ich entschieden dagegen. Man weiß ja, wie weit es in Wien mit dem Wein gekommen ist, besonders jetzt, wo die italienische Grenze mit Hilfe Ihrer Partei (rechts) geöffnet und der Weinzoll auf 3 fl. 20 kr. herabgedrückt wurde. Alle wissen ja, was dieser große Schlag für die Weinbautreibenden in Österreich bedeutet und dass der Wein, der in Italien wächst, gar nicht exportfähig ist, sondern erst präpariert werden muss, um es zu werden. Dann wird wahrscheinlich unser Lagerhaus das beste Absatzgebiet sein, wo gefälschter Wein an die Bevölkerung verkauft werden darf. Es gibt ja heute schon Weinhändler in Wien, die ihre Wägen ganz in ländlichem Stile ausgerüstet haben, sogar mit Aufschriften, wo steht: „Gott helfe weiter!" — wahrscheinlich, damit nicht der Wagen sammt dem Wein verbrennt. (Heiterkeit.)

Ich bin auch neugierig, was Herr Gem.-Rath Seiler thun wird, um seinen Antrag zu urgieren, damit er wenigstens im

Magistrat verhandelt und dem Stadtrathe zugewiesen wird, und dass er endlich ins Plenum des Gemeinderathes kommt.

Gem.-Rath Frauenberger: Meine Herren! Ich glaube, dass ein jeder Kaufmann die Idee, welche hier zum Ausdrucke kommt, mit Freuden begrüßen wird, weil sie eine Erleichterung für den Handel bedeutet. (Rufe links: Für den Schacher!) Ich bitte, nicht alles ist Schacher, was Handel ist, das ist nicht richtig. Diese Einführung ist eine Erleichterung für den Handel und führt zur Verbilligung des Productes ganz naturgemäß. (Rufe links: Für den Händler!) Auch für die Bevölkerung! Wenn jemand weiß, dass er in Wien mit seinen Sachen freie Hand hat, dass es ihm möglich ist, dasjenige, was er hieher ins Lagerhaus schickt, auch in dieser Form verkaufen zu können, so wird er viel eher seine Producte hieher liefern, als in einem anderen Falle, und dann möchte ich Sie alle fragen, meine Herren, ob das schädlich ist für die Wiener Consumenten, wenn wir das Lagerhaus voll Getreide haben und voll Zucker und Kaffee, ob das schädlich ist, wenn das dann dort licitiert wird?

Einige Herren behaupten, das sei nicht gut und die Leute werden dort vielleicht angeschmiert. (Rufe: Ja!) Meine Herren, das ist zu naiv, es wird doch niemand hingehen, der die Sache nicht versteht. Der Herr College Grünbeck behauptet, man muss vor allem wissen, von wem man kauft. Das ist mir ganz neu, das muss man nicht wissen (Gelächter links), aber man muss wissen, was man kauft. Kommen Sie zu mir und bieten Sie mir etwas an, oder schicken Sie mir einen, den ich nicht kenne. Es ist mir ganz gleichgiltig; wenn ich dasjenige, was ich sehe, verstehe, dann werde ich kaufen, aber wenn ich es nicht verstehe, dann werde ich eben nicht kaufen.

Nun wurde auch von dieser Seite (rechts) leider geäußert, dass dort sogar Kunstwein verkauft, licitiert werden könnte. Ich bin gewiss einer der entschiedensten Gegner des Kunstweines, weil ich sehr gerne ein gutes, ordentliches Glas Österreicher Wein trinke. Ich rede also dem Kunstwein das Wort nicht und ich wäre der erste, der gegen die Erzeugung des Kunstweines auftreten würde; allein, meine Herren, es ist in Österreich erlaubt, Kunstwein zu erzeugen — leider, ich bedauere es. Nachdem es aber erlaubt ist, Kunstwein zu erzeugen, ist es auch erlaubt, den Kunstwein zu verkaufen (Rufe links: Als Kunstwein!), und Sie können es niemanden verwehren, dass er in das Lagerhaus eine Sendung Kunstwein schickt; nur muss er es sagen. (Unruhe links.)

Meine Herren! Hören Sie mich zuerst an und widerlegen Sie mich nachher. Ich kann mich doch nicht jedesmal heiser reden. Er muss nur sagen, dass es Kunstwein ist, und wenn die Wirte, welche bei einer Versteigerung sind, den Kunstwein nicht verstehen, welcher, wie vom Herrn Collegen Seiler behauptet wird, häufig zur Versteigerung kommt, so muss ich die Wirte wirklich bedauern. Wie ist es denn, meine Herren, bei einer anderen Licitation? Wenn schon der Wirt selbst kein Weinkenner ist — es gibt ja viele Wirte, welche nichts trinken und das Trinken den Gästen überlassen —, wenn also der Wirt den Wein nicht selbst kennt, soll er einen beeideten Sachverständigen mitnehmen — den kann er auch auf das Land hinaus mitnehmen. Es wäre mitunter sehr gut, wenn man sich auch nach Grinzing und weiter hinaus einen solchen beeideten Sachverständigen mitnehmen würde. (Heiterkeit.) Ich habe schon vieles davon gehört, und wenn ich ein Wirt wäre ich würde mir wirklich auch nach Währing und Grinzing immer so einen beeideten Sachverständigen mitnehmen. (Heiterkeit.)

Ich würde bitten, meine Herren, hier nicht Opposition zu machen. Glauben Sie nicht, dass das eintritt, was in naiver Weise hier ein Kaufmann gesagt hat, dass man dort vielleicht alte Sessel oder alte Röcke oder alte Beinkleider hinbringt, damit es die Wiener kaufen. So dumm sind die Wiener nicht, die werden sich das schon anschauen, was dort ist und werden untersuchen, was sie kaufen. Fürchten Sie nicht, dass dort jemand betrogen wird. (Gelächter links.) Ja, wenn jemand hingeht, der die Sache nicht versteht, dann geschieht ihm ganz recht. Wer den Artikel nicht kennt, der soll nicht kaufen oder er muss sich jemanden mitnehmen, der es versteht. Ich bitte Sie also, den Referenten-Antrag anzunehmen, es liegt im Interesse der Geschäftswelt nicht allein, sondern im Interesse eines jeden Consumenten in Wien, dass man in dieser Weise Erleichterungen schafft, und derjenige, der ein Kaufmann ist und mit derlei Artikeln zu thun hat, wird mir Recht geben, dass es so ist. Denn je mehr Ware herkommt, desto billiger werden wir die Producte haben; man kann sie so nicht mehr so leicht wegbringen, wenn sie einmal hier sind. Ich möchte Sie daher bitten, dem Referenten zuzustimmen.

Gem.-Rath Purscht: Ich möchte den Herrn Gem.-Rath Frauenberger nur aufmerksam machen, dass in unserem Lagerhaus jeder einlagern kann, was er will; selbst wenn es Effecten sind, kann er sie auch einlagern und ich kann ihm sagen, wenn er einmal in der Lage ist, einen alten Kasten verkaufen zu wollen, soll er ihn nur im Lagerhaus einlagern und er wird ihn durch die freiwillige Licitation verkaufen. Ich kann Ihnen sagen, heute ist der Handel im Lagerhause in der Weise bestellt, dass vielleicht nur zwei da sind, die mindere Ware übernehmen und an den Mann bringen. Ich bin überzeugt, dass vielleicht von diesen zwei auch jener Antrag stammt; es sind die Herren Brody und Herzog. Ich bin überzeugt, dass diese sich besondere Mühe gegeben haben, ihre Schundware durch freiwillige Licitation ververkaufen zu können.

Was aber den Herrn Gem.-Rath Frauenberger anbelangt, so muss ich ihm sagen, dass das die christlichen Kaufleute nicht herbeiwünschen. Diese freiwilligen Licitationen wünscht einfach nur der Handeljude. (Gem.-Rath Frauenberger: Lächerlich!) Ich möchte nur das eine wünschen, dass Herr Gem.-Rath Frauenberger einmal bei einer solchen Licitation sein und da einen Wein kaufen möge. Das wäre mir am allerliebsten; denn ich bin überzeugt, dass er wahrscheinlich keinen anderen Artikel versteht, als die Tapeten; da würde er sich jedenfalls einfach anschmieren. (Gem.-Rath Frauenberger: Lächerlich; immer der Hinweis auf das Geschäft!) Sie haben auf mein Geschäft hingewiesen, es steht mir also auch frei, auf Ihr Geschäft hinzuweisen.

Ich mache Sie auch aufmerksam, dass im Referate ausdrücklich steht, dass man Musterproben nur haben kann, wenn man früher darum einkommt. Es steht also einem nicht zu, bei Licitationen Proben zu nehmen.

Ich mache Sie auf diesen einen Punkt aufmerksam, der in dem Referate vorkommt. Dann möchte ich die Herren auch aufmerksam machen, dass man, wenn man bei Wein-Licitationen die Proben auch wirklich zur Hand hat, es nicht immer genau wissen kann, ob die Ware gut oder schlecht ist, selbst wenn man Fachmann ist.

Ich kann Ihnen sagen, dass Sie selbst die kleinen Fruchthändler riesig schädigen, wenn Sie eine derartige freiwillige Licitation

einführen, und ich bitte Sie, wenn Sie den Referenten-Antrag annehmen, meinen Antrag zu unterstützen, dass wenigstens die Gebüren höher berechnet werden als mit 2 pro mille.

Gem.-Rath Dr. Friedjung (zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluss der Debatte.

Bürgermeister: Es ist Schluss der Debatte beantragt. Jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht. — Nach einer Pause:) Angenommen.

Das Wort haben noch die Herren Gem.-Räthe Steiner, Dr. Zimmermann, Seiler, K. M. Mayer, Frauenberger, Weitmann und der Herr Referent.

Referent (zu einer Aufklärung): Der Herr Vorredner muss das Lagerhaus mit dem Versatzamte verwechseln (Heiterkeit), mir ist noch nicht vorgekommen, dass im städtischen Lagerhause Effecten eingelagert worden sind. (Rufe und Gelächter links.)

Bürgermeister: Ich bitte, den Herrn Referenten nicht zu unterbrechen.

Referent: Es werden bekanntlich im Lagerhause nur Naturproducte und Spiritus eingelagert; aber andere Artikel werden im Lagerhause nicht eingelagert. (Widerspruch links. Rufe: Geräthe! Maschinen!)

Gem.-Rath Steiner: Meine sehr geehrten Herren! Als der Antrag Fürnkranz auf Revision des Kunstwein-Gesetzes im vergangenen Jahre im n.-ö. Landtage verhandelt wurde, hat Se. Excellenz der Statthalter von Niederösterreich erklärt, in Wien werde gar kein Wein gepanscht, in Wien gebe es keinen Kunstwein; aber leider ist in derselben Woche — das wird mir Herr Collega Kreindl bestätigen — in Wien, Ober-Döbling, in der Mariengasse ein ganzer Keller Rothwein confisciert worden. Es ist dann eine Probe hievon zur Analyse nach Klosterneuburg gesendet worden und es hat sich herausgestellt, dass dieser Rothwein aus Sprit und anderen Beimengungen besteht. Das wusste ich nicht, dass Collega Frauenberger die Kenntnisse besitzt, Wein mit chemischen Beimengungen ohne chemische Analyse sofort zu erkennen. Ich verstehe das nicht, Herr Collega, und der Herr Collega Seiler und Collega Herold werden mir beipflichten, dass es nicht möglich ist, wenn man den Wein kostet, das zu verstehen. Nun, Collega Frauenberger, gestatten Sie mir eine Frage: Können Sie mir in Wien einen Weinhändler oder Wirt nennen, bei dem draußen steht: Kunstwein-Erzeugung? Wozu gehört denn der viele Sprit? Ich erinnere daran, dass, als die Nachversteuerung für Sprit vorgenommen wurde, man bei den Weinhändlern mehr Sprit vorgefunden, als bei sämmtlichen Brantwein-Erzeugern. Das ist für alle Zeiten bei der Finanz-Landesdirection sichergestellt worden. Weiters, Herr Collega, wo ist der viele Äpfelmost hingekommen, der im vergangenen Jahre nach Wien eingelangt ist? Er ist mit Wein vermengt und für Wein verkauft worden.

Über solche Fragen, bitte ich, sich in Zukunft nicht zu äußern. Was aber Ihre Bemerkung anbelangt, dass man sich einen Sachverständigen nach Grinzing mitnehmen muss, so gestatten Sie mir, Folgendes zu erwidern: Heute gilt Grinzing noch als Curort für Magenleidende. Wenn Sie einmal ein Magenleiden haben, so gehen Sie dorthin, um einen Heurigen zu trinken, aber reden thun Sie über den Wein nicht, sonst könnten Sie nicht so gut nach Hause kommen, als Sie hinkommen. (Heiterkeit.)

Gem.-Rath Dr. Zimmermann: Die Vorlage ist nichts anderes als ein Ausfluss des Lagerhausgesetzes. Wir haben ein Lagerhaus, welches vollständig unter den gesetzlichen Maßnahmen besteht und da ist es auch natürlich, dass wir dahin streben müssen, dass Feilbietungen in diesem Lagerhause, und zwar nicht mit den heutigen Beschwernissen — dass vorerst um die Bewilligung der Feilbietungen angesucht und ein Notar beigezogen werden muss — vorgenommen werden können.

Es ist schon von dem Herrn Referenten hervorgehoben worden, dass bei dem Bedenken, es möge weiß Gott was in dem Lagerhause verkauft werden, ein Irrthum über die Bestimmung des Lagerhauses vorliegt. Es werden dort nicht Möbel und Kleider, sondern Naturproducte verkauft.

Die Abstandnahme von den Armenpercenten hat darin seinen Grund, dass im Lagerhause bis jetzt sehr wenige Feilbietungen stattgefunden haben und man die Möglichkeit dieser Feilbietungen schaffen will, und zwar dadurch, dass man nicht übermäßige Kosten mit diesen Feilbietungen verbindet. Ich kann daher diese Maßregel nur begrüßen. Eine Vorsorge kann allerdings — und es wird wahrscheinlich ein späterer Redner einen diesbezüglichen Antrag stellen — bezüglich der Weine gemacht werden, dass die Proben durch beeidete Kunstverständige nach chemischer Analyse vorgenommen werden. Ich beantrage daher die Annahme der Vorlage.

Gem.-Rath Seiler: Wenn ich nicht wüsste, dass Herr College Frauenberger als gemeinderäthlicher Lustigmacher nicht ernst zu nehmen ist .... (Lebhafter Beifall, Händeklatschen und Heiterkeit links. — Gem.-Rath Frauenberger: Ich bitte, Herr Bürgermeister!)

Bürgermeister (unterbrechend): Ich muss erklären, dass diese Bemerkung des Herrn Gem.-Rathes Seiler gegen jeden parlamentarischen Anstand ist und rufe ihn zur Ordnung.

Gem.-Rath Seiler (fortfahrend): Es hat dem Herrn Gem.-Rath Frauenberger beliebt zu sagen, dass die Wiener Wirte das Verständnis nicht besitzen — oder wenigstens einige von ihnen, — die Weine zu untersuchen und dass es infolge dessen auch Kunstwein geben würde. Dagegen muss ich behaupten, dass wenigstens bei den Wiener Wirten kein Kunstweinkeller zu finden ist, denn jeder Wirt ist, so wie ein Liebhaber von Ölgemälden, stets darauf bedacht, einen vorzüglichen Wein im Keller zu haben. Was die Versteigerung anbelangt, so würde ich denn doch ersuchen, zum Schutze der betreffenden Käufer im § 11, wo es heißt, „unter Mitwirkung des Verkäufers mit der Sorgfalt eines odentlichen Kaufmannes gezogen sind," dazuzusetzen: „bei Weinauctionen muss der zur Versteigerung gelangende Wein auf Kosten und Gefahr des Versteigerers von beeideten Weinschätzmeistern auf seine Naturechtheit untersucht werden." Ich bitte, diesen Zusatz anzunehmen. (Beifall.)

Gem.-Rath Frauenberger: Ich werde mich nur auf einige kleine Richtigstellungen beschränken. Es wurde hier behauptet, dass namentlich die kleinen Fruchthändler unter dieser Maßregel leiden werden. Meine Herren! Wenn wir das überlegen, so muss jeder sagen, gerade die kleinen Fruchthändler werden dadurch profitieren, weil es ihnen möglich ist, hier die Ware direct zu verkaufen, während sie sonst mit ihrem kleinen Quantum dem großen Fruchthändler auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert sind.

Es wird schon so sein, Herr Dr. Lueger, wenn Sie auch den Kopf schütteln. Nun bin ich aber der Meinung, dass die Döblinger nicht sehr erbaut sein werden, wenn sie die Mittheilungen des Herrn Gem.-Rathes Steiner lesen werden, dass dort ein

ganzer Keller rothen Kunstweines vorgefunden wurde. (Rufe links: Das ist ja eine alte Sache!) Dann habe ich mit meiner Behauptung, dass es nothwendig wäre, sich immer einen Sachverständigen hinauszunehmen, nicht ganz unrecht gehabt. Wenn Herr Gem.-Rath Steiner behauptet, dass es nicht möglich ist — und das hat er wörtlich gesagt — den Wein sofort beim Kosten zu kennen, dann begreife ich nicht, warum wir den gerichtlich beeidete Sachverständige haben, welche beim Gerichtstisch nur auf das Kosten angewiesen sind, und warum man es denn bis heute nicht zugelassen hat, dass auf Grund einer Untersuchung, welche die Klosterneuburger Weinbauschule vornimmt, ein Urtheil gefällt werden kann. Da sagt immer der betreffende Advocat, ja das ist wohl möglich, das kann schon Kunstwein sein, aber das Gesetz schreibt vor, dass nicht die Klosterneuburger Weinbauschule das constatiert, sondern zwei gerichtlich beeidete Sachverständige. Ich glaube, die Herren Juristen werden mir nicht unrecht geben. Wenn dem also so wäre, dass man den Wein durch Kosten nicht kennt, vorausgesetzt, dass man überhaupt Wein kennt, dann wäre es wohl sehr traurig, wenn man in einer Weinangelegenheit bei Gericht etwas zu thun hat. Nun möchte ich aber gegenüber dem Herrn Gem.-Rathe Seiler, den ich sonst sehr achte, eine Bemerkung machen, dass sein Keil, den er heute gebraucht hat, denn doch etwas allzu derb ausgefallen ist und dass man sich in diesem Saale doch befleißen soll, soweit es möglich ist, in einer Sprache zu sprechen, die nicht allzusehr verletzt. Es muss sich ja ein jeder ein bisschen zusammennehmen und zum mindesten muss man so sprechen, dass es nicht so wuchtig, so keulenartig ausfällt. (Lebhafte Heiterkeit.) Ich glaube, der Herr Gem.-Rath Seiler bewegt sich ja auch in besserer Gesellschaft und musste gefunden haben, dass das bei gebildeten Leuten nicht die übliche Umgangssprache ist. Dann möchte ich noch bemerken, dass ich nicht gesagt habe, dass die Wirte den Wein nicht kennen und ich berufe mich diesbezüglich auf das stenographische Protokoll, welches ich nachzulesen bitte. Ich habe nur gesagt, wenn ein Wirt den Wein nicht selbst kennen sollte, den er ja kennen muss, wenn er ihn überhaupt trinkt, so muss er sich einen beeideten Sachverständigen mitnehmen. Darin liegt durchaus keine Beleidigung für den Wirt, damit wird kein Wirt herabgesetzt und die Wirte der ganzen Stadt Wien können das lesen — es wird sich keiner beleidigt fühlen, sondern jeder wird sagen: Der hat recht.

Wenn es Wirte gibt, die Weine nicht kennen und es gibt ja Wirte die keinen Tropfen Wein, sondern nur Bier trinken, so macht das nichts. Muss ich den Wein schon kennen, wenn ich hinausschreibe: „Zum goldenen Elephanten", und wenn ich der Wirt „Zum goldenen Elephanten" bin? (Lebhafte Heiterkeit.) Das ist doch nicht bedungen. Ich will damit schließen und bitte Sie nochmals, den Antrag des Referenten anzunehmen.

(Während vorstehender Rede hat Vice-Bürgermeister Dr. Richter den Vorsitz übernommen.)

Gem.-Rath Weitmann: Nach meiner Ansicht besitzt das Lagerhaus der Stadt Wien heute noch ein vorzügliches Renommée. Man weiß, dass dort bisher nur bessere Ware eingelagert wurde, und ich glaube, man sollte durch derartige Anträge und Wünsche, wie der Herr Collega Frauenberger will, nämlich, dass auch Kunstweine im Lagerhause verkauft und versteigert werden dürfen, das Renommée des Lagerhauses nicht schädigen. Ich weise auf das Lagerhaus in Innsbruck hin. Im Lagerhause in Innsbruck wird sehr viel Wein eingelagert, aber es wird jeder Wein, bevor er ins Lagerhaus aufgenommen wird, von Fachmännern geprüft, und der Wein, der nicht ganz echt ist, wird zurückgewiesen, wird einfach nicht ins Lagerhaus aufgenommen. Und so streng reell sollte man auch in Wien bei unserem Lagerhause sein. Man sollte dort keinen Pantsch bekommen, wie der Herr College Frauenberger wünscht, dass auch Kunstwein verkauft werden darf. Nein, das Lagerhaus soll bleiben, was es bisher war. Es soll sein Renommée behalten, damit es ein weiteres Erträgnis abwirft. Mit derartigen Pantschwaren aber ruinieren wir das Renommée des Lagerhauses und das Erträgnis wird zurückgehen. Für diese Ansichten kann ich absolut nicht schwärmen. Ich möchte daher bitten, den Antrag Seiler anzunehmen. Denn wenn wir so fortfahren, dass wir heute Kunstwein bewilligen, werden wir immer mehr und mehr zugeben, und das Ende wird sein, dass das Lagerhaus zu einem Tandelmarkt herabgewürdigt wird. Lassen wir das Lagerhaus echt und gerecht, so dass der Käufer hingehen kann und sich nicht einen Sachverständigen mitnehmen muss, wie der Herr College Frauenberger meint. Er soll ohne Bangen hingehen können und wissen, dass er nicht bezüglich der Qualität angeschmiert wird. Um den Preis handelt es sich nicht. Wenn der ihm zu theuer ist, kann er es stehen lassen. Ich glaube, wenn einer so dumm ist und kauft den eingelagerten Kunstwein als Naturwein, so wird er angeschmiert. Man soll aber den Schwindel nicht einführen. Es ist traurig genug, dass er besteht. Sehr häufig wird einem Reconvalescenten vom Arzte ein Glas Wein zur Stärkung angewiesen, statt dessen trinkt er ein Glas Gift. Es ist traurig, dass im Gemeinderathe Männer sitzen, die sagen, dass Kunstwein verkauft werden dürfe. Ich bedauere das sehr, Herr Frauenberger! Das sind keine reellen Ansichten, so etwas darf man nicht thun. Ich unterstütze also den Antrag Seiler.

Referent: Meine Herren! Es ist zunächst im Princip dagegen Opposition gemacht worden, dass im Lagerhause überhaupt öffentliche Versteigerungen abgehalten werden. Dem gegenüber kann ich nur darauf verweisen, dass fast in allen größeren Lagerhäusern solche Auctionen stattfinden, und bei Feststellung der vorliegenden Versteigerungsordnung sind die Versteigerungsordnungen anderer Lagerhäuser von Frankreich, Deutschland und England zugrunde gelegt werden. Nun glaube ich, wird es doch niemandem einfallen zu sagen, das, was sich anderwärts bewährt hat, was dort Regel ist und geradezu die Basis des Lagerhausbetriebes bildet, in Wien Schwindel sein wird und muss. Ein Schwindel wird es nicht sein, wenn die Käufer sich dasjenige, was sie kaufen wollen, gehörig ansehen. (Rufe links: Das kann man nicht!) Ich bitte, ich werde darauf zurückkommen. Derjenige, der die Sache nicht versteht, wird eben im Lagerhaus keinen Wein kaufen oder nur dann, wenn der Verkäufer sich nennt und einen Namen besitzt, der für die Echtheit der Ware garantiert. Man wird aber nicht kaufen, wenn der Verkäufer sich nicht nennen lässt, und dadurch allein schon vielleicht Misstrauen gegen die Qualität seiner Ware hervorruft. Es muss ja niemand dort kaufen, und es ist selbstverständlich, dass nur der gut daran thun wird, dort zu kaufen, der die Sache versteht. Es sind aber auch Einwendungen von dieser Seite (links) gemacht worden, die mir ganz unverständlich sind. Die Herren sind ja immer gegen den Zwischenhandel aufgetreten. Sie haben gesagt, der Zwischenhandel ist in gewissen Händen, die bekämpft werden müssen, er vertheuert die Ware zum Schaden des Publicums. Nun, meine Herren, hier soll ja der Zwischenhandel beseitigt werden. Es führt jemand die Ware auf das Lagerhaus, dort wird

unter Aufsicht eine Licitation veranstaltet und jetzt kann ein Detailliſt hingehen und direct aus den großen Quantitäten bei der Licitation einkaufen. Dadurch umgeht er den Zwischenhandel, den Sie ja seit Jahren bekämpfen. Jetzt wird über Antrag des Lagerhaus-Directors eine solche Institution eingeführt, und da sagen Sie, das ist Schwindel. Früher haben Sie gesagt, der Zwischenhandel ist Schwindel, und jetzt ist die Einrichtung, die ihn beseitigen soll, auch ein Schwindel; ja, meine Herren, das ist eben sehr schwer.

Um wieder auf ein wiederholt ausgesprochenes Wort zurückzukommen — Sie wollen ja die wirtschaftlich Schwachen schützen, damit ihnen die Approvisionierungsartikel billig zugeführt werden, und das ist unmöglich, wenn die Gebüren, die auflaufen, hohe sind.

Was ist aber Ihre Einwendung? Die 10 fl. per Tag sind zu wenig, man soll mehr verlangen, die 2 Percent pro mille sind auch zu wenig, damit ja eben die Ware, die dort verkauft wird, vertheuert wird. Wo ist da die Logik? Damit werden Sie ja Ihrem Grundsatze untreu, den Sie immer aussprechen und als Grundsatz für die städtische Verwaltung und die ganze Welteinrichtung verlangen.

Ich habe gedacht, Sie werden diese Versteigerungsordnung mit Freuden begrüßen, weil gewisse Hauptwünsche, die Sie wiederholt ausgesprochen haben, dadurch zur Verwirklichung gelangen. Was den Wein betrifft, so bitte ich Folgendes zu berücksichtigen: dass der Kunstwein heute eine sehr große Rolle spielt, ist ja leider wahr und obwohl im Lagerhaus bis jetzt keine Kunstwein-Licitationen stattgefunden haben, ist doch sehr viel Kunstwein im Verkehr. Das Lagerhaus wird die Sache nicht besser und nicht schlechter machen, es wird wahrscheinlich gute, echte Ware, aber auch Kunstwein dort sein, es ist Sache der Käufer, sich vor Benachtheiligung zu schützen.

Aber, meine Herren, für die Annahme des Antrages des Herrn Gem.-Rathes Seiler könnte ich nicht eintreten; ich bin nicht in der Lage, heute in Abrede zu stellen, dass diese Einrichtung nicht vielleicht irgendwo besteht, aber das eine kann ich sagen, der Antrag widerspricht der Versteigerungsordnung, denn in der Versteigerungsordnung ist gesagt: „Das Lagerhaus übernimmt für die Qualität der zum Verkaufe gelangenden Waren keine wie immer geartete Verantwortung." (Rufe links! Das ist traurig!) Das Lagerhaus sagt eben damit, derjenige, welcher kauft, muss sich die Waren ansehen. Das Lagerhaus haftet nur dafür, und das ist die einzige Haftung, dass die Muster, welche vorgelegt werden, wirklich Muster von der zum Verkaufe gelangenden Ware sind. Dafür haftet das Lagerhaus. Es haftet also dafür, dass, wenn eine Ware zum Verkaufe gelangt, hier ein Muster ist, welches gewiss von dieser Ware ist und das Lagerhaus würde sich der Haftung zum Schadenersatze aussetzen, wenn bewiesen werden könnte, dass das Muster nicht von der Ware ist.

Das Lagerhaus haftet also speciell bei Weinlicitationen dafür, dass das Muster, welches zum Kosten kommt, genau übereinstimmt mit dem Fasse, welches zum Verkaufe bestimmt ist und aus dem Fasse gezogen ist. Wenn der Käufer glaubt, kann er ihn kaufen, traut er sich nicht, weil er fürchtet, es sei Kunstwein oder nicht von der gewünschten Qualität, so soll er ihn nicht kaufen; aber wenn wir den Antrag des Herrn Gem.-Rathes Seiler annehmen würden, würde eine enorme Haftung auf das Lagerhaus kommen. Nehmen wir an, ein im Lagerhause bestellter Sachverständiger irrt sich und es würde bewiesen, dass das Gutachten nicht richtig ist, so könnte eine große Haftung, ein enormer Schaden entstehen, für welchen das Lagerhaus aufzukommen hat. Andererseits könnte eine Verschleppung vorkommen. Denken Sie sich, jemand hat 100, 200 kleine Gebinde, ein Sachverständiger soll sie versuchen und chemisch untersuchen. Ich bitte, die Kosten zu berücksichtigen, welche daraus entstehen würden. Es ist kein Zweifel, dass damit die Licitation von Wein überhaupt aufhören würde; dann wäre es gleich gescheiter, Sie beschließen es nicht! Ich will mich nicht absolut gegen den Antrag Seiler's aussprechen, nur bin ich dafür und damit wird der Antragsteller einverstanden sein, dass dieser Antrag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen werde, so dass der Lagerhaus-Director in der Lage ist, sich darüber zu äußern, ob den Wünschen des Herrn Gem.-Rathes Seiler entgegengekommen werden kann oder nicht.

Das ist so ziemlich dasjenige, was ich auf die vorgebrachten Bemerkungen zu antworten habe. Ich möchte nur bitten, das eine noch zu berücksichtigen. Der Lagerhaus-Director ist ein ausgezeichneter Fachmann, der gewiss in der Lage ist, zu beurtheilen, ob etwas zum Nutzen und Frommen des Lagerhauses ist oder nicht. Nachdem diese ganze Angelegenheit seiner Initiative entspringt und er den dringenden Wunsch hat, dass die Versteigerungsordnung wie sie da ist, zur Wirklichkeit wird und er davon für das Lagerhaus und in erster Linie für die Approvisionierung Wiens sehr viel erwartet, so möchte ich bitten, die Angelegenheit wohlwollender zu beurtheilen, als es es bisher der Fall war, und die Versteigerungsordnung anzunehmen.

Gem.-Rath Steiner (zu einer thatsächlichen Berichtigung): Der Herr Collega Frauenberger hat erwähnt, dass die Schätzmeister eigentlich überflüssig sind, wenn sie am Gerichtstische den Wein schätzen. Ich berichtige dagegen, dass der Schätzmeister wohl die Höhe des Preises beim Gerichtstische angibt, aber nie in der Lage sein wird zu constatieren, ob eine chemische Beimengung stattgefunden hat, oder nicht. Was die Verdächtigung anbelangt, welche Herr Collega Frauenberger der weinbautreibenden Bevölkerung Grinzings vorgeworfen hat, so bemerke ich, dass das nicht ernst zu nehmen ist, weil Herr Gem.-Rath Frauenberger über etwas gesprochen hat, was er absolut nicht versteht und er besser gethan hätte, es zu unterlassen, über etwas zu sprechen, von dem er keine Ahnung hat.

Gem.-Rath Pursch (zur thatsächlichen Berichtigung): Ich berichtige den Referenten thatsächlich, dass es nicht richtig ist, dass Muster überhaupt gegeben werden. Es heißt ausdrücklich im Referate: „Muster werden nur gegen schriftlichen Auftrag des Verkäufers erfolgt." Nun können Sie sich vorstellen, in welcher Form das geschehen wird. Ich kann damit nicht einverstanden sein, weil dadurch nur dem Schwindel Thür und Thor geöffnet wird.

Gem.-Rath Herold (zur thatsächlichen Berichtigung): Ich berichtige thatsächlich im Interesse vieler Gastwirte, dass in keinem Keller eines Wiener Gastwirtes der Inneren Stadt sowie der Vorstädte sich Kunstwein befindet. (Unruhe und Heiterkeit.)

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich bitte um Ruhe.

Referent (zur Berichtigung): Gegenüber den Ausführungen des Herrn Gem.-Rathes Pursch möchte ich mir noch die Bemerkung erlauben, dass es im § 11 der Vorschriften heißt:

„§ 11. Bei Waren, die ihrer Natur nach nach Mustern, Kostproben und dergl. versteigert werden, dürfen nur Muster vorgelegt werden, die von der Lagerhaus-Verwaltung ohne Mitwirkung des Verkäufers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gezogen

sind; den Käufern steht es frei, ehe der Zuschlag erfolgt ist, zu prüfen, ob die Ware den Mustern gemäß ist."

Der Käufer kann verlangen, dass die Feilbietung sistiert werde und kann sich überzeugen, ob die Ware dem Muster entspricht.

Gem.-Rath Frauenberger (zur persönlichen Bemerkung): Ich muss nur persönlich bemerken, dass ich glaube, es sollte nicht in der Weise hiernach vorgegangen werde, dass man immer sagt, wenn jemand etwas spricht: „Der versteht das nicht!" Das ist eine sehr bequeme Äußerung: „Der versteht das nicht!"

Auf die Ausführungen des Herrn Gem.-Rathes Steiner muss ich aber bemerken, dass er sich gewaltig irrt, wenn er glaubt, dass die Wein-Sachverständigen bei Gericht nicht befragt werden auf die Echtheit des Weines. Er möge sich in dieser Beziehung bei seinem Herrn Vorgesetzten Dr. Lueger erkundigen, der wird ihm das sagen. (Heiterkeit.)

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wir schreiten zur Special-Debatte. Ich erlaube mir, den Vorschlag zu machen, dass der Herr Referent den Paragraph nennt, und wenn die Versammlung es wünscht, liest, und dass, wenn Einwendungen erhoben werden, über den Paragraph gesprochen werde. Also ich bitte den Herrn Referenten, § 1 vorzulesen.

Referent: § 1.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Keine Einwendung? (Zustimmung.) Ich erkläre denselben angenommen.

Referent: § 2.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Keine Einwendung. Angenommen.

Referent: § 3.

Gem.-Rath Grünbeck: Ich halte meinen Antrag, den ich in der General-Debatte gestellt habe, aufrecht, dass nämlich bei Punkt 6 der Name angegeben werde.

Referent: Ich habe über diesen Punkt speciell mit dem Lagerhaus-Director Rücksprache gepflogen und er hat mir gesagt, dass diese Bestimmung unbedingt nothwendig ist, weil es sehr oft vorkommt, dass Parteien es nicht wünschen, und mit Recht nicht wünschen, dass ihre Namen genannt werden, es kann der Verkauf ein nicht freiwilliger sein ꝛc. Es steht nun den Parteien frei, zu bestimmen, ob die Versteigerung mit oder ohne Nennung des Namens erfolgen soll. (Unruhe.)

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich muss doch um Ruhe bitten, denn in dieser Weise ist eine ernste Berathung unmöglich. Ich bitte, sich zum Worte zu melden und die Bedenken zu äußern, nicht aber den Referenten oder irgend einen anderen Redner zu unterbrechen.

Referent: Es ist einfach demjenigen, der die Licitation veranstaltet, freigestellt, ob er seinen Namen nennen will oder nicht. Es hat jede Alternative etwas für sich. In einem Falle hat der Verkäufer ein Interesse, dass sein Name nicht genannt wird, in dem anderen wird er seinen Namen nennen, weil er vielleicht damit die Sache leichter verkauft. Der Käufer wird in dem Falle, wo er sieht, dies ist von dem oder dem, vielleicht mehr geben, als wenn er sieht, die Ware ist anonym, der Verkäufer nennt sich nicht, und er wird dadurch vorsichtig. Aber diese Einrichtung besteht in allen Lagerhäusern, und es wäre sehr zum Nachtheil des Lagerhauses, wenn man dem Verkäufer diese Wahl nehmen würde, indem man bestimmt, unter allen Umständen müsse der Verkäufer genannt werden.

In vielen Fällen hat es gar keinen Zweck und kein Interesse; zum Beispiel bei Spiritus ist es ganz gleichgiltig; hier kommt nur Courantwaare zum Verkaufe, sie ist in Einem Bottich mit dem Spiritus von allen anderen Einsendern zusammen, und es ist daher gar nicht möglich, zu wissen von wem die Ware ist.

Gem.-Rath Hawranek: Ich finde es sehr begreiflich, dass man den Namen des Versteigernden wissen muss. Wenn er sich geniert, seinen Namen zu nennen, so ist ohnedies ein Schwindel dahinter. Ich kann nicht begreifen, warum sich einer weigert, seinen Namen zu nennen, wenn er etwas zu versteigern hat. Im § 3, Punkt 6 müssen wir darauf beharren, dass der Name des Verkäufers genau angegeben werde. Denn, wenn man weiß, dass ein bekannter Schwindler etwas verlicitiert, so wird niemand hingehen; das ist selbstverständlich. Ich stelle den Antrag, dass der Name genannt wird.

Referent (zum Schlusswort): Ich kann nur wiederholen, was ich gesagt habe. In dieser Frage ist mir der Lagerhaus-Director Autorität und die Herren können versichert sein, dass er nicht einen solchen Antrag stellt, den er nicht für berechtigt hält. Der Käufer kann sich auf andere Weise von der Qualität der Ware überzeugen, indem er Muster verlangt. Dafür haftet das Lagerhaus. Ich glaube, man soll den Verkehr nicht dadurch erschweren, dass man eine Bestimmung aufnimmt, die von den Bestimmungen anderer Lagerhäuser abweicht.

Gem.-Rath Seiler (zur Berichtigung): Ich will nur bemerken, dass bei unserem so glänzenden Geschäftsgange es sehr oft vorkommen kann, dass jemand aus Noth, um sich Geld zu machen, etwas verkaufen will, da will er den Namen nicht hergeben. Deshalb empfehle ich diesen Passus zur Annahme.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wir schreiten zur Abstimmung. Gegen die Punkte 1 bis inclusive 5 ist eine Einwendung nicht erhoben worden; ich erkläre daher dieselben für angenommen.

Gegen Punkt 6 wurde vom Gem.-Rathe Grünbeck der Gegen-Antrag gestellt, Punkt 6 habe zu lauten: „Den Namen des Verkäufers". Ich ersuche die Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 6 in der Fassung des Referenten annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Gegen § 4 liegt keine Einwendung vor. Angenommen

Gegen § 5 liegt ebenfalls keine Einwendung vor. Angenommen.

Zu § 6 hat Gem.-Rath Purscht das Wort.

Gem.-Rath Purscht: Ich wäre dafür, dass der Herr Referent vielleicht aus dem Referate den 3. Absatz: „Muster werden nur gegen schriftlichen Auftrag des Verkäufers ausgefolgt" auslasse, weil im § 11 dasselbe vorkommt.

Referent: Das muss ein Irrthum sein; der Schlusssatz des § 6 kommt in § 11 nicht vor. Die Bestimmung des § 6 ist deswegen nothwendig, weil bei diesen Mustern oft ein Obligo bezüglich des Zolles und der Verzehrungssteuer besteht. Und da den Eigenthümer die Verpflichtung trifft, Zoll, Verzehrungssteuer u. s. w. zu bezahlen, so wird der Betreffende durch Ausfolgung von Ware Schuldner gegenüber dem Ärar. Infolge dessen kann das Lagerhaus nur dann von der Ware etwas hergeben, wenn der Eigenthümer darüber disponiert.

Gem.-Rath Pursch: Ich verstehe das nicht. Früher hat der Herr Referent ausdrücklich gesagt, dass dieser Absatz in § 11 enthalten ist, und jetzt ist er gegen die Streichung dieses Absatzes. Im § 11 heißt es ausdrücklich: „Die Waren, die ihrer Natur nach nach Mustern, Kostproben 2c." Da ist es ja enthalten. Ich bin entschieden für die Streichung.

Referent (zum Schlusswort): Das ist ein Missverständnis. Der § 6 sagt aus den Gründen, die ich schon angeführt habe: „Disponieren kann über die Ware, also z. B. zur Ausfolgung von Mustern, auch nur der Eigenthümer."

Der Eigenthümer allein kann über die Ware disponieren. Also über die Frage, ob das Muster hergegeben werden darf oder nicht, muss der Eigenthümer entscheiden; man kann doch nicht ohne seinen Willen und ohne seine Zustimmung über seine Ware verfügen. Das Lagerhaus haftet ja für die Quantität, und es ist nicht berechtigt, über die Ware zu verfügen, auch nicht behufs Hergabe von Mustern. In § 11 ist nur gesagt, dass das Lagerhaus nur dafür haftet, dass, wenn das Muster hergegeben wird, dieses Muster von der zu verkaufenden Ware herrührt, also mit der zu verkaufenden Ware identisch ist. Im § 11 ist somit nur die Rede von der Verantwortung des Lagerhauses in Bezug auf die Richtigkeit des Musters. Das ist also ein ganz verschiedener Gegenstand.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wir schreiten zur Abstimmung. Dem Bedenken des Herrn Gem.-Rathes Pursch wird dadurch Rechnung getragen, dass über Punkt 3 abgesondert abgestimmt wird.

Ich bitte also jene Herren, welche für Punkt 1 und 2 des des § 6 sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Punkt 3 „Muster werden nur gegen schriftlichen Auftrag des Verkäufers ausgefolgt". Ich bitte jene Herren, welche mit der Beibehaltung dieses Antrages einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

§ 7. Wünscht jemand das Wort? Keine Einwendung; angenommen.

§ 8. Wünscht jemand das Wort? Keine Einwendung; angenommen.

§ 9. Wünscht jemand das Wort? Keine Einwendung; angenommen.

§ 10. Wünscht jemand das Wort? Keine Einwendung; angenommen.

Zu § 11 hat Herr Gem.-Rath Seiler beantragt, „bei Wein-Commissionen muss der zur Versteigerung kommende Wein auf Kosten des Versteigerers von einem beeideten Schätzmeister auf Kosten des Versteigerers auf seine Naturechtheit untersucht werden".

Gem.-Rath Seiler: Ich halte meinen Antrag aufrecht und muss den Herrn Referenten auf § 12 verweisen, welcher sagt, dass die Lagerhaus-Verwaltung gar keine Verantwortung übernimmt. Es steht hier ausdrücklich, die Versteigerung wird im Auftrage und für Rechnung und Gefahr des Einlagerers nur auf Beschreibung der Ware veranstaltet. In dem Momente, wo der Wein dem Weinschätzmeister nicht conveniert, lässt er ihn nicht zur Versteigerung zu und es trifft in keinem Falle die Lagerhaus-Verwaltung irgend eine Verantwortung oder irgend ein Schaden. Es ist dies nur zum Schutze des Käufers, denn es kann oft vorkommen, dass selbst ein Sachverständiger oder sonst jemand, der Wein kennt, auf das Zutrauen hin, dass es nicht möglich ist, in einem Communal-Institut angeschmiert zu werden, dort kaufen. Da sind wir nicht genügend geschützt, nach dem, was im § 12 gesagt wird und müssen hinzufügen, dass auf Kosten und Gefahr des Versteigerers der Wein von einem beeideten Weinschätzmeister auf seine Naturechtheit untersucht werden soll.

Gem.-Rath Noske: Ich möchte den Antrag des Herrn Referenten aufnehmen, dass diese Angelegenheit zurückverwiesen werde, damit ein Gutachten der Lagerhaus-Verwaltung eingeholt und nach Maßgabe dieses Gutachtens vom Stadtrathe ein neuer Antrag vorgelegt werde.

Referent (zum Schlusswort): Ich habe schon erklärt, dass ich in der Annahme des Antrages eine Gefährdung der Versteigerungsordnung erblicken würde. (Gelächter links.) Dass jetzt so viele Fachmänner in Bezug auf die Lagerverhältnisse da sind, habe ich wirklich nicht gewusst. Sie müssen bedenken, eine chemische Untersuchung kostet viel Geld, die wird nicht umsonst gemacht. Glauben Sie, es gibt irgend eine Institution in Wien, die jedes Fass Wein, das in das Lagerhaus kommt, umsonst untersucht? Ist denn eine chemische Untersuchung eine so einfache Sache? Das macht sehr viel Arbeit, es laufen jedenfalls bedeutende Spesen auf. Dann bitte ich zu berücksichtigen, wie lange das dauert.

Ich will andererseits nicht absolut vorschlagen, den Antrag Seiler abzulehnen, aber ich glaube, man würde die Sache geradezu ruinieren, wenn man sofort den Antrag meritorisch annehmen würde. Der Herr Collega Seiler hat sich auch mir gegenüber einverstanden erklärt, dass in der Berathung des Gegenstandes fortgefahren und dass sein Antrag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung, also zur Berathung an den Lagerhaus-Director zugewiesen wird. In allerkürzester Zeit wird es möglich sein, darüber zu referieren, ob dieser Antrag angenommen werden kann oder nicht.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Der Herr Gem.-Rath Seiler hat den Antrag gestellt, den ich bereits zur Verlesung gebracht habe. Ich bringe zur Abstimmung, ob dieser Antrag dem Stadtrathe zuzuweisen ist.

Ich bitte jene Herren, welche für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Gegen die Fassung des § 11 ist keine Einwendung erhoben worden; ich erkläre denselben für angenommen.

Zu § 12 hat Herr Gem.-Rath Weitmann das Wort.

Gem.-Rath Weitmann: Ich muss meine Ansicht bezüglich des Kunstweines nochmals vertreten. Es steht in § 12, dass die Verwaltung nur nach § 14 des Statuts für den Verkauf der Waren im Lagerhause verantwortlich ist. Nun, meine Herren, es kann ja jemand ins Lagerhaus Kunstwein hinunterbringen und dieser kommt dort zur Versteigerung und die Lagerhaus-Verwaltung ist dafür verantwortlich gemacht. Also, es wird in sehr vielen Fällen vorkommen, dass, wenn Kunstwein zu versteigern überhaupt gestattet ist, Kunstwein für echten Wein verkauft wird. Das wird man nicht verhüten können, denn unsere Schwindler leisten Großartiges in dieser Beziehung.

Ich möchte, um dem allen vorzubeugen, damit in dieser Beziehung niemand getäuscht und geschädigt werden kann, den Antrag stellen, es sei der Verkauf oder die Versteigerung von Kunstwein im Lagerhause nicht gestattet. Es wird jedes Bedenken beseitigt, wenn man weiß, dass Kunstwein dort nicht erhältlich ist. Was die chemische Analyse anbetrifft, so glaube ich nicht, dass diese so enorm viel kosten würde, und man könnte ja derartige Händler, die Kunstwein hinunterbringen, trotzdem es verboten ist, Kunstwein im Lagerhause zu verkaufen,

exemplarisch strafen, wenn man darauf kommen würde. Diese würden es sich dann ein zweitesmal vergehen lassen, Kunstwein ins Lagerhaus zum Verkaufe zu bringen. Also, meine Herren, ich stelle diesen Antrag und bitte um Ihre Unterstützung. Halten wir das Lagerhaus rein, lassen wir diesen Schwindel dort nicht aufkommen und lassen wir nur reellen und reinen Wein verkaufen. Kunstwein soll nicht verkauft werden, damit das Lagerhaus nicht discreditiert wird.

Gem.-Rath Wünsch: Die Auffassung, die hier ausgesprochen wird, ist meiner Ansicht nach unrichtig. Ich bitte doch zu bedenken, dass im Lagerhause gewiss viele Waren zur Versteigerung kommen werden, welche effectiv nicht mehr den ursprünglichen, echten Charakter haben. Es werden vielleicht Waren zur Versteigerung kommen, die verdorben sind. Das kann man nicht verhüten. Die Herren verwechseln immer die Versteigerung mit dem Verkaufe. Die Gemeinde verkauft nicht, die Gemeinde haftet auch nicht. Es kann vorkommen, dass eine Partie Frucht dumpf geworden ist; was soll denn der Mann machen? Soll er sie in die Donau schütten? Für gewisse Zwecke kann ja diese dumpfe Frucht ganz gut geeignet sein. Eine derartige Bevormundung des Käufers ist in keinem Falle geeignet, den freien Handel zu unterstützen. Der Käufer wird sich eben überzeugen und vom Wein Proben nehmen. Wenn größere Partien kommen — denn nur so kann es gedacht werden, dass es im Großhandel durchgeführt wird — wird er Muster ziehen und zuhause untersuchen, ob es ein echter Wein ist oder nicht. Das ist dann seine Sache. Wenn wir aber selbst derartige Untersuchungen übernehmen, haben wir immer eine Haftung, und in dem Momente, wo die Lagerhaus-Verwaltung eine Haftung übernimmt, ist die ganze Versteigerungsordnung überhaupt undurchführbar.

Gem.-Rath Frauenberger: Es wird soviel über den Kunstwein gesprochen, und wir sollen heute beschließen: Ins Lagerhaus darf überhaupt kein Kunstwein kommen. Ich habe schon vorhin erklärt, dass ich ein Gegner des Kunstweines bin, und jeder von uns ist es ja; aber das Gesetz besteht, dass Kunstwein überhaupt erzeugt werden darf. Nun vernehmen Sie aber die erfreuliche Thatsache:

Nach Aussage eines Collegen gibt es in ganz Wien, in den alten und neuen Bezirken, bei den Wirten nicht einen Tropfen Kunstwein. (Heiterkeit.) Sie haben diese erfreuliche Thatsache gehört, und da frage ich, wo befindet sich also der Kunstwein? Er ist also in den Kellern der Privaten! (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, wenn es Leute gibt, die in ihren Privatkellern Kunstwein einlegen, so kann uns das recht sein.

Ich bitte Sie also, die Sache doch ernst zu nehmen, wir wollen das Lagerhaus dafür verantwortlich machen, wenn dort etwas angetroffen wird, was nicht reell ist. Ja, meine Herren, ich habe schon früher gesagt, jeder muss sich die Ware selbst anschauen und selbst kosten. Es geht ja nicht, dass man jemanden so bindet. Da müsste man ja jeden Menschen unter Curatel des Staates oder der Gemeinde stellen. Sie wollen, es darf niemand betrogen werden. Nun, gewiss ist es nicht schön, wenn jemand betrogen wird, aber wie wollen Sie ihn schützen? Er muss eben nur das kaufen, was er versteht. Ich bitte Sie also, dies unverändert anzunehmen.

Gem.-Rath Weitmann: Meine Herren! Der Herr Vorredner aus dem XVIII. Bezirke hat darauf hingewiesen, wie es dann bei der verdorbenen Frucht gemacht werden soll.

Ich finde diese Frage begreiflich, aber die verdorbene Frucht ist viel leichter erkennbar als der Kunstwein. Beim Kunstwein ist ein Schwindel möglich, bei verdorbener Frucht aber nicht, und die Commune soll nicht die Hand zu einem so erbärmlichen Schwindel bieten, wir blamieren uns ja sonst. Die Schwindler schwindeln, aber wir sollen uns nicht daran betheiligen, sonst sind wir ja Mitschuldige. Alles kann man eher unterscheiden, aber den Kunstwein nicht. Sie haben ja gehört, dass die Wirte, die besten Fachleute, ihn durch das Kosten allein nicht herausfinden, und zu untersuchen haben sie oft nicht die Zeit. Hier ist also eine Täuschung möglich, weil die Fabrication sehr weit gediehen ist. Jeder Fachmann wird verdorbene Frucht sehr bald erkennen, beim Wein ist dies aber nicht der Fall, und wenn Sie meinen Antrag nicht annehmen, so helfen Sie mitschwindeln, so ist die Sache.

Gem.-Rath Steiner: Meine Herren! Ich kann mich noch recht gut an die Rede des Abgeordneten Neuber erinnern, die er, wie ich glaube, am 13. December 1889 im Parlamente gehalten hat und worin er in ausgezeichneter Weise über die Lebensmittelverfälschung gesprochen hat. Es ist hier auch so manches über die Weinverfälschung gesprochen worden, aber Herr Gem.-Rath Frauenberger verwechselt immer den Kunstwein mit anderem. Was versteht denn Herr Gem.-Rath Frauenberger unter Wein, der chemisch präpariert wird? Ich bitte da den Herrn Collegen Herold zu fragen, ob man Rothwein, der eine chemische Beimengung hat, schon am ersten Tage erkennen kann? Nein, der Wein bricht sich oft erst längere Zeit darauf, er ist früher nicht zu erkennen, und die Gemeinde darf die Hand nicht dazu bieten, dass die Consumenten sammt den Wirten betrogen werden; denn anders kann ich es nicht bezeichnen. Es lässt sich momentan beim Kaufe nicht feststellen, ob der Wein echt ist oder eine chemische Beimengung hat, und wenn der Herr Referent sagt, dass die chemische Untersuchung viel kostet, so sage ich, die Händler, die im Lagerhause einlagern, lagern doch nicht ein, zwei oder drei Fässer ein; die werden 100 bis 200 Fässer einlagern. Da müssen Stichproben genommen werden. Der betreffende Herr muss auf seine Kosten untersuchen lassen, damit nicht in einem der Commune Wien gehörigen Hause die Bevölkerung wissentlich betrogen werde.

Gem.-Rath Noske: Die Frage, dass wir nicht, wie einer der Herren Vorredner gesagt hat, „mitschwindeln" helfen, sondern dass wir bemüht sein sollen, dafür zu sorgen, dass gute Ware Platz im Lagerhause findet, ist der Erwägung wert.

Aber, eben weil auf der einen Seite der Wunsch etwas für sich hat, müssen wir auf der anderen Seite untersuchen, ob das ausführbar ist und möchte ich zunächst ein Moment hervorheben, das ein Vorredner bereits angedeutet hat. Butter, Rindschmalz ist da genannt worden; man könnte Kaffee und andere Artikel noch nennen, die werden leider Gottes vielfach versälscht und bei Butter und Rindschmalz glaube ich nicht zu irren, dass die Verfälschungen ungeheuer schwer zu erkennen sind, mindestens nicht im Wege einer Kostprobe, sonst müssten ja die Hausfrauen, welche auf dem Markte ihre Butter kaufen und die Gepflogenheit haben, dieselbe zu kosten, das herausfinden. Es folgt daraus, dass, wenn wir uns auf den Standpunkt stellen würden, dass das Lagerhaus die Untersuchungen pflegen soll, nicht abzusehen ist, warum diese auf den Kunstwein beschränkt sein sollen; da müssten wir jeden Artikel, welcher zu den Lebensmitteln gehört, untersuchen lassen, d. h. das Lagerhaus müsste eine Lebensmittel-Controlstation sein;

ob das durchführbar ist, möchte ich mit Rücksicht auf die Kosten nicht weiter untersuchen.

Was speciell die Kunstwein-Untersuchung anbelangt, möchte ich darauf verweisen: Es bringt z. B. jemand 500 Flaschen zur Veräußerung, was soll damit geschehen? Soll aus der einen oder anderen Flasche Wein gezogen oder alle untersucht werden? Das ist gewiss nicht durchführbar. Dasselbe ist, wenn Faswein veräußert werden soll und 200 Fass zur Untersuchung bereit liegen.

Ich kann aus meiner eigenen Erfahrung auf einem anderen Gebiete, wo ähnliche Untersuchungen gepflogen werden, sagen, welche ungeheuere Schwierigkeiten vorhanden sind. Bei der Textilindustrie ist es Gepflogenheit, das sogenannte Schmieröl, das Spicköl für das zu Wollzeug zu verspinnende Material mit Rücksicht auf den Gehalt von Petroleum, respective Mineralöl, zu untersuchen. Diese Untersuchung wird in Brünn, Reichenberg, Jägerndorf u. s. w. gepflogen und die Fabrikanten sehen darauf, dass diese Untersuchung durchgeführt werde, weil dies aus Gründen, welche ich hier nicht auszuführen habe, in ihrem eigenen Interesse gelegen ist. Es kommen hunderte von Fässern in Brünn allein zur Verarbeitung, es werden Proben vorgenommen nicht so, wie es richtig wäre, dass man aus jedem Fasse eine Probe zieht, diese Probe allein untersucht, und sagt: Dieses Fass ist gut, sondern weil das der Zeit nach nicht möglich ist, weil die Chemiker nicht dazu ausreichen, so wird es so gemacht, dass, wenn ein Fabrikant zehn Fässer untersucht, aus jedem Fass mit einem Heber Öl herausgenommen und die Melange untersucht wird. Es liegt auf der Hand, dass das eigentlich keine stichhältige Probe ist. Es kann in einem Fasse gutes und in einem anderen schlechtes Öl sein. Wenn man das zusammenmischt, kann das Öl, das untersucht wird, entsprechen. Genau so wird es beim Kunstwein sein. Der Händler kann zehn Fässer bringen, davon werden zwei Kunstwein, acht gut sein. Die Probe bei allen herauszunehmen wird nicht möglich sein, wenn man wünscht, einen lebhaften Verkehr durchzuführen.

Was mich hauptsächlich verhindert, gegen den Antrag zu stimmen, dass die Proben dem Lagerhause aufgelastet werden, ist die ungeheuere Verantwortlichkeit für das Lagerhaus. Die Verantwortung, die sich geradezu in einer fianziellen Haftung ausdrückt. Wenn wir vorschreiben und sagen: „Kunstwein darf nicht verkauft werden", so muss das mit jeder Ware, die im Lagerhause verkauft wird, wenn sie auch kein Kunstwein ist, geschehen, es müssen dann alle Untersuchungen gepflogen werden und man ist dabei Schwierigkeiten, die mir aus der Praxis auf anderen ähnlichen Gebieten bekannt sind, ausgesetzt und kann absolut der Aufgabe nicht entsprechen, außer mit so enormen Kosten, dass niemand ein solcher Narr sein wird, dass er im Lagerhause eine Auction veranstalten wird.

Fassen wir den Standpunkt des persönlichen Verstandes der Käufer ins Auge. Wir müssen ja nicht immer für alle Käufer den Herrgott spielen. Ich setze voraus, dass der Käufer so vernünftig ist, dass er sich nicht betrügen lässt, dass er dann, wenn die Garantien, die durch die vorliegenden Muster gegeben sind, nicht ausreichen, einfach nicht kauft, oder verlangt, dass ihm vom Verkäufer der Nachweis geliefert werde. Ich habe Vertrauen zum Käufer und bin immer der Anschauung, dass zum Betrügen zwei gehören: einer, der betrügen will, und einer, der sich betrügen lässt! Ich bitte also, gehen wir nicht zu weit. Wir wollen eine Institution schaffen, die den Handelsverkehr hebt und nicht ihn einschränkt, aber mit Rücksicht auf die gegebenen Schwierigkeiten bedauere ich, mich den Anträgen, die sonst einer Erwägung wert sind, nicht anschließen zu können.

Gem.-Rath Jedlička: Die letzte Äußerung des Herrn Vorredners kann ich nicht begreifen. Der Käufer soll immer das verstehen, was er kauft, damit er nicht betrogen wird! Meine Herren, wie ist es auf dem Markte? Da soll der Käufer auch alles verstehen! Da geht doch der Marktcommissär umher, und wenn er etwas nicht koscher findet, so wird es vertilgt und wird der Verkäufer mit einer Strafe belegt.

Nachdem der Magistrat die erste Sanitätsbehörde für die Bevölkerung ist, und nachdem der Magistrat und die Gemeindevertretung die „verfluchte" Pflicht hat, die Bevölkerung vor schädlichen Ingredienzien zu schützen, vor schädlicher Nahrung, so hat auch der Magistrat und die Commune die Pflicht, im Lagerhause eine Commission zu bestellen, welche den Wein zu untersuchen hat. Ob der Wein leicht oder schwer zu untersuchen ist, das kann, glaube ich, hier keine große Rolle spielen, denn nach der Äußerung des Herrn Vorredners müsste von 500 Flaschen eine nach der anderen ausgetrunken werden, und auf welche einer crepiert, daraus war der Wein schlecht und auf welche einer am Leben blieb, die war gut! Es lässt sich für alles eine Handhabe finden. Man darf die Sache nicht so behandeln, wie die Techniker, welche, wenn sie etwas nicht wollen, einfach sagen: Es geht nicht! Hier ist es die Pflicht, die Bevölkerung vor Übervortheilung zu schützen.

Wenn Sie die Sache annehmen, so übernehmen Sie damit das Protectorat über die Überwucherten und Sie leisten damit Schutz den Schwindlern. Sie werden damit unter der Aufsicht der magistratischen Organe die Übervortheilung der Bevölkerung gutheißen. Wenn das Gesetz besteht, dass falsche Weine gemacht werden dürfen, nun gut, dann sollen sie gemacht werden, aber dass die Bevölkerung sie nicht trinkt, dafür zu sorgen, ist Pflicht des Magistrates.

Ich warne Sie daher vor der Annahme des Antrages.

Gem.-Rath Boschan: Meine Herren! Aus der Debatte für die Licitationen im Lagerhause hat sich eine Kunstwein-Debatte entwickelt, mit welcher Sache wir hier nichts zu thun haben. Wir haben im Lagerhause nicht Polizei zu spielen. (Ruf links: O ja!) Das Verbot, dass im Lagerhause eine bestimmte Ware nicht eingelagert werden darf, kommt mir so vor, als wenn man z. B. ein Gesetz provocieren wollte, dass sämmtlichen Eisenbahnen verboten werden sollte, Kunstwein nicht zu befördern. Das Lagerhaus spielt eine ähnliche Rolle, als die Eisenbahnen. Ebensowenig als die Eisenbahn extra Beamte aufstellen kann, um zu untersuchen ob der aufgegebene Wein Kunstwein ist oder nicht, hat das Lagerhaus die Pflicht, sich um die Qualität der Waren, um die Moralität der Käufer und Verkäufer zu kümmern. Das geht uns nichts an. Der Vergleich mit dem Markte ist nicht stichhältig. Wenn auf einem Markte unreifes Obst oder verdorbenes Gemüse ist, so wird es der Commissär confiscieren, und wenn der Marktcommissär ins Lagerhaus kommt und findet dort verdorbene, gesundheitsschädliche Weine, so wird er sie confiscieren und nicht die Lagerhaus-Verwaltung. Uns geht das nichts an, wir sind lediglich Spediteure, und während die Eisenbahn befördert, wird bei uns eingelagert. Um weiters haben wir uns nicht zu kümmern.

Gem.-Rath Stehlik: Wenn man hier als Laie zuhört, mit welcher Festigkeit Sie an dem festhalten, was Sie wollen, muss man staunen. Mein Freund Jedlička hat schon ganz richtig

erwähnt, auf jedem Markt haben wir Marktcommissäre. Warum wollen Sie es hier nicht ermöglichen, dass Lebensmittel, welche vielleicht schlecht sind, untersucht werden? Es wurde vom Schwindel gesprochen. Nun, meine Herren, Sie unterstützen den Schwindel von jeher. Ist schließlich nicht schon bei der Armeeverwaltung ein Schwindel aufgedeckt worden? Wollen Sie denn durchaus, dass in Wien mit Mist bedient wird? Sind wir denn dazu hier, um die Leute zu vergiften? Sie haben dafür zu sorgen, dass nicht verfälschte Ware verkauft wird. Zu diesem Zwecke muss jeder Gegenstand untersucht werden, der hinkommt. Wenn die Herren, die im Stadtrathe sitzen, an allem Schlechten so festhalten, so bedauere ich es, dass die Gemeinde Wien und die Bevölkerung noch für die Herren Stadträthe bezahlen muss, um die schlechten Sachen essen zu müssen. (Gelächter rechts.)

Gem.-Rath Dr. Friedjung (zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluss der Debatte.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Es ist Schluss der Debatte beantragt worden. Ich bitte, die Herren, welche für denselben sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Das Wort haben noch die Herren Gem.-Räthe Hawranek, Dr. Linke, Herrdegen, Matzenauer und der Herr Referent.

Gem.-Rath Hawranek: Es wurde davon gesprochen, dass es viele Kosten und Umstände machen würde, die Weinprobe vorzunehmen. Das hat ja die Commune gar nichts zu kümmern. Der betreffende Weinpantscher, der etwa den Kunstwein verkaufen will, soll ihn prüfen lassen. Ist er echt, so darf er verkauft werden. Aber die Commune kann nicht die Hand dazu bieten, dass ein solcher Pantsch verkauft werde. Ich begreife den Stadtrath nicht. Wollen Sie mit Gewalt den Schwindlern helfen, welche verdorbenen oder Kunstwein verkaufen wollen? Thun ihnen die Weinpantscher so leid? Ich bedauere den ganzen Stadtrath, der mit Sachen daherkommt, die factisch anderswo hingehören. Ich will mich nicht weiter darüber aussprechen, aber bedauerlich ist es, dass Sie so stramm an Dingen halten, an denen gar nichts ist. Erstens wollen Sie den Namen nicht veröffentlichen und dann wollen Sie jeden Schmarren zulassen.

Gem.-Rath Dr. Linke: Diejenigen von Ihnen, meine Herren, die in Paris waren und sich dort längere Zeit umgesehen haben, werden gefunden haben, dass in dem dortigen Lagerhause überhaupt kein Wein abgelagert und verkauft werden darf. Für den Wein sind auf dem Boulevard St. Bernard besondere Weinhallen (halles de vin) errichtet. Kein Wein darf dort eingeführt und abgelagert werden, der nicht vorher ordentlich untersucht worden ist. Und nicht nur das, der Wein ist dort auch fortwährend unter Controle, und zwar, weil der Wein als Lebensmittel angesehen wird, bei dem es sich nicht bloß um den Profit des Käufers handelt, sondern auch um das sanitäre Wohl der Bevölkerung, wo die öffentliche Verwaltung einzuschreiten hat. Aus diesem Grunde wird der Wein als leicht zu fälschendes Lebensmittel von den anderen Waren abgesondert. Da sind wir nicht auf dem richtigen Wege, wenn wir die Lagerhauseinrichtungen von Triest nachahmen. Es ist eben besser, ein besseres Beispiel nachzuahmen als ein schlechteres. Es wäre wirklich an der Zeit, dass wir die Ablagerung von Wein im Lagerhause entweder gänzlich abschaffen oder einen separaten Platz für die Weinvorräthe bestimmen. Unter allen Umständen geht aber daraus hervor, dass, sobald Wein im städtischen Lagerhause versteigert oder überhaupt verkauft wird, das Lagerhaus als ein städtischer Markt erscheint, und es ist Aufgabe der Stadtverwaltung, den Wein sowie überhaupt alle Lebensmittel vorher zu untersuchen, bevor sie zum Verkaufe gelangen. Ich glaube daher, dass es unbedingt nothwendig ist, nicht bloß bezüglich des Weines sondern bezüglich aller Lebensmittel, welche leicht gefälscht werden können, Vorsorge zu treffen und dieselben, bevor sie in das Lagerhaus gelangen, einer fachmännischen Untersuchung zu unterziehen. Ich stelle diesen Antrag.

Gem.-Rath Herrdegen: Ich bin sehr aufmerksam dieser langen Debatte gefolgt und ich muss sagen, es geht mir in dieser Frage so, wie sehr häufig, ich stehe in der Mitte. Ich finde die Anregung, Kunstwein in das Lagerhaus nicht aufnehmen zu lassen, sehr schätzenswert und würde sehr wünschen, dass man dazu kommt. Es ist möglich, dass damit der Wiener Platz für den Weinhandel eine ganz besondere Bedeutung erlangen könnte, aber es ist nach meiner Auffassung unmöglich, heute und bei diesem Anlass einen Beschluss zu fassen. Das ist eine Sache, welche studiert werden muss, und da dürfen wir uns nicht als berufene Sachverständige betrachten. Ich glaube, dass der gestellte Antrag an den Stadtrath verwiesen werden muss. (Rufe links: Dann ist er begraben!) — Bitte sehr, das nützt einmal nichts, er muss eine geschäftsmäßige, vernünftige Behandlung erfahren. Ich behaupte, dass es nicht vernünftig wäre, wenn wir hier einen Beschluss fassen, weil wir das alle zusammen nicht in der Art verstehen, um die Sache vollständig zu entscheiden. Ich gehe weiter und ich glaube, es wird mir mancher von Ihnen rechtgeben: Der Begriff Kunstwein steht noch gar nicht fest. Wenn wir hier einfach sagen, Kunstwein darf nicht gehandelt werden, so wirft sich die Frage auf, was ist Kunstwein? Es müssen Manipulationen mit dem Weine vorgenommen werden, welche den Wein wesentlich verändern, welche den Wert des Weines beeinträchtigen, welche seine Haltbarkeit sehr wesentlich beeinflussen, und man kann doch nicht sagen, dass das Kunstwein ist. (Sehr richtig! rechts.) In anderer Weise kann aber Wein wirklich durch Zusetzung von Chemikalien u. s. w. die Bezeichnung „Kunstwein" verdienen. Ich glaube aber, es wäre besser, statt sich in heftigen Auseinandersetzungen zu ergehen, statt uns den Vorwurf zuzurufen, „Ihr wollt mitschwindeln, Ihr macht Euch des Schwindels mitschuldig", den Gegenstand sachlich zu berathen. Ich glaube, wir alle wollen den Kunstwein nicht, weder trinken, noch gehandelt sehen; aber, wie ich schon erwähnt habe, einen Beschluss können wir bei diesem Anlasse nicht fassen. Es wäre sehr traurig, wenn alle von der Voraussetzung ausgiengen, dass, sobald irgend ein Initiativ-Antrag dem Stadtrathe zugewiesen wird, schon nichts mehr geschieht. (Dr. Lueger: Gewiss nichts mehr!) Ich gehöre auch nicht zu den Allergläubigsten, aber ich muss gestehen, auf diesen Standpunkt dürfen wir uns nicht stellen.

Es stehen uns Mittel zur Verfügung, diese Anträge zu urgieren. (Gelächter links.) Übrigens lässt sich doch auch sagen, dass die Frage auch noch außerhalb des Gemeinderathes studiert werden kann. Die Herren, welche heute sich dafür ausgesprochen haben, den Kunstwein auszuschließen, mögen sich mit Material versehen. Der Herr College Weitmann hat gesagt, das Lagerhaus in Innsbruck schließe den Kunstwein aus. Also, wenn dies richtig ist, und ich setzte voraus, dass dies richtig ist, so können Sie sich darüber in Kenntnis setzen, in welcher Weise das Lagerhaus in Innsbruck vorgeht, in welcher Weise es die Untersuchung anstellt.

Es ließe sich also ganz gut machen, wenn mit etwas mehr Sachlichkeit und etwas weniger Parteileidenschaft vorgegangen wird, da die Sache meiner Meinung nach mit einem Parteistandpunkt doch eigentlich nichts zu thun hat. Ich beantrage daher, es möge — ich glaube der Herr College Weitmann hat den Antrag gestellt, dass Kunstwein ausgeschlossen werden möge — dieser Antrag dem Stadtrathe zugewiesen und binnen möglichst kurzer Zeit ein eingehendes Referat dem Gemeinderathe vorgelegt werden.

Gem.-Rath Matzenauer: Es hat ein Mitglied von der linken Seite uns zugerufen, man soll in einer Sache nicht sprechen, von der man nichts versteht, oder wenn man von einer Sache nichts versteht, soll man darüber schweigen. Diese Bemerkung ist, glaube ich, ganz richtig, nur glaube ich, hätten sie die Herren in seiner unmittelbarsten Umgebung schon berücksichtigen können. Wenn man Äußerungen hört, wie wir sie hier vernommen haben, wo in einer Weise über den Kunstwein gesprochen wird, als ob er pures Gift wäre, so zeigt es sich, dass die Herren eben nicht das Wesen der Sache erfasst haben.

Darin liegt die Schwierigkeit, dass man bisher eigentlich die Schädlichkeit des Kunstweines nicht hat beweisen können (Widerspruch und Gelächter links), und aus diesem Grunde konnte auch die Erzeugung desselben nicht verboten werden. (Erneuertes Gelächter links.) Da können Sie noch so verwunderte Gesichter machen, Sie betrachten ihn als Gift? (Rufe links: Natürlich!) Wenn er Gift wäre, so hätte man eben die Erzeugung schon gesetzlich verbieten können, aber das ist bisher nicht der Fall gewesen; man hat diesen Nachweis nicht liefern können. Der Herr Collega Herrdegen hat ganz recht, wenn er sagt, dass der Begriff „Kunstwein" eigentlich noch nicht gehörig definiert ist, dass man nicht bestimmt sagen kann, das ist Kunstwein und das ist nicht Kunstwein.

Ich muss gestehen, ich bin der Ansicht, dass man den Handel womöglichst wenig beschränken soll. Die Freiheit des Handels ist das allerbeste, das reguliert sich von selbst. Sie haben den ersten Antrag bei § 11 der Vorberathung zugewiesen. Ich glaube, es ist consequent, auch diesen Antrag der weiteren Vorberathung zuzuweisen, dann wird sich zeigen, was in der Sache zu thun ist.

Referent (zum Schlusswort): Meine Herren! Ich wurde in dieser Frage schon sehr wirksam von den Herren Gem.-Räthen Noske, Herrdegen und Boschan unterstützt. Eigentlich ist über die Anträge Weitmann und Linke schon abgestimmt, denn der Herr Gem.-Rath Seiler hat ganz dasselbe beantragt, nur in einer etwas allgemeineren Form; und dieser Antrag wurde bereits der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen. Eigentlich ist die Sache erledigt, und es ist nur die Angelegenheit neuerdings aufgerollt worden.

Ich möchte aber noch Folgendes bemerken: Woher kommen in der Regel die Waren ins Lagerhaus? Von außen oder von innen? Von Wien nicht, sondern von außen, weil die Waren dort die Freiheit von der Steuer genießen, wenn sie eingelagert werden. Wer wird aber von außen herein Kunstwein bringen? (Lachen links.) Wenn ihn jemand von außen bringt, so ist er für jeden Hektoliter mit über 5 fl. belastet, wenn er den Kunstwein hier in Wien macht, macht er ihn mit denselben Spesen, ohne dass er die 5 fl. schuldig ist. Das wird er doch nicht thun, denn die Erzeugung des Kunstweines kostet ja auch Geld, man darf nicht glauben, dass sie nichts kostet; es gehören ja Chemikalien und andere Mittel dazu.

Aber was versteht man unter Kunstwein? Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass auch die Steuerbehörde darüber nicht im klaren ist. Die Steuerbehörde weiß ganz gut, wo Kunstwein gemacht wird. Heute ist man noch nicht in der Lage, den Betreffenden zur Verantwortung zu ziehen, weil Sachverständige ersten Ranges gesagt haben, darüber lasse sich streiten, ob ein bestimmter Wein Kunstwein ist oder nicht. Nun verlangen Sie, es soll in die Versteigerungsordnung hineinkommen: „Kunstwein darf nicht gehandelt werden." Nun, meine Herren, jetzt kauft jemand ein Fass Wein und behauptet, es sei Kunstwein; er klagt das Lagerhaus auf Ersatz desjenigen, was er bezahlt hat, und auf Rücknahme des Weines.

Meine Herren! Wenn Sie diesen Grundsatz aufnehmen, dann werden Sie in einem Jahre 30, 50, ja 100 Processe haben, weil jeder, dem der Wein nicht schmeckt, behaupten wird, es sei Kunstwein, das Lagerhaus habe erklärt, dass kein Kunstwein versteigert werden darf, es habe also die Haftung dafür. Nun verwechseln die Herren hier zweierlei Dinge. Die Gemeinde übt die Lebensmittel-Polizei und wird in allen Fällen, auch im Lagerhause, wo constatiert werden kann, dass verdorbene Waren vorhanden sind, dieselben confiscieren lassen, und wenn Wein eingeführt wird, bezüglich dessen sich sicherstellen lässt, dass er schlecht oder gesundheitsschädlich ist, so wird ihn die Communalverwaltung confiscieren. Etwas anderes aber ist es, in der Versteigerungsordnung auszusprechen, die Commune Wien übernehme eine Haftung; das ist etwas anderes. Wenn jemand heute irgendwo schlechte Lebensmittel kauft, so kann er nicht an die Gemeinde herantreten und sagen: Du übst die Lebensmittel-Polizei aus und hafte also für das Fleisch, das ich gekauft habe, es ist schlecht, zahle mir das Geld zurück. Soweit geht die Lebensmittel-Polizei nicht. Heute aber verlangen Sie, dass die Gemeinde eine solche Haftung übernehme, sobald Sie sagen, Kunstwein darf im Lagerhause nicht gehandelt werden; denn das setzt eben voraus, dass jeder Wein untersucht und nur Naturwein verkauft werde. Eine solche Haftung wird niemand von uns im Ernst übernehmen wollen, und man müsste lieber auf die ganze Versteigerungsordnung verzichten, als eine solche Bestimmung hineinnehmen, die von ganz unberechenbarer Tragweite ist und zu unzähligen Processen führen kann. Schließlich betone ich nur, dass über den Antrag bereits abgestimmt und derselbe bereits zugewiesen ist, so dass ich daher glaube, dass der eigentliche Gegenstand bereits erledigt erscheint.

Gem.-Rath Pursch (zur Berichtigung): Ich glaube, den Antrag so verstanden zu haben, dass nicht die Commune für den Kunstwein verantwortlich gemacht werden soll, sondern nur der Verkäufer. (Referent: Wer ist denn der?)

Gem.-Rath Dr. Linke (zur Berichtigung): Ich wollte dasselbe sagen, dass nämlich hier von einer Haftung der Gemeinde . . . . .

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich bitte, das ist keine Berichtigung, sondern eine Fortsetzung der Debatte.

Es ist von Herrn Gem.-Rath Weitmann ein Antrag gestellt worden, welcher lautet:

Es sei Kunstwein im Lagerhause weder zum Verkaufe, noch zur Versteigerung zuzulassen.

Von Herrn Gem.-Rath Dr. Linke wird beantragt:

1. Der Wein ist, sowie auch alle anderen, leicht fälschbaren Lebensmittel, aus öffentlichem Interesse schon

vor der Aufnahme in das städtische Lagerhaus fachmännisch zu untersuchen und auch dort zu überwachen.

2. Für den Wein und die verschiedenen Lebensmittel sind nach den verschiedenen Kategorien abgesonderte Räume anzuweisen und ist anzustreben, für den Wein nach dem Muster von Paris selbständige, abgesonderte Lagerplätze einzurichten.

Ich bringe nun zur Abstimmung, ob diese beiden Anträge dem Stadtrathe zur baldigsten Berichterstattung zugewiesen werden sollen. Die Herren, die zustimmen, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Nun bringe ich § 12 zur Abstimmung. Die Herren, welche zustimmen, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Angenommen.

§ 13. Wünscht jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Angenommen.

§ 14. Wünscht jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Angenommen.

Zu § 15 ist Gem.-Rath Purscht zum Worte gemeldet.

Gem.-Rath Purscht: Meine Herren! Ich habe zu § 15 beantragt, und ich beharre auf diesem Antrage, dass nicht 2 pro mille, sondern 5 Percent Spesen gerechnet werden sollen und dass nicht 10 fl., sondern 20 fl. pro Tag eingehoben werden. Dabei erlaube ich mir auch die Anfrage an den Herrn Referenten, wie viele Personen an diesen Licitationen theilnehmen und ob wir mit 10 fl. pro Tag für alle Gebüren der Personen, die bei den Licitationen functionieren werden, das Auskommen finden würden?

Referent: Es wird nur ein Protokoll durch einen Beamten des Lagerhauses geführt und der Director behält sich vor, von Zeit zu Zeit zu intervenieren, lediglich zu dem Behufe, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Ist der Lagerhaus-Director eben nicht anwesend, so wird er damit einen anderen betrauen, vielleicht den Protokollführer selbt.

Gem.-Rath Purscht: Ich stelle mir die Licitation in der Weise vor, dass ein Schätzmeister, ein Ausrufer, ein Schriftführer und auch ein Beamter dabei sein muss, es müssen also drei bis vier Personen dabei sein. Da finde ich die Gebür von 10 fl. zu niedrig und bitte wenigstens die Gebür von 20 fl. anzunehmen.

Referent: Alle diese Gebüren, die auflaufen und sich nach der Natur der Verhältnisse regeln werden nach den Gegenständen, die zu verkaufen sind und so weiter, sind separat zu vergüten. Diese 10 fl. und die zwei pro mille sind nur dafür zu bezahlen, dass die Licitation gewissermaßen unter der Ägide des Lagerhauses, unter den Bestimmungen der Licitationsordnung stattfindet.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wir schreiten zur Abstimmung. Gegen den Antrag des Referenten, wornach eine Verkaufsprovision von zwei pro mille eingehoben werden soll, ist ein Antrag gestellt worden von Herrn Gem.-Rath Purscht, dass eine Verkaufsprovision von 5 Percent eingehoben werde. (Gelächter.) Dieser Antrag ist weitergehend. — Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist abgelehnt.

Weiters liegt ein Gegen-Antrag vor, dass diese Spesen und Gebüren nie weniger als 20 fl. per Tag betragen dürfen, sinngemäß auch in der letzten Zeile und zweiten Alinea. — Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Nun bitte ich jene Herren, welche mit dem Antrage des Referenten einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

(Die §§ 16, 17, 18, 19 und 20 werden von der Versammlung unverändert angenommen.)

Es wurde daher beschlossen, nachstehenden Entwurf einer Versteigerungsordnung für das städtische Lagerhaus zu genehmigen:

Nachtrag I

zu dem Reglement des Lagerhauses der Stadt Wien am 16. November 1891.

Versteigerungsordnung giltig vom ..... 1892.

Gegenstand der Versteigerung und Gebürenbegünstigung.

§ 1. Die im Lagerhause der Stadt Wien eingelagerten Waren können durch freiwillige öffentliche Versteigerungen ohne behördliche Bewilligung verkauft werden.

Diese Versteigerungen werden auf Verlangen der Einlagerer und für deren Rechnung von der Lagerhaus-Verwaltung veranstaltet und finden in den Räumen des Lagerhauses der Stadt Wien statt.

§ 2. Sie genießen die Gebürenbegünstigung des § 16, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 28. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 64; vom Gemeinderathe ist für dieselben die Nachsicht der für freiwillige Licitationen beweglicher Sachen im Gemeindegebiete von Wien bestimmten Gebüren für den Armenfond gewährt.

Ansuchen.

§ 3. Das Ansuchen um die Vornahme einer Versteigerung ist schriftlich an die Lagerhaus-Verwaltung zu stellen und hat in klarer und genauer Form zu enthalten:

1. Die Beschreibung und Bezeichnung der Ware.

2. Die Anzahl und Größe der Lose (Cavelinge), in welche sie getheilt wird.

3. Den Tag, an dem die Versteigerung abgehalten werden soll.

4. Die Zahlungs- und Übernahmsmodalitäten mit besonderer Hervorhebung des Umstandes, ob und welche Anzahlung bei Zuschlag zu leisten ist, und bei Waren, die im Freilager lagern, die Angabe, ob die darauf haftenden Zölle und Steuern vom Verkäufer oder Käufer zu tragen sind.

5. Den Verkaufspreis.

6. Die Angabe, ob die Versteigerung mit oder ohne Nennung des Namens des Verkäufers stattfinden soll.

§ 4. Ist über die zu versteigernde Ware ein Lagerschein ausgestellt, so muss dem Ansuchen der in bianco indossierte Lager-Besitzschein sammt dem Lager-Pfandscheine beigeschlossen sein; im Falle einer abgesonderten Übertragung des Pfandscheines ist bei der Überreichung des Ansuchens der Betrag der Pfandforderung sammt Nebengebüren bei der Lagerhauscassa zu hinterlegen.

Veröffentlichung.

§ 5. Tag und Stunde der Versteigerung werden von der Lagerhaus-Verwaltung spätestens drei Tage vor ihrer Vornahme durch Kundmachung in der „Wiener Zeitung" und durch Anschlag im Lagerhause, nach Thunlichkeit auch durch Anschlag an der Börse für landwirtschaftliche Producte und an der Wiener Warenbörse, sowie durch Kundmachung im „Amtsblatte der Stadt Wien" auf Kosten des Verkäufers veröffentlicht.

Leicht dem Verderben unterliegende Waren können schon 24 Stunden nach erfolgter Kundmachung versteigert werden.

Ausstellung der Ware zur Besichtigung und Bemusterung.

§ 6. Die zu versteigernde Ware wird den Anordnungen des Verkäufers gemäß und auf dessen Kosten durch drei Tage, und wenn sie leicht dem Verderben unterliegt, durch einen Tag zur Besichtigung ausgestellt.

Die Ausstellung erfolgt in der Regel in der Abtheilung, wo die Ware lagert; sie kann jedoch nach Erfordernis der Raumverhältnisse, oder wenn andere Gründe dafür sprechen, auch in einem besonders dafür bestimmten Locale stattfinden.

Muster werden nur gegen schriftlichen Auftrag des Verkäufers ausgefolgt.

§ 7. Handelt es sich um die Versteigerung von im Freilager lagernden Waren, so ist für die Ausstellung, die Übertragung, die Besichtigung oder Bemusterung, die Vornahme der Versteigerung und die schließliche Hinwegbringung der Waare, soweit es die Gefällsvorschriften fordern, die Zustimmung der Gefällsorgane nothwendig; die während der Versteigerung etwa consumierten Mengen der Ware sind der Verzollung oder Versteuerung für Rechnung des Verkäufers zu unterziehen.

Vornahme der Versteigerung.

§ 8. Die Versteigerung wird jenach der Wahl des Verkäufers vom Director des Lagerhauses der Stadt Wien oder dessen Stellvertreter, von einem Notar oder von einem öffentlichen Handelsmakler geleitet.

Der Leiter der Versteigerung bestellt den Ausrufer.

Dem Lagerhaus-Director oder dessen Stellvertreter steht unter allen Umständen die Aufsicht über den Gang der Versteigerung und das Recht zu, jeden, der störend eingreifen sollte, entfernen zu lassen.

§ 9. Der formelle Vorgang bei der Versteigerung richtet sich nach den §§ 13, 14, 16 und 17 Feilbietungsordnung vom 15. Juli 1786 Nr. 565 J. G. S.

§ 10. Die Beschreibung der Ware, die Zahlungs- und Übernahmsbedingnisse müssen genau formuliert und mit der Unterschrift des Verkäufers, oder bei Verkauf ohne Namensnennung mit der der Lagerhaus-Verwaltung versehen zur Einsichtnahme bei der Versteigerung aufliegen (Bedingnisheft) und unmittelbar vor Beginn vorgelesen werden.

§ 11. Bei Waren, die ihrer Natur nach nach Mustern, Kostproben und dergl. versteigert werden, dürfen nur Muster vorgelegt werden, die von der Lagerhaus-Verwaltung ohne Mitwirkung des Verkäufers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gezogen sind; den Käufern steht es frei, ehe der Zuschlag erfolgt ist, zu prüfen, ob die Ware den Mustern gemäß ist.

Haftung.

§ 12. Die Versteigerung wird im Auftrage, für Rechnung und auf Gefahr des Einlagerers nur nach Beschreibung der Ware veranstaltet; die Lagerhaus-Unternehmung übernimmt daher sowohl in Bezug auf die Mitwirkung ihrer Verwaltung bei der Versteigerung als auch in Bezug auf die Beschaffenheit der Ware keine andere als die im § 14 des Lagerhaus-Gesetzes vom 28. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 64, normierte Haftung und ist insbesondere in keiner Weise für etwaige Mängel der versteigerten Ware verantwortlich.

Versteigerungs-Protokoll.

§ 13. Über die Versteigerung und deren Ergebnis wird ein Protokoll aufgenommen, das von der Lagerhaus-Verwaltung zu unterschreiben und mit den vom Licitationserlöse nach Scala I zu bemessenden Stempeln zu versehen ist.

§ 14. Die Obliterierung der Stempel ist spätestens an dem der Versteigerung nächstfolgenden Werktage bei den k. k. Stempelämtern oder bei der Expositur des k. k. Hauptzollamtes im Lagerhause der Stadt Wien zu veranlassen.

Gebüren.

§ 15. Für die Mühewaltung der Lagerhaus-Verwaltung aus Anlass der Versteigerung wird unabhängig von den anderen Spesen und Gebüren eine Versteigerungsprovision von 2‰ (zwei pro mille) des erzielten Erlöses eingehoben, die aber nie weniger als 10 fl. für eine Versteigerung, und wenn die Versteigerung länger als einen Tag dauert, nie weniger als 10 fl. für jeden Tag betragen darf.

Die Gebür von 10 fl. wird auch dann eingehoben, wenn die Versteigerung resultatlos ablief.

§ 16. Dem Verkäufer fallen alle aus Anlass der Versteigerung entstandenen Kosten und Gebüren und die Kosten der Abwage und Ausfolgung der Ware an den Käufer zur Last; er hat überdies den Lagerzins und die Assecuranzprämie bis zu dem festgesetzten Übernahmstage zu trägen.

Im Falle die Ware zur Versteigerung in ein abgesondertes Local übertragen wurde, ist mit der Lagerhaus-Verwaltung eine besondere Vereinbarung über die zu entrichtende Local- oder Lagermiete zu treffen.

Zahlung.

§ 17. Die während der Versteigerung geleisteten Zahlungen werden von einem Organe der Lagerhaus-Verwaltung in Empfang genommen und an die Lagerhauscassa abgeführt; die nach den Verkaufsbedingnissen bei der Übernahme zu leistenden Zahlungen sind unmittelbar an der Lagerhauscassa zu entrichten.

Nach Abzug der auf der versteigerten Ware haftenden Zölle, Steuern, Gebüren, Spesen und Pfandforderungen wird der verbleibende Rest des Erlöses dem Verkäufer ausgehändigt.

Übernahme der Ware.

§ 18. Die versteigerte Ware ist an dem in den Versteigerungsbedingnissen bestimmten Tage oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung spätestens drei Tage nach dem Verkaufe zu übernehmen.

§ 19. Werden Waren, die nach einem eigens für die Versteigerung bestimmten Locale übertragen wurden, nicht binnen drei Tagen nach der Versteigerung bezogen, so kann sie die Lagerhaus-Verwaltung auf Kosten des Eigenthümers aus dem Versteigerungslocale wegschaffen und in einem anderen Lagerraume unterbringen lassen.

Waren, die bei der Versteigerung auf ihrem ursprünglichen Lagerplatze verblieben und nicht bis zum festgesetzten Übernahmstage bezogen wurden, können auf Kosten des Erstehers umgewogen und für dessen Rechnung weitergelagert werden.

Leicht dem Verderben unterliegende Waren müssen an dem der Versteigerung nächstfolgenden Werktage bezogen werden.

Schlussbestimmung.

§ 20. Diese Versteigerungsordnung bietet einen Anhang und integrierenden Bestandtheil des Reglements des Lagerhauses der Stadt Wien.

32. Referent Gem.-Rath Dr. Stenzl: Zahl 3940. Das St. Annen-Kinderspital bittet um Erhöhung der Subvention. Ich bemerke, dass das St. Annen-Kinderspital bisher eine Subvention von 1000 fl. bekommen hat, wie den Herren bekannt sein wird. Es sind aus den Vororten im St. Annen-Kinderspital über 23.000 Kinder jährlich verpflegt, beziehungsweise operiert worden. Für die Verpflegung dieser Kinder hat das genannte Spital von den einzelnen Vororten circa 210 fl. jährlich als Subvention bekommen. Ich bemerke, dass das Spital von Hernals, von wo 6651 Kinder gekommen sind, 60 fl. bekommen hat. Das ist ein minimaler Betrag und steht in keinem Verhältnisse zur Zahl der verpflegten Kinder. Dieses Kinderspital ist das älteste Kinderspital, durch eine Mauthner-Stiftung entstanden, und sind in demselben seit seinem Bestande 470.000 Kinder verpflegt worden. Das Spital ist deshalb unterstützungswürdig, weil es das älteste Spital und eine Schule zur Heranbildung von Kinderärzten ist und eine Institution eingeführt hat, die bemerkenswert ist. Es werden nämlich dort Kinderpflegerinnen herangebildet. Im verflossenen Jahre sind circa 60 Hebammen als Pflegerinnen für gesunde und kranke Kinder herangebildet worden.

Der Magistrat hat den Antrag gestellt, es sei dem Kinderspitale pro 1892 eine Subvention von 3000 fl. zu gewähren, wobei bemerkt wird, dass dieser Betrag auf den Reservefond pro 1892 zu verweisen sei. Pro 1893 wäre im Budget Vorsorge zu treffen.

Mit Rücksicht darauf, dass das St. Annen-Kinderspital das älteste Spital und zweitens das einzige Spital ist, welches einen Pavillon für diphtheritiskranke Kinder hat, wo 400 solcher Kinder verpflegt und der Operation unterzogen werden können, wenn diese nothwendig ist, erscheint die Subvention wohl gerechtfertigt. Die Operationen hatten dort ein günstiges Percent und es wurde, um die blutige Operation zu ersparen, eine neue Art der Lebenserhaltung eingeführt, nämlich die Intubation, wobei ein Tubus

eingelegt wird; das ist eine Operation, die unblutig ist und nur im Spital vollführt werden kann. Mit Rücksicht auf alle diese Umstände würde ich das geehrte Plenum des Gemeinderathes bitten, dem Antrage des Stadtrathes zuzustimmen und dem St. Annen-Kinderspital für das Jahr 1892 eine Subvention von 3000 fl. zu gewähren, wobei 2000 fl. auf den Reservefond zu verweisen sind, pro 1893 wäre für diese 3000 fl. in dem Budget vorzusorgen. Angenommen.

Es wurde daher beschlossen, dem St. Annen-Kinderspital eine Subvention von 3000 fl. pro 1892 zu gewähren, diesen Betrag auf den Reservefond zu verweisen und einen gleichen in das Budget pro 1893 einzusetzen.

33. Referent Gem.-Rath Dr. Stenzl: Zahl 4604. Die allgemeine Arbeiter-Krankenunterstützungs-Casse bittet um Subvention zur Errichtung eines Reconvalescentenheims. Dieser allgemeine Arbeiter-Krankenunterstützungs-Verein hat sich die Aufgabe gestellt, das Los der kranken Arbeiter und deren Familien wesentlich zu erleichtern. Die humanitäre Richtung dieser Casse hat sie zu einem großen Vereine gemacht, dessen Mitglieder sich aus allen Kreisen der Gesellschaft, selbst aus den höchsten, recrutieren. Um den Arbeiter möglichst bald arbeitsfähig zu machen und seiner Familie zuzuführen, hat diese Casse beschlossen, beziehungsweise den Gedanken reifen lassen, ein solches Reconvalescentenheim zu gründen.

Wenn ich einige statistische Ziffern zur Illustration anführe, halte ich sie für nothwendig, um die Herren zu überzeugen, dass dieses Institut erstens lebensfähig und zweitens auch unterstützungswürdig ist.

Dieser Verein hat 103.644 Mitglieder; davon sind im Jahre 1890 38.402 erkrankt, also circa 37 Percent, und 1166 gestorben. Krankheitsfälle waren 51.000, so dass auf 1000 Mitglieder 493 Erkrankungen kamen; 2438 Personen wurden in Spitalpflege gegeben und brauchten für Verpflegung 43.041 Tage.

Wenn die Kranken ins Spital abgegeben werden, so ist die Hauptsache die, dass sie als Reconvalescenten eine besondere Pflege genießen. Nun ist bekannt, dass die Spitäler die Reconvalescenten, sobald sie die Krankheit überstanden haben, gerne abstoßen, obwohl die Kranken gerade in diesem Stadium besserer Pflege bedürfen. Der Verein hat nun von der Regierung einen Bauplatz zum Geschenk bekommen. Außerdem sind in acht Monaten durch Sammlungen über 10.000 fl. eingegangen. Nachdem der Verein durch 24 Jahre seine Lebensfähigkeit gezeigt hat, so beantragt der Stadtrath, es sei dieser Arbeiter-Unterstützungs- und Krankencasse ein Kostenbeitrag von 1000 fl. zur Gründung eines Reconvalescentenheims zu bewilligen, wobei ich bemerke, dass die Bedeckung vorhanden ist.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte nun jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Es wurde daher beschlossen, der allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Wien zur Gründung eines Reconvalescentenheims einen Beitrag von 1000 fl. zu gewähren.

34. Referent Gem.-Rath Dr. Huber: Ich habe die Ehre, zu referieren über die Umpflasterung des Stephansplatzes, ein Referat, welches ich an Stelle des beurlaubten Gem.-Rathes Schneiderhan erstatte.

Die Güterdirection des Herrn Erzbischofs von Wien hat bereits im Vorjahre sich an den Gemeinderath mit dem Verlangen gewendet, den Stephansplatz, insbesondere an der Seite von der Schulerstraße heraus, dem erzbischöflichen Palais entlang, umzupflastern. Der Stadtrath ist umsomehr auf dieses Ansuchen eingegangen, als das Pflaster auf dieser Seite des Stephansplatzes schon seit einer langen Reihe von Jahren liegt. Es handelt sich nun darum, das Granitpflaster wegen des großen Geräusches wegzubringen und ein geräuschloses herzustellen, und da hat der Stadtrath Holzstöckelpflaster empfohlen, welches sich an das geräuschlose Pflaster in der Schulerstraße anzuschließen hätte. Hiedurch entstehen Auslagen von 9757 fl. 7 kr., und da eine Bedeckung hiefür nicht vorhanden ist, so wäre, falls der Gemeinderath überhaupt auf die Sache eingeht, ein Zuschusscredit in der besagten Höhe zu bewilligen. Ich bitte, diesem Antrage Ihre Zustimmung zu geben.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Keine Einwendung? (Zustimmung.) Angenommen.

Es wurde daher beschlossen:

Die Herstellung eines Holzstöckelpflasters am Stephansplatze im I. Bezirke in dem an die Schulerstraße anstoßenden Theile zwischen der Stephanskirche und dem fürsterzbischöflichen Palais zu genehmigen und hiezu einen Zuschusscredit per 9757 fl. 7 kr. zu bewilligen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung 7 Uhr 45 Min.

Stadtrath.

Sitzungen des Stadtrathes.

Dienstag, den 27. September 1892.
Mittwoch, den 28. September 1892.
Donnerstag, den 29. September 1892.
Freitag, den 30. September 1892.

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom 14. September 1892.

Vorsitzender: 2. Vice-Bürgermeister Dr. Richter.

Anwesende:

Dr. v. Billing,	Müller,
Boschan,	Roske,
v. Goldschmidt,	Rückauf,
Dr. Grübl,	Schlechter,
Dr. Hackenberg,	Dr. Stenzl,
Dr. Huber,	Baugoin,
Kreindl,	Dr. Vogler,
Dr. Lederer,	Witzelsberger,
Meißl,	Wurm.

Bürgermeister Dr. Prix.

Krank: Vice-Bürgermeister Dr. Borschke.
Beurlaubt: St.-R. v. Götz, Matzenauer, v. Neumann und Schneiderhan.
Experten: Feuerwehr-Commandant Zier.
Baudirector Berger.
Magistratsrath Lekisch.
Stadtphysicus-Stellvertreter Dr. Löffler.
Schriftführer: Magistrats-Secretär Roßner.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter eröffnet die Sitzung.

St.-R. Dr. v. Billing referiert in Betreff grundbücherlicher Richtigstellung hinsichtlich der Realitäten E.-Z. 733 und C.-Nr. und E.-Z. 729, IV. Bezirk, Schleifmühlhof, und beantragt, es sei die Auffandungserklärung zur grundbücherlichen lastenfreien Abschreibung der die Berechnungsfiguren 30, 30 b und 30 c per 18 □° 4' 4'' des vorgelegten Planes ad L.-G.-Z. 5573/876 umfassenden Grundfläche der Cat.-Parc. 794, Einl.-Z. 733 des IV. Bezirkes in Wien und Zuschreibung dieser Grundfläche zum Hause C.-Nr. und Einl.-Z. 729 ebenda auf Kosten des Gesuchstellers Dr. Alois Semmler, nov. Karl Chiman'sche Verlassenschaft, unter den vom Magistrate weiters beantragten Modalitäten auszustellen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli l. J., Z. 2214, womit die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1891, Z. 10684, betreffend die unentgeltliche Grundabtretung bei einer Parcellierung der Baron Hackelberg'schen Gründe im IX. Bezirke als unbegründet zurückgewiesen wurde und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Protokoll der vertraulichen Sitzung des Bezirksausschusses für den I. Bezirk vom 25. August l. J. und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Vorstellung des gewesenen Kanzleidirectors der ehemaligen Gemeinde Neulerchenfeld Josef Schaufler puncto Verweigerung der Flüssigmachung der von ihm beanspruchten I. Quinquennalzulage und beantragt die Abweisung dieser Vorstellung. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Vereines zur Errichtung eines öffentlichen Parkes auf der Türkenschanze um Flüssigmachung der Subvention pro 1892 und beantragt, es sei dieses Ansuchen durch den Stadtraths-Beschluss vom 13. September l. J., Z. 5484, betreffend die Übernahme dieses Parkes durch die Gemeinde, als erledigt zu erklären. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Einschreiten der Lagerhausverwaltung um Nachzahlung des Quartiergeldes für den Lagerhausbeamten Ernst Krystufek und beantragt, es sei der Magistrat zu ermächtigen, dem Genannten das Quartiergeld ausnahmsweise mit Rücksicht auf den bereits am 21. Juli l. J. gefassten, die Ernennung Krystufek's betreffenden Beschluss, vom 1. August 1892 an flüssig zu machen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des ehemaligen Secretärs der Gemeinde Ober-St. Veit, Michael Friedl, um Regelung seiner Bezüge, Bewilligung eines Theuerungsbeitrages, eines Beleuchtungs- und Heizpauschales und beantragt:

1. Belassung seines Gehaltes per 804 fl.;
2. der Naturalwohnung,
3. Anweisung eines Beheizungsrelutums per 50 fl. jährlich bis zur Regelung der Bezüge der ehemaligen Vorortebeamten;
4. Abweisung des Ansuchens um einen Theuerungsbeitrag und ein Beleuchtungspauschale. (Angenommen.)

St.-R. Kreindl referiert über das Project für die Verlängerung des Haupt-Unrathscanales in der Schmerlinggasse, XVII. Bezirk Hernals, und beantragt:

1. Die Genehmigung dieses mit dem bedeckten Kostenbetrage von 2079 fl. 27 kr. veranschlagten Projectes;
2. Ermächtigung des Magistrates. mit Rücksicht auf die Dringlichkeit, die Erd- und Baumeisterarbeiten (1706 fl. 41 kr. und 100 fl. Pauschale) auf Grund einer zwischen Eduard Rzehaczek, Anton und Heinrich Sikora und August Titz einzuleitenden beschränkten Offertverhandlung an den Bestbieter hintanzugeben;
3. Abweisung der Union-Baugesellschaft mit ihrem Ansuchen, den Canal auf eigene Kosten gegen Ermächtigung zur Einhebung einer Canaleinmündungs-Gebür von den Eigenthümern der angrenzenden Häuser erbauen zu dürfen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ergebnis der Offertverhandlung für die Erd- und Pflastererarbeiten behufs Umpflasterung der Wienstraße von der Kettenbrücken- bis zur Presgasse, IV. Bezirk, mit dem Kostenbetrage von 3054 fl. 94 kr. und 600 fl. Pauschale, und beantragt die Genehmigung des Offertes des Pflasterermeisters Alexander Stiegler mit dem angebotenen Nachlasse von 20 Percent von den Kostenanschlagspreisen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über 25 Gesuche um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband und beantragt die Verleihung der Zuständigkeit nach Wien an:

Palek Josef, Lampist der k. k. priv. Staatsbahn-Gesellschaft;
Bartsch Johann, Maschinenschlossergehilfe;
Traisam Magdalena, geb. Bigl, Fabriksarbeiterin;
Weglau Ludwig Josef, Geschäftsdiener;
Mohr Anton Alois, Tischlergehilfe;
Spurny Franz, Vorarbeiter;
Dikart Franz, Eisendrehergehilfe;
Capek Johann, Tischlergehilfe;
Pacofsky Alois, Schlossergehilfe;
Smiczek Robert, Laternenanzünder;
Schuller Josef, Schuhmachergehilfe;
Reichl Margaretha, Selchwaren-Verschleißerin;
Teichmann Josef, Maschinenwärter;
Janeš Josef, Schmiedgehilfe;
Čandra Franz, Fleischhauermeister;
Gepp Johann, Milchmeier;
Kreisel Johann, Taglöhner;
Smetana August Johann, Eisenbahnarbeiter;
Arnold Dismas, Monteur;
Steinhauser Franz, Tischlergehilfe;
Eichler Franz, Ingenieur;
Wiesinger Lorenz, Gastwirt;
Samek Josef, Geschäftsführer;
Strach Johann, Schmiedgehilfe, und
Schrabauer Anton, Einspänner-Eigenthümer.

Diese Anträge werden angenommen.

St.-R. Müller referiert über das Offertverhandlungsergebnis für den Canalbau in der Hietzingergasse in Penzing, XIII. Bezirk (Kostenanschlag 5695 fl. 97 kr. für Erd- und Baumeisterarbeiten und 700 fl. Pauschale) und beantragt die Genehmigung des Bestbotes des Heinrich Sikora mit 18·6 Percent Nachlass von den Kostenanschlagspreisen. (Angenommen.)

St.-R. Meißl referiert über das Offertverhandlungsergebnis puncto Umpflasterung der Fahrbahn der Stromstraße von der Jägerstraße bis zur Dresdnerstraße, II. Bezirk, im veranschlagten Kostenbetrage von 2182 fl. 40 kr. und beantragt die Genehmigung des Bestbotes des Pflasterermeisters Laurenz Dietz mit dem offerierten Nachlasse von 8 Percent von den Kostenanschlagspreisen.

(Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Vergebung der Steinpflasterungsarbeiten für die Regulierung und Umpflasterung des Theiles der kleinen Pfarrgasse im II. Bezirke zwischen der großen Sperlgasse und der oberen Augartenstraße, sowie der Arbeiten und Lieferungen für die Herstellung eines Holzstöckelpflasters vor dem Schulgebäude Or.-Nr. 33 daselbst.

Referent beantragt, die erstgenannten Arbeiten, beziffert mit 2297 fl. 49 kr. und 300 fl. Pauschale, dem Pflasterermeister Eduard Rotter mit dem offerierten Nachlasse von 21·5 Percent, die letztgenannten, mit 2142 fl. 53 kr. veranschlagten Arbeiten und Lieferungen der Firma Guido Rütgers mit dem angebotenen Nachlasse von 2·5 Percent zu übertragen. (Angenommen.)

St.-R. Dr. Huber referiert über 23 Gesuche um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband und beantragt die Verleihung der Zuständigkeit nach Wien an:

Pecak Anton, Schneidermeister;
Gareis Anton, Gastwirt;
Peter Matthäus, Bäckergehilfe;
Czerny Ida, Beamtenswitwe;
Eckl Georg, Geschäftsführer;
Kafka Raimund, Maurergehilfe;
Dočekal Clemens, Lederfärbergehilfe;
Prochazka Wenzel, Schneidermeister;
Pikeš Wenzel, Hausbesitzer;
Samer Stephan Valentin, Milchmeier;
Buchberger Matthäus, Kutscher;
Prašek Wenzel, Schneidermeister;
Kincel Josef, Pfaidler;
Constantin Josef, Apotheker-Laborant;
Šima Laurenz, Schneidermeister;
Horak Josef, Webergehilfe;
Jurmann recte Špatny Franz, Handschuhlederfärber;
Senft Jakob, Maurergehilfe;
Bartik Thomas, Maurerpolier;
Götz Josef, Cafétier;
Lang Franz X., Obsthändler;
Kostka Johann, Tischlergehilfe, und
Schillinger Franz, Holzschachtel-Erzeuger.

(Angenommen.)

St.-R. Dr. Stenzl referiert über das Ansuchen des k. k. städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Hietzing um Aufstellung eines Desinfections-Apparates in dem städtischen Hause C.-Nr. 110, Alleegasse Nr. 16 in Hietzing, XIII. Bezirk, und beantragt die Genehmigung der Aufstellung dieses Apparates unter den vom magistratischen Bezirksamte für den XIII. Bezirk namhaft gemachten Modalitäten. (Angenommen.)

St.-R. Dr. Grübl referiert über die Note des Bezirksschulrathes vom 20. August l. J., Z. 5154, womit mitgetheilt wird, dass die sechsclassige allgemeine Volksschule für Knaben und Mädchen im X. Bezirke, Kinskygasse 16, in eine fünfclassige vom nächsten Schuljahre angefangen umgestaltet wird und beantragt die Kenntnisnahme.

(Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Karl Holzmann um Bewilligung zur Herstellung eines Asphalt-Trottoirs, III., Fasangasse 33, und beantragt die Genehmigung unter den vom magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk beantragten Modalitäten.

(Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Statthalterei-Erlass vom 4. September 1892, Z. 54839, womit der k. k. Dikasterialgebäude-Direction der Bauconsens zu baulichen Änderungen im Maschinenhause des k. k. Hauptmünzamts-Gebäudes ertheilt wird und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Antrag des Gem.-Rathes Trost wegen Errichtung eines Telegraphenamtes in der Großmarkthalle und Errichtung einer Tramway-Haltestelle nächst derselben und beantragt, den diesbezüglichen Magistrats-Bericht, wonach wegen Errichtung eines Postamtes und einer Telephonstelle in der Großmarkthalle mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direction Verhandlungen eingeleitet wurden und wonach die Verhandlung bezüglich der Tramway-Haltestelle im Magistrats-Departement V anhängig ist, zur Kenntnis zu nehmen.

(Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Erlass des n.-ö. Landesschulrathes vom 7. September 1892, Z. 8146, mit welchem mitgetheilt wird, dass das Unterrichtsministerium zufolge Erlasses vom 13. August l. J., Z. 17856, dem Ansuchen der Gemeinde Wien, den Vorrath von Franz Mair'schen Lesebüchern in jener Ausgabe, welcher mit dem Ministerial-Erlasse vom 25. April 1892, Z. 7679, mit Schluss des Schuljahres 1891/92 die Approbation entzogen wurde, zur Betheilung armer Schulkinder weiter verwenden zu dürfen, keine Folge gegeben worden ist und beantragt die Kenntnisnahme.

St.-R. Noske beantragt, es sei gegen diesen Ministerial-Erlass eine Vorstellung einzubringen und die Bitte zu stellen, es möge in Hinkunft in Fällen der Entziehung der Approbation für ein Lehrbuch auf die materiellen Interessen der durch eine solche Verfügung getroffenen Gemeinden und Steuerträger mehr Rücksicht genommen und wenigstens ein solcher Termin für die Außergebrauchsetzung solcher Bücher gegeben werden, dass der Vorrath an derartigen Büchern aufgebraucht werden kann.

Der Referenten-Antrag und der Antrag Noske werden angenommen.

St.-R. Wikelsberger referiert über die Vermehrung der Mannschaft der städtischen Feuerwehr und beantragt die Aufnahme von 30 Feuerwehrmännern II. Classe mit einer Löhnung von 1 fl. 20 kr. per Tag, einem jährlichen Stiefelpauschale von 24 fl., Montur und Kasernierung sowie die Aufnahme von drei Kutschern mit einer Löhnung von 1 fl. 35 kr. per Tag und Montur mit dem Gesammtkosten-Jahresbetrage von 16.873 fl. 64 kr., ferner die Genehmigung der hiedurch pro 1892 nothwendig werdenden Zuschusscredite von zusammen 8888 fl. 28 kr. zu den Ausgabs-Rubriken XX 1, 3 und 5; endlich Vertagung der Frage der Creierung von Feuerwehr-Officiersstellen.

Feuerwehr-Commandant Zier wird als Experte vernommen.

Bürgermeister Dr. Prix beantragt, es seien derzeit nur 15 Feuermänner aufzunehmen.

Referent accomodiert sich diesem Antrage und modificiert seinen Antrag folgendermaßen:

1. Die Aufnahme von 15 Feuerwehrmännern II. Classe mit einer Löhnung von 1 fl. 20 kr. per Tag, einem jährlichen, in halbjährigen Decursivraten fälligen Stiefelpauschale von 24 fl., Montur und Kasernierung, werde vom 1. October 1892 an mit dem Jahreserfordernisse von 7650 fl. 7 kr. genehmigt.

2. Zur Deckung der noch im Jahre 1892 erwachsenden Ausgaben per 3502 fl. 12 kr. werde zur Ausgabs-Rubrik XX 1 „Bezüge der Löschmannschaft" ein Zuschusscredit per 2299 fl. 95 kr. und zur Ausgabs-Rubrik XX 3 „Unterkunfts-Nebenerfordernisse für das Löschpersonale" ein Zuschusscredit per 1202 fl. 17 kr. bewilligt.

Dieser Antrag wird sohin angenommen.

(An den Gemeinderath.)

St.-R. Dr. Vogler referiert über den Statthalterei-Erlass vom 12. September 1892, Z. 56705, betreffend die Beistellung von Nothspitälern für den Fall des Ausbruches der Cholera in Wien und stellt folgenden Antrag:

Obwohl die in dem Gesetze vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, und in dem Übereinkommen vom 3. December 1891, betreffend die Übernahme der in den Vororten von Wien bestehenden öffentlichen Krankenanstalten seitens des k. k. Krankenanstaltenfonds enthaltenen Voraussetzungen, unter welchen die Gemeinde Wien verpflichtet ist, zur zeitweisen Vermehrung des Spitalsbelegraumes geeignete Localitäten der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Verfügung zu stellen, dermalen noch nicht vorliegen, erkläre der Gemeinderath, im gegebenen Falle von der Einbringung eines Recurses gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 12. September 1892, Z. 56705, abzusehen und erklärt sich bereit, ohne eine gesetzliche oder vertragsmäßige Verpflichtung der Gemeinde anzuerkennen, schon jetzt außer dem Epidemiespitale an der Triesterstraße die Reservespitäler in Meidling und Hernals der hohen k. k. Statthalterei zur Verfügung zu stellen und sofort an die Errichtung eines geeigneten Nothspitales in der Brigittenau zu schreiten.

Demnach erhält der Magistrat den Auftrag, ein Project wegen Errichtung einer Spitalbaracke auf den Donauregulierungsgründen vorzulegen. Von der Verwendung der Schule in Zwischenbrücken zu Spitalszwecken wird abgesehen.

Es werden Rath Lekisch, Baudirector Berger und Stadtphysicus-Stellvertreter Dr. Löffler als Experten vernommen.

Bürgermeister Dr. Prix beantragt:

1. Es sei gegen den Statthalterei-Erlass vom 12. September 1892, Z. 56705, der Recurs zu ergreifen;

2. der Gemeinderath stelle an die k. k. Statthalterei das Ersuchen, für den Fall des Ausbruches der Cholera-Epidemie in Wien nicht bloß das k. k. Kaiser Franz Josef-Spital, sondern auch das Elisabeth-Spital und das Wilhelminen-Spital sofort zur Gänze als Choleraspital einzurichten.

Referent accommodiert sich diesen Anträgen und werden dieselben (ersterer einstimmig) angenommen.

(An den Gemeinderath.)

St.-R. Schlechter referiert über das Präliminare für die gewerblichen Vorbereitungs- und Fachschulen in Wien pro 1893 und beantragt, es sei seitens des Gemeinderathes die Zustimmung zu dem von der Gewerbeschul-Commission für das Jahr 1893 aufgestellten Voranschlage zu ertheilen und die auf die Gemeinde Wien entfallende Quote per 49.420 fl. in das Budget der Gemeinde pro 1893 einzustellen. (Angenommen; an den Gemeinderath);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen der Gewerbeschul-Commission Wien um Überlassung von Localitäten für neu zu errichtende Fortbildungscurse und Fachschulen und beantragt die Genehmigung der Überlassung der vom Magistrate namhaft gemachten Schullocalitäten unter den von demselben beantragten Modalitäten. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Offertverhandlungs-Ergebnis puncto Neupflasterung der Millergasse von der Wallgasse bis zur Liniengasse, VI. Bezirk, im veranschlagten Kostenbetrage von 6582 fl. 24 kr. und 500 fl. Pauschale, und beantragt die Genehmigung des Bestbotes des Pflasterermeisters Franz Walz mit dem offerierten Nachlasse von 21 Percent von den Kostenanschlagspreisen. (Angenommen.)

Schluss der Sitzung.

Bericht

über die Stadtraths Sitzung vom 15. September 1892.

Vorsitzender: 2. Vice-Bürgermeister Dr. Richter.

Anwesende: Dr. v. Billing, Boschan, v. Goldschmidt, Dr. Grübl, Dr. Hackenberg, Dr. Huber, Kreindl, Dr. Lederer, Meißl, Müller, v. Neumann, Noske, Rückauf, Schlechter, Schneiderhan, Dr. Stenzl, Dr. Vogler, Witzelsberger, Wurm.

Beurlaubt: St.-R. v. Götz und Matzenauer.

Schriftführer: Concepts-Adjunct H. Pfeiffer.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter eröffnet die Sitzung. St.-R. Baugoin entschuldigt sein Ausbleiben.

(Zur Kenntnis.)

St.-R. Schneiderhan referiert über den Bericht des Magistrates, betreffend den Beitrag des Hofärars zur Bespritzung der Schönbrunnerstraße in der Strecke von der Mariahilferlinie bis zur Gemeindegrenze von Penzing und beantragt, den bezüglichen Magistratsbericht zur Kenntnis zu nehmen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Herstellung einer Einfriedung um die Gartenanlage zwischen der Breitenfurterstraße und dem Südbahneinschnitte im XII. Bezirke und beantragt, die Herstellung dieser Einfriedung und Instandsetzung der Wege innerhalb derselben mit dem Gesammtkostenerfordernisse von 1148 fl. 9 kr. zu genehmigen und hiefür einen Zuschusscredit in der Höhe des Kostenerfordernisses zur Rubrik XXIV 2 zu bewilligen. (Angenommen.)

St.-R. Wurm referiert über das Ansuchen des Alois Bernhart um Baulinienbestimmung für Einl.-Z. 190 in der Kaiser-Ebersdorferstraße in Kaiser-Ebersdorf und beantragt die Bestimmung der Baulinie für die Kaiser-Ebersdorferstraße in Kaiser-Ebersdorf nach den Linie A B C einerseits und F E D des vorgelegten Planes andererseits mit einer Straßenbreite von 19 m und des Niveau mit 1·20 m über Null bei dem Punkte B horizontal bis zum Punkte C.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

St.-R. Meißl referiert über das Ansuchen des Franz Symandl, Mitglied der k. u. k. Hofcapelle und des k. k. Hofopernorchesters, um Verleihung der Zuständigkeit und beantragt die Gesuchsgewährung.

(Angenommen.)

St.-R. Dr. Stenzl referiert über den Recurs der Marie Blaschke bezüglich des Auftrages zur Behebung von Übelständen in ihrem Hause XII., Gaudenzdorf, Stiegengasse Nr. 6 und beantragt die Abweisung des Recurses. (Angenommen.)

St.-R. Schlechter referiert über den Vergleichsantrag wegen rückständiger Wassermehrverbrauchsgebüren nach Theodor Brunabend und beantragt die Genehmigung der Vorschläge des Stadtanwaltes Dr. Oskar Schmitt. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des patriotischen Frauen-Hilfsvereines (Zweigverein Währing, Hernals, Ottakring) um Subvention und beantragt, denselben pro 1892 eine Subvention von 150 fl. zu bewilligen. (Angenommen; an den Gemeinderath);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Ottakringer Verschönerungsvereines um Subvention und beantragt, demselben pro 1892 eine Subvention von 400 fl. zu bewilligen.

(Angenommen; an den Gemeinderath);

— **derselbe** referiert über Ansuchen um Verleihung der Zuständigkeit und beantragt die Gesuchsgewährung an Nachbenannte:

Seiberl Johann, Hausbesitzer;
Vogel Wenzel, Schneider;
Sobotka Johann, Schlosser;
Neckendorfer Josef, Gastwirt;
Ferschl Karl, Schankbursche;
Schildberg Heinrich, Schilder- und Schriftenmaler;
Hubinka Josef, k. u. k. Leiblakai. (Angenommen.)

St.-R. Wurm referiert über die Baulinienbestimmung für die Spitzackergasse im XVII. Bezirke und beantragt die Bestimmung der Baulinie nach der Linie a b des vorgelegten Planes für die Spitzackergasse in Hernals bei einer Straßenbreite von 11·38 m.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

St.-R. Boschan referiert über das Ansuchen des ehemaligen Waisenhauszöglings Barbara Zdrazil um Erfolglassung des Nachlasses nach ihrer verstorbenen Schwester Antonie und beantragt die Abweisung. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Fortsetzung des Wiederholungsunterrichtes in mehreren Waisenhäusern und beantragt:

1. Im II. und IV. städtischen Waisenhause ist der bisherige Modus für die Dauer eines weiteren Probejahres, d. i. bis zum Schulschlusse 1892/93 beizubehalten.

2. Im III. und IV. städtischen Waisenhause ist probeweise, und zwar gleichfalls bis zum Schulschlusse 1892/93, derselbe Vorgang einzuführen, wie im II. und IV. städtischen Waisenhause.

Es ist demnach dem städtischen Hilfslehrer im III. und IV. Waisenhause unter Einhaltung der vertragsmäßig festgesetzten einmonatlichen Kündigungsfrist zu kündigen und an Stelle dieser Hilfslehrer der Wiederholungsunterricht einem, vom betreffenden Waisenhausvater ohne Festsetzung der Dauer der Dienstleistung aufzunehmenden, mithin jederzeit entlassbaren Bürgerschullehrer gegen ein monatliches Honorar von 25 fl. und je einem in gleicher Weise zu bestellenden Volksschullehrer gegen ein demselben zu gewährendes Honorar von monatlich 20 fl. zu übertragen.

3. Für die sub 2 erwähnte Zeit wird für das III. und IV. Waisenhaus die Aufnahme eines dritten Aufsehers gestattet.

4. Über den Erfolg des Probejahres haben die Waisenhausväter drei Monate vor Ablauf desselben an den Magistrat zu berichten.

5. Zur Versorgungsfonds-Rubrik XII „Bezüge der Waiseneltern, der Hilfslehrer und des Aufsichtspersonales" wird für das Jahr 1892 ein Zuschusscredit von 232 fl. bewilligt. (Angenommen.)

St.-R. Witzelsberger referiert über das Ansuchen der freiwilligen Feuerwehr in Gersthof um Subvention und beantragt:

1. Der freiwilligen Feuerwehr in Gersthof ist eine neuerliche Subvention von 1000 fl. unter der Bedingung zu verleihen, dass hievon der Betrag von 670 fl. zur Tilgung der Restforderung der Firma Karl König & Sohn für die Herstellung der Alarmleitung und der restliche Betrag von 330 fl. zur Bestreitung von Auslagen für Monturen, Ausrüstungsgegenstände u. dergl. verwendet wird.

Hinsichtlich des Theilbetrages von 330 fl. wird bedungen, dass die bezüglichen Anschaffungen durch das städtische Feuerwehrcommando zu effectuieren sind.

2. Nach Beendigung des Rechtsstreites zwischen der Gersthofer Feuerwehr und der Firma Karl König & Sohn ist die Alarmleitung der Gersthofer Feuerwehr in das Eigenthum der Gemeinde Wien zu übertragen.

3. Zur Beheizung der Wachstuben der Gersthofer Feuerwehr stellt die Gemeinde Wien das Materiale bei, und hat sich die Feuerwehr wegen Ausfolgung der erforderlichen Bestellscheine an das magistratische Bezirksamt des XVIII. Bezirkes zu wenden, auch ist das Heizen durch die Feuerwehr ohne Anspruch auf Entgelt zu besorgen.

4. Dem Ansuchen um Herstellung einer telephonischen Verbindung der Gersthofer Feuerwehr mit der städtischen Feuerwehr-Centrale wird dermalen keine Folge gegeben.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

St.-R. Dr. Hackenberg referiert über das Project der Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen für die Verlegung des Frachtenbahnhofes in Gaudenzdorf zum Matzleinsdorfer Kohlenbahnhofe der Südbahn und beantragt, der Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen sei die angesuchte Zustimmung zur Verlegung des Frachtenbahnhofes vor der Schönbrunnerlinie zu den hiemit in Verbindung stehenden provisorischen Geleiseherstellungen in der Marx-Meidlinger- und in der Dammstraße, zur Umgestaltung der nächst dem Meidlinger Bahnhofe befindlichen Geleiseanlagen und zur versuchsweisen Einführung des Pferdebetriebes auf der Strecke Johannagasse — Steinbauergasse — Rudolfsgasse — Meidling-Bahnhof unter nachfolgenden Bedingungen zu ertheilen:

1. Der Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen wird die Bewilligung zur Benützung der Dammstraße und der Marx-Meidlingerstraße zur Anlage der projectierten provisorischen Geleise bis zu dem Zeitpunkte der Ausführung der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn ertheilt und behält sich die Gemeinde vor, die Bedingungen hinsichtlich der Straßenbenützung für die definitiven Geleiseanlagen erst in dem Zeitpunkte aufzustellen, in welchem die Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen mit dem Projecte für diese Anlagen an die Gemeinde herantreten wird.

Die Gesellschaft hat daher binnen längstens sechs Wochen nach Genehmigung des Projectes für die dortige Gürtellinie der Wiener Stadtbahn das Project für die vorbezeichneten definitiven Geleiseanlagen zur Genehmigung vorzulegen.

2. Für die Benützung der durch diese provisorischen Geleiseanlagen in Anspruch genommenen städtischen Straßengründe hat die Gesellschaft an die Gemeinde Wien vom Tage des Baubeginnes einen Bestandzins zu entrichten, dessen Höhe von der Gemeinde Wien von fünf zu fünf Jahren festgesetzt und für das erste Quinquennium mit dem Betrage von 50 kr. per Meter Bahnlänge auf städtischem Straßengrunde und Jahr bemessen wird. Diese Abgabe kann jedoch nicht höher als mit 2 fl. per Meter Bahnlänge bemessen werden.

3. In der Dammstraße sind die Geleise vorläufig in das von der Gemeinde bereits genehmigte Niveau und in der Marx-Meidlingerstraße in das bestehende Niveau zu legen.

4. Die Marx-Meidlingerstraße, welche gegenwärtig eine für die Anlage der Geleise nicht genügende Breite von circa 9·50 m besitzt, ist durch Einbeziehung der Straßengräben in die Fahrbahn auf eine

durchschnittliche Breite von 13 m zu bringen und ist für eine entsprechende Ableitung der Niederschlagswässer Sorge zu tragen.

5. Für den eisernen Bahn-Oberbau ist ein System zu wählen und der Gemeinde Wien zur Genehmigung vorzulegen, welches die volle Gewähr für die Zweckmäßigkeit desselben bietet.

6. Die Zonenbreite wird bei der eingeleisigen Bahnanlage mit 2·53 m, bei den zweigeleisigen Anlagen mit 5·06 m festgesetzt. Innerhalb dieser Zonenbreiten sind die Geleise auf städtischem Straßengrunde, insoweit derzeit eine Pflasterung nicht besteht, mit regulären Granitwürfelsteinen auf Kosten der Gesellschaft ordnungsmäßig auszupflastern und ist das Pflaster in den erwähnten Breiten in der ganzen Ausdehnung der Bahn auf städtischem Straßengrunde auf Kosten der Gesellschaft stets in gutem, klaglosen Zustande zu erhalten.

Die Gesellschaft hat weiters für die stete Reinhaltung der Bahn von Koth, Staub und Schnee innerhalb der bestimmten Zonenbreiten, sowie für die sofortige Abfuhr der von der Bahnfläche abgezogenen Schmutz- und Schneemassen Sorge zu tragen.

7. Mit Rücksichtnahme auf den Bestand der 870 mm und 520 mm weiten Rohrstränge der Hochquellenleitung in der Dammstraße werden die mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 19. October 1886, Z. 6202, M.-Z. 306475, anlässlich der Herstellung von Nebengeleisen in dieser Straße aufgestellten Bedingungen mit dem Beifügen erneuert, dass, im Falle bei den projectierten Kreuzungen dieser Rohrstränge durch die neuen Geleiseanlagen Versicherungs- oder Reconstructionsarbeiten nothwendig werden sollten, diese Arbeiten auf Kosten der Gesellschaft nach Anordnung des Stadtbauamtes auszuführen sind.

8. Der neben dem Ausgangsgebäude des Bahnhofes in Meidling neu zu errichtende Wagenaufstellungsplatz ist nach Angabe des Stadtbauamtes in demselben Umfange herzustellen, wie der gegenwärtig vor dem Asylhause der Südbahn bestehende; derselbe ist mit Würfelsteinen auszupflastern und mit Asphalt auszugießen.

9. Für die im Punkte 5 bedungene Verbreiterung um Umgestaltung der Marx-Meidlingerstraße, dann für die Niveauherstellungen in der Dammstraße sind Detailpläne (Situationspläne im Maßstabe von 1 : 500 und Profilpläne im Maßstabe von 1 : 100) zur Genehmigung vorzulegen.

Weiters ist für die herzustellenden Stützmauern, Entwässerungsanlagen und für etwaige Hochbauten der Bauconsens zu erwirken.

10. Der probeweisen Einführung des Pferdebetriebes auf der Theilstrecke „Steinbauergasse—Rudolfsgasse—Meidling-Bahnhof" wird vorläufig auf die Zeitdauer eines Jahres unter der Bedingung zugestimmt, dass die bisherige Fahrordnung und die gegenwärtig eingeführten Verkehrs-Zeitintervalle keine nachtheilige Veränderung erleiden.

11. Die Gesellschaft hat zur Sicherung der übernommenen Verpflichtungen eine Caution im Betrage von 2000 fl. in Barem oder in von der Gemeinde zur Cautionsleistung geeignet erkannten Wertpapieren zu Handen der städtischen Hauptcassa zu erlegen.

12. Die Gemeinde bedingt sich den Abschluss eines Vertrages mit der Gesellschaft, in welchem nicht allein die vorstehenden Bedingungen Aufnahme finden, sondern auch noch jene allgemeinen Bedingungen und Vorbehalte aufzunehmen sind, welche auf den Beginn der Vertragsdauer, auf die Modalitäten der Zahlung des bedungenen Bestandzinses, auf den Cautionserlag, auf die Art der Ausführung der Bahnbauarbeiten unter Bedachtnahme auf die Sicherheit privater und städtischer Objecte, auf Gebüren u. s. w. Bezug nehmen.

13. Vor endgiltiger Vereinbarung über die gestellten Bedingungen und Abschluss des vorerwähnten Vertrages dürfen die Bauarbeiten auf städtischem Grunde nicht in Angriff genommen werden.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

St.-R. Dr. Hackenberg referiert über die Winter-Fahrordnung der Wiener Tramway-Gesellschaft pro 1892/93 und beantragt:

Mit Rücksicht darauf, dass 1. durch die von der Wiener Tramway-Gesellschaft vorgelegte Fahrordnung für die Winterperiode vom 1. October 1892 bis 30. April 1893 eine fast totale Umwälzung der gegenwärtig bestehenden Verkehrseinrichtungen dadurch geplant wird, dass von den derzeit bestehenden 24 Fahrrouten nur noch 10 Fahrrouten unverändert beibehalten, 8 Fahrrouten gänzlich aufgehoben und 6 Fahrrouten verändert werden, wodurch es unmöglich wird, wie bisher, von mehreren Punkten aus direct zu einem und demselben Ziele zu gelangen, sondern öfters umgestiegen werden muss, eine solche Einrichtung, welche wohl im Interesse der Gesellschaft, nicht aber des Publicums gelegen ist, dass weiters 2. aus der vorgelegten Fahrordnung nur die Fahrrichtungen der Zeitintervalle, in welchen die Wagen verkehren und die Art der Bespannung, nicht aber die Anzahl der täglichen Touren und deren Zeitdauer, sowie die Art und Zahl der zu verwendenden Wagen für jede der bestehenden Linien in den verschiedenen Tagesabschnitten ersichtlich ist, was eine Beurtheilung der Fahrrichtung und jede Controle umsomehr ausschließt, als auch die Gesellschaft eine Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit in Aussicht nimmt, dass ferner 3. der Überfüllung der Tramwaywaggons durch die in Aussicht genommene dichtere Wagenexpedition in dem Zeitabschnitte von 1 bis 4 Uhr deshalb nicht abgeholfen wird, weil eine Überfüllung nicht bloß in diesem Zeitabschnitte, sondern auch zu anderen Tageszeiten, auf einzelnen Linien (beispielsweise Rennweg) fast während der ganzen Verkehrszeit stattfindet, und durch diese neue Einrichtung eine Vermehrung der Tageszeitabschnitte von 4 auf 5, nicht aber die schon öfters von der Gemeinde begehrte Verminderung stattfindet, wodurch, insbesondere in Verbindung mit der geplanten theilweisen Vergrößerung der Zeitintervalle für die anderen Tagesabschnitte eine Verschlechterung des Verkehres resultiert, dass weiters 4. durch den geplanten directen Verkehr über den Ring und Quai mit den in Vorschlag gebrachten zwei Fahrrouten den Anforderungen des Verkehres in diesen Verkehrsrelationen wegen der geringen Zahl dieser Fahrrouten und der großen Zeitintervalle derselben nicht entsprochen werden kann, dass ferner 5. die vorgelegte Fahrordnung den von dem Stadtrathe anlässlich der Berathung der Sommerfahrordnung 1892 aufgestellten, mit der Note des Magistrates ddto. 17. April 1892, Z. 50425, der löblichen k. k. Polizei-Direction bekanntgegebenen Principien nicht entspricht, versagt der Stadtrath unter ausdrücklicher Verwahrnng gegen die Gestattung der langsameren Wagenexpedition in den frühen Morgen- und Abendstunden bis zu 20 Percent des Intervalles die Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurfe des Winterfahrplanes vom 1. October 1892 bis 30. April 1893 die Zustimmung und ist die k. k. Statthalterei zu ersuchen, die Wiener Tramway-Gesellschaft zur Vorlage eines neuen Entwurfes des Winterfahrplanes pro 1892/93 ehestens zu verhalten; hiebei wäre insbesondere zu verlangen:

1. Dass die Fahrordnung in der bisherigen Weise derartig abzufassen ist, dass aus derselben der Umfang der Gesammtleistung der Gesellschaft genau entnommen werden kann, und dass daher in derselben namentlich auch die Anzahl und die Art der zu verwendenden Wagen anzugeben wäre.

2. Dass eine Verminderung der gegenwärtig bestehenden Fahrrichtungen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht platzgreifen darf.

3. Dass die Fahrordnung den schon so oft ausgesprochenen Wünschen der Gemeinde Wien, namentlich den in der Note des Magistrates ddto. 17. April 1892, Z. 50425, an die k. k. Polizei-Direction angedeuteten Grundsätzen gemäß abgefasst werde.

4. Gleichzeitig erneuert der Stadtrath das Ersuchen um Einberufung einer Enquête zur Berathung der Fahrordnung.

Es wird die Debatte abgebrochen bis zur Vorlage des zu requirierenden ergänzenden Materiales.

St.-R. Wurm referiert über die Vornahme von Adaptierungen in dem städtischen Schulgebäude II., Engerthstraße Nr. 105 und Herstellung von Zubauten daselbst behufs Umgestaltung in ein Nothspital. Derselbe beantragt, für die projectierte Herstellung den Bauconsens zu ertheilen und den vom Director der I. Wiener Walzmühle und Genossen eingebrachten Protest, insoferne er inclusive auch gegen den Bau gerichtet ist, abzuweisen. (Angenommen.)

St.-R. Witzelsberger referiert über die Benennung des Platzes zwischen der Gürtelstraße und der Wimbergergasse und der Verlängerung der Westbahnstraße im XV. Bezirke und beantragt, den genannten Platz „Urban Loritz-Platz" zu benennen. (Angenommen.)

St.-R. Dr. Grübl referiert über das Ansuchen des Stephan Fernolendt zur Legung von Schienen in das Trottoir vor dem Hause III., Erdbergstraße 34 für die Rollbahnanlage in seinem Hause und beantragt die Gesuchsgewährung unter den vom Stadtbauamte aufgestellten Bedingungen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Eingabe des Vorstehers des IV. Bezirkes um Anschaffung einer dritten Zwilchmontur für die vier Druckmänner im Gemeindehause und beantragt die Genehmigung. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des leitenden Turnlehrers an der Communal-Oberrealschule im I. Bezirke um Anweisung der Pension und beantragt, denselben über sein Ansuchen mit Ende Juli d. J. seiner Stelle zu entheben und demselben im Hinblicke auf ähnliche Präcedenzfälle vom 1. August 1892 eine jährliche, in zwölf monatlichen Anticipativraten fällige Pension von 600 fl. im Gnadenwege zu gewähren.

St.-R. Noske beantragt eine Pension von 700 fl.

Der Antrag des St.-R. Noske wird zurückgezogen, der Referenten-Antrag angenommen. (An den Gemeinderath.)

St.-R. Dr. v. Billing referiert in Anwesenheit von 16 Stadträthen über Besetzungen im Stadtbauamte und beantragt die Vorrückung des Ingenieurs 3. Gehaltsstufe Ernst Neko zum Ingenieur 2. Gehaltsstufe, die Beförderung des Adolf Stein zum Ingenieur der 3. Gehaltsstufe, die Vorrückung des Karl Stenzinger zum Ingenieur-Adjuncten I. Classe, 1. Gehaltsstufe, die Vorrückung des Josef Klingsbigl zum Ingenieur-Adjuncten I. Classe, II. Gehaltsstufe, die Beförderung des Friedrich Witek zum Ingenieur-Adjuncten I. Classe, 3. Gehaltsstufe, die Vorrückung des Max Böck zum Ingenieur-Adjuncten II. Classe, 1. Gehaltsstufe, und die Beförderung des Karl Leskier zum Ingenieur-Adjuncten II. Classe, 2. Gehaltsstufe mit den systemmäßigen Bezügen. (Angenommen.)

St.-R. Wurm referiert über den Statthalterei-Erlass vom 30. März 1892, Z. 20269, betreffend die Gewährung einer 18jährigen Steuerfreiheit für Umbauten und beantragt:

I. Das bauämtliche Verzeichnis jener Häuser, deren Umbau zur Verbreiterung oder Regulierung der betreffenden Stellen der Hauptverkehrsstraßen Wiens geboten erscheint, werde der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Bemerken vorgelegt, dass, wiewohl dieses Verzeichnis im hohen Grade ergänzungsbedürftig wäre, da noch viele andere Stellen der Stadt eine Regulierung dringend nothwendig hätten, die Gemeinde vorläufig keine weitergehenden finanziellen Opfer seitens des Staates beanspruchen will, falls eine hohe Regierung heute schon die Geneigtheit ausspricht, eine solche Ergänzung nach Feststellung des General-Regulierungsplanes durch eine Gesetzesnovelle zu ermöglichen.

Ferner wäre an die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei die Erklärung abzugeben, dass der Gemeinde gerade aus Anlass der für die Regulierung der Stadt dringend nothwendigen Umbauten bedeutende Auslagen für die Schadloshaltung bei Grundabtretungen zur Straßenverbreiterung, für Straßenregulierungen, Trottoir- und Canalherstellungen 2c. erwachsen und dass die Gemeinde mit Rücksicht auf die vielfachen, im öffentlichen Interesse zu bringenden Opfer anlässlich der Erweiterung des Gemeindegebietes und die übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der Herstellung der Verkehrsanlagen sich außer Stande sehe, der von der hohen Regierung verlangten Befreiung der bezüglichen Umbauten von den Communalzuschlägen zur Gebäudesteuer zuzustimmen, nachdem der der Gemeinde zukommende Ausfall an Zuschlägen ein sehr bedeutender und umsomehr unbillig wäre, als die Befreiung von diesen Zuschlägen einen Zeitraum von 18 Jahren umfassen soll, während der Mehrentgang für den Staat im Hinblicke auf die bereits bestehende zwölfjährige Steuerbefreiung bloß sechs Jahre betreffen und erst nach Ablauf von zwölf Jahren eintreten würde.

Wollte der Staat analog dem ihn selbst treffenden Entgang für die Dauer von sechs Jahren auch die Befreiung von den Landes- und Communalzuschlägen zur Gebäudesteuer in der Dauer von sechs Jahren als Bedingung setzen, so würde auf eine solche Forderung, ungeachtet auch diese im Zusammenhange mit den anderen großen, die Gemeinde treffenden Opfern, finanziell außerordentlich fühlbar wäre, eingegangen werden können.

II. Die Petition des Centralverbandes der Hausbesitzer-Vereine von Wien, dahin gehend, dass eine Verlängerung der Steuerfreiheit für Neu-, Um- und Zubauten in keinem Falle zugestanden werde, vielmehr die bisherige Steuerfreiheit für Neu- und Zubauten aufzuheben und nur für Umbauten eine Steuerprämie zu bewilligen sei, wäre dahin zu erledigen, dass auf dieses Ansuchen im Hinblicke auf den Gemeinderaths-Beschluss vom 22. September 1891, Z. 525, wonach für Umbauten, welche an jenen Stellen der Hauptverkehrsstraßen vorgenommen werden, deren Erweiterung aus Verkehrsrücksichten geboten ist, eine 18jährige Steuerbefreiung angesucht wurde, nicht eingegangen werden kann.

III. Der Antrag des Herrn Gem.-Rathes Rückauf und Genossen erscheint in seinem ersten Theile durch den Antrag I erledigt, der zweite Theil desselben in Betreff der Rückwirkung des Steuerbefreiungsgesetzes auf die im Jahre 1892 in Angriff genommenen Bauten wäre abzulehnen.

IV. Der Bauamts-Antrag, die erhöhte Steuerfreiheit nur auf eine Grundfläche bis 25 m Tiefe von der neuen Baulinie an zu beschränken, wäre hauptsächlich mit Rücksicht auf die großen Grundparcellen der äußeren Bezirke zur Annahme zu empfehlen. Hingegen wurde dem Bauamts-Antrage, dass die erhöhte Steuerbefreiung nur für Umbauten Anwendung finden soll, welche innerhalb bestimmter zehn Jahre begonnen und vollendet worden sind, bereits mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 22. September 1891 Rechnung getragen.

Es wird über die formelle Behandlung des Gegenstandes debattiert und sohin die Sitzung geschlossen.

* * *

(Richtigstellung.) Die im Stadtraths-Berichte vom 13. September d. J. (Amtsblatt Nr. 74, pag. 2274, Spalte 2 und pag. 2275, Spalte 1) angeführten drei letzten Referatstücke wurden nicht, wie irrigerweise dieser Theil des Berichtes besagt, von St.-R. R. v. Goldschmidt, sondern von St.-R. Wurm referiert.

Allgemeine Nachrichten.

Approvisionierung.

(Borstenviehmarkt vom 20. September 1892.)

1. Auftrieb:

Jungschweine	3834	Stück
Fettschweine	6095	„
Summa	9929	Stück

Angekauft wurden:

für Wien	7660	Stück
für das Land	969	„
unverkauft blieben	1300	„

2. Preisbewegung:

Jungschweine	von 35	bis 45	kr.	per Kg. Lebendgewicht.
Fettschweine	„ 35	„ 41	„	

Für Jungschweine war die Kauflust infolge des bedeutenden Auftriebes ziemlich flau, daher dieselben um 1 kr. per Kilo billiger verkauft wurden, während Fettschweine bei reger Nachfrage um ½ kr. per Kilo im Preise gestiegen sind.

* * *

(Pferdemarkt vom 20. September 1892.)

Zum Verkaufe wurden gebracht: 259 Pferde.

Preis: für Gebrauchspferde . . . . . 85—320 fl. per Stück,
„ Schlachtpferde . . . . . 26—60 fl. „ „

Der Markt war ziemlich lebhaft.

* * *

(Stechviehmarkt vom 22. September 1892.)

1. Auftrieb:

Kälber Waidner 914, Kälber lebend 2197, Lämmer Waidner 29, Lämmer lebend 12, Schafe Waidner 508, Schafe lebend 3956.

2. Preisbewegung:

Kälber Waidner per Kg.	von 40	bis 64	kr.
Kälber lebend „ „	„ 32	„ 54	„
Lämmer Waidner „ Paar	von 4½	bis 5	fl.
Lämmer lebend „ „	„ 5	„ 7½	„
Schafe Waidner „ Kg.	von 28	bis 42	kr.
Schafe lebend „ Paar	von 7	bis 22	fl.

Auf dem Jungviehmarkte wurden gegen die Vorwoche um 17 Stück Kälber mehr zugeführt. Die Kauflust war flau, daher die Preise einen Rückgang von 2 kr. per Kilo erfahren haben.

Auf dem Schafmarkte wurden infolge des israelitischen Feiertages um 4028 Stück Schafe weniger aufgetrieben. Die Nachfrage war ruhig und die vorwöchentlichen Preise unverändert blieben.

Auf dem Schlachtviehmarkte wurden am 22. September l. J. 103 Stück Mast-, 164 Stück Weide- und 121 Stück Beinvieh aufgetrieben.

* * *

Städtisches Lagerhaus.

9. September bis 15. September 1892:

Waren eingelagert	68.519	Meter-Centner
„ ausgelagert	54.476	„

Die durchschnittliche Tagesbewegung bezifferte sich auf 20.499 Meter-Centner.

Lagerstand vom 15. September 1892: 316.657 Meter-Centner, und zwar:

31.895	Meter-Centner	Weizen,	17.218	Meter-Centner	Roggen,
45.125	„	Gerste,	28.516	„	Hafer,
98.195	„	Mais,	21.143	„	Ölsaaten,
5.155	„	Mehl u. Kleie,	5.682	„	Wein,
9.674	„	Zucker,	5.340	Hektoliter	à 100% Spiritus.

Der Assecuranzwert dieser Waren stellt sich auf 3,176.230 fl. öst. Währ.

Ad Prot.-Nr. 134093
Ref.-Nr. 1998 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für die Herstellung eines Haupt-Unrathscanales in der Straße durch den fünften Nordbahn-Durchlass, ferner in der Straße entlang der Bahnanlage der Nordbahn und durch den dritten Nordbahn-Durchlass mit der Einmündung in den Haupt-Unrathscanal der Dresdnerstraße** im veranschlagten Kostenbetrage von 11.784 fl. 97 kr., einschließlich der Kosten für die **Lieferung der hydraulischen Bindemittel** per 362 fl. 60 kr. für den **in der Straße durch den fünften Nordbahn-Durchlass herzustellenden Canal aus Ziegelmauerwerk** und einem Pauschale von 1650 fl. für unvorhergesehene Mehrarbeiten wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **3. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Pläne, die Profile, die Kostenanschläge und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt
Wien, den 21. September 1892. 1—3

Ad Prot.-Nr. 165362
Ref.-Nr. 2458 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflasterungsarbeiten für die Pflasterung der Dorfgasse im XI. Bezirke von Or.-Nr. 50 bis zur Felbergasse** im veranschlagten Kostenbetrage von 2585 fl. 70 kr. wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **28. September d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt
Wien, am 16. September 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 125053
Ref.-Nr. 1825 ex 1892. V.

Kundmachung

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für die Herstellung eines Haupt-Unrathscanales aus Beton in der verlängerten Mohs- und Hohlweggasse im III. Bezirke** im veranschlagten Kostenbetrage von 4556 fl. 43 kr. nebst 350 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 1. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Profil, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt
Wien, am 19. September 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 165362
Ref.-Nr. 2458 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflasterungsarbeiten für die Pflasterung der Theresiengasse im XI. Bezirke von Or.-Nr. 3 bis 23** im veranschlagten Kostenbetrage von 3418 fl. 40 kr. wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 27. September d. J., präcise um 11 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, die Profile, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt
Wien, am 16. September 1892. 2—2

Ad Prot.-Nr. 165362
Ref.-Nr. 2458 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Baumeisterarbeiten für die Herstellung eines gemauerten, schliefsbaren Wasserlaufes in der Theresiengasse im XI. Bezirke** im veranschlagten Kostenbetrage von 3407 fl. 59 kr. und 200 fl. Pauschale, dann der Lieferung des erforderlichen hydraulischen Kalkes im veranschlagten Kostenbetrage von 544 fl. wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 26. September d. J., präcise um 11 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Profil, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 16. September 1892. 2—2

Ad Prot.-Nr. 164681
Ref.-Nr. 2448 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflastererarbeit für die Neupflasterung der Theresiengasse von der Schulgasse bis zur Wienerstraße in Währing im XVIII. Bezirke** im veranschlagten Kostenbetrage von 1546 fl. 88 kr. nebst 300 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 28. September d. J., präcise um 11 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Magistrat vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 16. September 1892. 2—3

Z. 131819 ex 1892.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Lieferung von geraden und Façonröhren** im veranschlagten Kostenbetrage von 258165 fl. 88 kr. und der **Lieferung der hiezu erforderlichen Schieber, Hydranten und Maschinenbestandtheile** im veranschlagten Kostenbetrage von 107500 fl. zur Ausführung von Rohrleitungen der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung in den ehemaligen Vorortegemeinden wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **Dienstag den 11. October l. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Stadler, im neuen Rathhause** (7. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche, schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Pläne, die Kostenanschläge und die dem Projecte beigeschlossenen Vorschriften im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Jedem mit einer 50 kr.-Stempelmarke per Bogen zu versehenden Offerte, welches sich entweder auf die ganze Lieferung oder auf eine Gruppe derselben zu erstrecken hat, ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Diese Arbeiten sind nur durch Gewerbsberechtigte in Ausführung zu bringen und werden vom Stadtbauamte strenge überwacht werden.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Der Stadtrath hat sich die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 18. September 1892. 1—3

Ad Prot.-Nr. 165362
Ref.-Nr. 2458 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflasterungsarbeiten für die Pflasterung der Hirschengasse im XI. Bezirke von Or.-Nr. 19 bis zum Wiener-Neustädter Canale** im veranschlagten Kostenbetrage von 2300 fl. 65 kr. wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 27. September d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 16. September 1892. 2—2

Ad Prot.-Nr. 144084
Ref.-Nr. 2106 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflasterungsarbeiten für die Pflasterung der Hietzinger Hauptstraße in der Strecke von der Kaiser Franz Josef-Brücke bis zum Hauptplatze** im veranschlagten Kostenbetrage von 4032 fl. 4 kr. wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 26. September d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, den 15. September 1892. 2—2

Ad Prot.-Nr. 153928
Ref.-Nr. 2273 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Arbeiten und Lieferungen für die Herstellung eines Holzstöckelpflasters in der Fahrbahn am Stephansplatz längs des fürsterzbischöflichen Palais und des Zwettlhofes** im veranschlagten Kostenbetrage von 8305 fl. 53 kr. wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **1. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 21. September 1892. 1—3

Prot.-Nr. 155869
ex 1892. IV.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen **Verkaufes des in den städtischen Schulgebäuden IV., Phorusgasse 10, VI., Cornelisgasse 6 und VII., Kandlgasse 30 erliegenden alten Eisens**, welches von den in diesen Schulen bestandenen Heizapparaten herrührt, wird **vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am Donnerstag den 29. September d. J., präcise um 10 Uhr vormittags im Bureau des Magistratsrathes Philipp, im neuen Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Bedingnisse für den Verkauf im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen und die Bewilligung zur Besichtigung der Verkaufsobjecte dort einholen.

Jedem mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Der Stadtrath hat sich die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 16. September 1892. 2—3

Inhalt.

Gemeinderath: Seite

Sitzungen des Gemeinderathes 2287

Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderathes vom 20. September 1892.

Inhalt:

Mittheilungen des Vorsitzenden:

1. Entschuldigung des Gem.-Rathes Dobeš wegen Fernbleibens . 2287
2. Ergebnis der Wahl dreier Mitglieder und eines Ersatzmannes in das Preisgericht zur Prüfung der Concurs-Projecte für die städtischen Gaswerke 2287
3. Zurückziehung des Recurses gegen die Statthalterei-Erlässe, betreffend die Beistellung und Übergabe der Nothspitäler . . . 2287
4. Beantwortung der Interpellation des Gem.-Rathes Grünbeck, betreffend die Beschleunigung der Vorlage rücksichtlich der neu zu erbauenden Volksschule im XVII. Bezirke 2287
5. Beantwortung der Interpellation des Gem.-Rathes Röhrl, betreffend das Verbot der Einstellung der Eisgewinnung aus dem Wienflusse 2287
6. Beantwortung der Interpellation des Gem.-Rathes Kraetschmer, betreffend den Leichentransport aus dem Kaiser Franz Josef-Spitale 2288
7. Beantwortung der Interpellation des Gem.-Rathes Grünbeck, betreffend die Pflasterung der Gürtelstraße bis zur Kinderspitalgasse im XVII. Bezirke 2288

Interpellationen:

8. Gem.-Rath Wünsch, betreffend die Inangriffnahme der Arbeiten rücksichtlich der Wiener Verkehrsanlagen 2288
9. Gem.-Rath Rauscher, betreffend die Verhinderung der Aufnahme von aus Galizien Zugereisten in das Rothschild-Spital in Währing 2288
10. Gem.-Rath Frauenberger, betreffend die schleunige Entfernung des Liniengrabens und -Walles 2288
11. Gem.-Rath Hawranek, betreffend das Nichteinhalten der Fahrordnung seitens der Wiener Tramway-Gesellschaft 2289
12. Gem.-Rath Steiner, betreffend den Stand der Vorarbeiten zur Errichtung städtischer Gaswerke 2289
13. Gem.-Rath Pursch, betreffend die Instandhaltung des Staats-Gymnasialgebäudes in Hernals 2289
14. Gem.-Rath Dr. Linke, betreffend die Überfüllung der Tramwaywagen auf der Strecke Schwarzenbergplatz—Central-Friedhof . 2289
15. Derselbe, betreffend die Verwendung der auf dem Marktplatze in Simmering befindlichen Baracken 2290
16. Gem.-Rath Brauneiß, betreffend seinen Antrag auf Durchführung einer Straße durch den Schmelzer Friedhof in Verlängerung der Hütteldorferstraße 2290
17. Gem.-Rath Schlögl, betreffend die Regulierung der Gehalte der Beamten der städtischen Pfandleihanstalt im XIV. Bezirke, beziehungsweise den Stand der Unterhandlungen wegen Übernahme dieser Anstalt durch die Staatsverwaltung 2290
18. Derselbe, betreffend die thierärztliche Beschau des auf dem Matzleinsdorfer Frachtenbahnhof anlangenden Schlacht- und Nutzviehs 2291

Anträge:

19. Gem.-Rath Seiler, betreffend die Pflasterung des vor dem Postgebäude am Nordwestbahnhofe ungepflasterten Straßentheiles 2291
20. Gem.-Rath Ferd. Mayer, betreffend die Ausdehnung des Verbotes von Massenansammlungen auf sämmtliche Gemeinden Niederösterreichs 2291
21. Gem.-Rath Geyer, betreffend die Durchführung der Ernergasse durch den Kinderpark auf der Gürtelstraße in Währing 2291
22. Gem.-Rath Seidler, betreffend die Errichtung eines Auslaufbrunnens in der Braunhubergasse im XI. Bezirke 2291

Referate:

23. Gem.-Rath Vaugoin, betreffend die Subventionierung des Reconvalescentenheims für arme Wöchnerinnen in Gersthof . . 2292
24. Gem.-Rath Boschan, betreffend die Gewährung einer Unterstützung für die durch die Überschwemmung im Juni 1892 geschädigten Bewohner des XI. Bezirkes (Antrag Dr. Linke) . . 2292
25. Derselbe, betreffend die Subventionierung des Unterstützungsvereines für aus den n.-ö. Landes-Irrenanstalten entlassene hilflose Personen 2294
26. Gem.-Rath Noske, betreffend die Gewährung einer Unterstützung für die Küchengärtner in der Freudenau, anlässlich der Hochwasserschäden im Juni 1892 2294
27. Gem.-Rath Wurm, betreffend die Gestattung von Bauerleichterungen an den Wiener Cottageverein in Währing 2295
28. Derselbe, betreffend die Baulinienbestimmung für die Spitzackergasse im XVII. Bezirke 2295
29. Derselbe, betreffend die Baulinienbestimmung für die Kaiser-Ebersdorferstraße 2295
30. Derselbe, betreffend die Baulinienbestimmung für die Hauptstraße in Kaiser-Ebersdorf 2296
31. Gem.-Rath Dr. Grübl, betreffend den Entwurf einer Versteigerungsordnung für das städtische Lagerhaus 2296
32. Gem.-Rath Dr. Stenzl, betreffend die Subventionierung des St. Annen-Kinderspitales 2310
33. Derselbe, betreffend die Subventionierung der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscassa in Wien 2311
34. Gem.-Rath Dr. Huber, betreffend die Herstellung eines geräuschlosen Pflasters am Stephansplatze zwischen der Stephanskirche und dem fürsterzbischöflichen Palais 2311

Stadtrath:

Sitzungen des Stadtrathes 2311

Bericht über die Stadtraths-Sitzung vom 14. September 1892 . . 2311

Bericht über die Stadtraths-Sitzung vom 15. September 1892 . . 2314

Allgemeine Nachrichten:

Approvisionierung:

Borstenviehmarkt vom 20. September 1892 2318

Pferdemarkt vom 20. September 1892 2318

Stechviehmarkt vom 22. September 1892 2318

Städtisches Lagerhaus 2318

Kundmachungen . . . . . 2318—2322

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler,** Secretär des Wiener Magistrates.

Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

Inseraten-Annahme bei Otto Maaß (Haasenstein & Vogler), Wien, I., Wallfischgasse 10.